

**Dr. Friedmar Fischer**

**Mechanismen der neuen  
Zusatzversorgung des öffentlichen  
Dienstes**

**- Einblicke und Ausblicke -**

**Handlungsweisen mit  
einem realen Beispiel**

© Friedmar Fischer, 75446 Wiernsheim  
April 2014

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b>	<b>4</b>
<b>1. Einleitung</b>	<b>6</b>
<b>2. Übergang Gesamtversorgung zur Betriebsrente</b>	<b>9</b>
<b>2.1. Der Weg vom alten zum neuen Versorgungsrecht</b>	<b>10</b>
2.1.1. Versorgungsrente der VBL bis 31.12.2001	10
2.1.2. Gesamtversorgungspflichtiges Einkommen 1967 bis 1984	11
2.1.3. Spitzenrechnung	11
2.1.4. Begriff der Gesamtversorgung	11
2.1.5. Linearisierung	12
2.1.6. Vordienstzeiten	13
2.1.7. Rentenlücken	13
2.1.8. Statische Mindestversorgungsrente	13
<b>2.2. Beschreibung des neuen Versorgungsrechts</b>	<b>14</b>
2.2.1. Rentennahe Anwartschaft auf Betriebsrente	15
2.2.2. Rentenferne Anwartschaft auf Betriebsrente	16
2.2.3. Kurzwürdigung des neuen Punktemodells	16
<b>3. Überlegungen zu Vergleichsrechnungen</b>	<b>20</b>
3.1. Konkrete Fiktivberechnungen nach Muster der VBL	21
<b>4. Rechenschemata zur neuen Versorgungsrente</b>	<b>26</b>
<b>4.1. Schema für rentennahe Jahrgänge</b>	<b>26</b>
4.1.1. Ermittlung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (gvE)	28
4.1.2. Ermittlung des fiktiven Nettoentgelts	29
4.1.3. Ermittlung des Versorgungssatzes	29
4.1.4. Ermittlung der rentennahen Versorgungsrente VBLS n.F.	34
4.1.5. Teilzeit und Gesamtbeschäftigungsquotient	36
<b>4.2. Schema für rentenferne Jahrgänge</b>	<b>38</b>
4.2.1. Ermittlung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (gvE)	41
4.2.2. Ermittlung des fiktiven Nettoentgelts	41
4.2.3. Ermittlung des Versorgungssatzes	41
4.2.4. Ermittlung der gesetzlichen Rente im Näherungsverfahren	41
4.2.5. Ermittlung der rentenfernen Versorgungsrente VBLS n.F.	42
4.2.6. Teilzeit und Gesamtbeschäftigungsquotient	45
<b>4.3. Schema für rentenferne Jahrgänge nach Vergleichsmodell</b>	<b>45</b>
4.3.1. Ermittlung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (gvE)	45
4.3.2. Ermittlung des fiktiven Nettoentgelts	45
4.3.3. Ermittlung des Versorgungssatzes	46
4.3.4. Ermittlung der gesetzlichen Rente im Näherungsverfahren	46
4.3.5. Ermittlung der rf. Versorgungsrente VBLS n.F. (17. SÄ)	46

<b>4.4. Randbemerkungen zu den Rechnungen nach VBLS n.F.</b>	<b>48</b>
<b>4.4.1. Startgutschrift p.a. gemäß § 18 Abs.2 Nr. 1 BetrAVG n.F.</b>	<b>50</b>
<b>5. Würdigung</b>	<b>54</b>
<b>5.1. Einzelfallbetrachtung</b>	<b>54</b>
<b>5.2. Einzelfalleinordnung in eine Gesamtschau</b>	<b>56</b>
<b>5.3. Nichtjuristische Würdigung der neuen Zusatzversorgung</b>	<b>60</b>
<b>5.3.1. Offene Briefe</b>	<b>60</b>
<b>5.3.2. Standpunkte</b>	<b>61</b>
<b>5.3.3. Essays</b>	<b>65</b>
<b>5.3.4. Dossiers</b>	<b>65</b>
<b>5.3.5. Studien</b>	<b>66</b>
<b>5.3.6. Presse</b>	<b>68</b>
<b>5.4. Juristische Würdigung der neuen Zusatzversorgung</b>	<b>69</b>
<b>Anhang</b>	<b>70</b>
<b>Anhang A: Ermittlung der Startgutschrift p.a.</b>	<b>70</b>
<b>Anhang B: Nachprüfung der Berechnungen der VBL</b>	<b>78</b>
<b>Anhang B 1: Nachprüfung der Fiktivberechnung Nr. 1 der VBL</b>	<b>79</b>
<b>Anhang B 2: Nachprüfung der Fiktivberechnung Nr. 2 der VBL</b>	<b>81</b>
<b>Anhang B 3: Nachprüfung der Fiktivberechnung Nr. 3 der VBL</b>	<b>83</b>
<b>Anhang B 4: Nachprüfung der Fiktivberechnung Nr. 4 der VBL</b>	<b>85</b>
<b>Anhang B 5: Nachprüfung der Fiktivberechnung Nr. 5 der VBL</b>	<b>87</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>89</b>
<b>Tabellenverzeichnis</b>	<b>90</b>
<b>Quellenverzeichnis</b>	<b>91</b>

## **Vorwort**

Renteninformationen oder –bescheide, von der gesetzlichen Rentenversicherung oder von der Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes erstellt, sind für viele Menschen ein Buch mit sieben Siegeln. Die zugrunde liegenden Gesetze bzw. Tarifverträge und Satzungen der Zusatzversorgung sind für Nicht-Juristen kaum verständlich. Dann kommt Ende des Jahres 2001 das Ende der alten komplexen Zusatzversorgungssatzung der VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder), VBLS a.F., und sie wird durch eine neue Satzung, VBLS n.F., ersetzt. Das ist auch eine Konsequenz aus Verfassungsgerichtsurteilen aus den Jahren 1998 und 2000.

Wortreich wird nun von den Satzungsgebern und den Zusatzversorgungskassen versucht, die VBLS n.F. den betroffenen Pflichtversicherten der Zusatzversorgungskassen näher zu bringen. Jeder Anwärter auf eine Zusatzversorgung erhält - zum Umstellungszeitpunkt (31.12.2001) berechnet – eine sogenannte Startgutschrift (11 Seiten und mehr). Vor allem die zum 31.12.2001 noch nicht 55-jährigen rentenfernen Pflichtversicherten, aber auch die bereits rentennahen Versicherten der Geburtsjahrgängen 1946 und älter, verstehen ihre Startgutschriften nicht.

Es gibt einige hunderttausend Beanstandungen, tausende Klagen vor den Zivilgerichten bis zum Bundesgerichtshof (BGH), einige Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht, wenige noch anhängige Klagen vor dem europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EuGHMR) in Strassburg. Im November 2007 stellt der BGH die Verfassungswidrigkeit der VBLS n.F. für rentenferne Versicherte fest, hält aber im September 2008 die neue Satzung für rentennahe Versicherte für verfassungsgemäß. Ende Mai 2011 einigen sich schließlich die Satzungsgeber auf eine Modifikation der Verträge, die der neuen Satzung der Zusatzversorgung zugrunde liegen. Sie meinen mit dieser Modifikation den Forderungen des obersten Gerichts aus 2007 nachgekommen zu sein. Für einige wenige Versicherte wird es dann einen Zuschlag zur Startgutschrift geben. Ab der 17. Satzungsänderung sind die Modifikationen in die VBLS n.F. eingearbeitet.

Nun gibt es wieder ein großes Unverständnis und Unbehagen bei den Pflichtversicherten: Sind die allerneuesten Modifikationen der VBLS n.F. überhaupt rechtens? Es ist zu vermuten, dass eine erneute Klagewelle auf die Gerichte zurollen wird.

Da juristische Texte zum Sachverhalt der Zusatzversorgung nicht unbedingt zum Verständnis des Versicherten beitragen, hat der Verfasser dieses Dokuments bereits seit 2003 mit vielen Beiträgen versucht Klärungen anzuregen, Transparenz zu erzeugen, ein Problembewusstsein bei Betroffenen, Anwälten, Arbeitgebern, Gewerkschaften und Richtern zu schaffen. Das geschah und geschieht durch Beiträge auf der Homepage <http://www.startgutschriften-arge.de>, sowie des Vereins zur Sicherung der Zusatzversicherungsrente (VSZ) e. V. (<http://www.vsz-ev.de>) und mündete auch in ein Buch. Sehr viele Beiträge wie auch das Buch entstanden/entstehen in Zusammenarbeit mit Werner Siepe.

## **Fischer: Mechanismen der neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes**

Die vorliegende Dokumentation beschreibt den Weg des betroffenen rentenfernen Pflichtversicherten Friedmar Fischer vom Erhalt seiner Startgutschrift in 2001 bis zur Schwelle einer eventuellen erneuten Klage vor den Zivilgerichten.

Ein Verständnis in den Sachverhalt der eigenen Zusatzversorgungsproblematik erscheint als unabdingbare Voraussetzung, um mit anderen Betroffenen, Anwälten, Richtern die entsprechenden Sachverhalte zu kommunizieren und nicht-juristisch aufzugliedern. Damit ist vielleicht mehr Verständnis zu erwirken und Nachvollziehbarkeit zu erzeugen.

Mit Hilfe von engagierten Juristen, aber vor allem mit Sachverstand von Personen innerhalb und außerhalb des VSZ e.V. habe ich die formalen (meist juristischen) Sachverhalte für mich handlicher in kleinere Teilpakete zerlegt, da die Startgutschrift unklar war. Später erhellten sich zunächst kaum die Hintergründe zu den Fiktivberechnungen, die die VBL dem Landgericht 2003/2004 vorzulegen hatte.

Mit einem normalen Tabellenkalkulationsprogramm wie Excel 2003 lassen sich in portionierten und kommentierten Schritten die Berechnungsweisen der Zusatzversorgungskasse (VBL) bis auf den Cent genau verfolgen. Die originalen Berechnungen der VBL (die mir schriftlich vorliegen) sind für meinen Fall formal korrekt entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Satzung durchgeführt. Sämtliche Ergebnisse konnten mit Hilfe von Excel nachvollzogen werden. Ferner wurden sämtliche Rechnungen nochmals ohne Excel von unabhängiger Seite validiert.

Vielleicht kann die vorliegende Dokumentation ein wenig Licht in das Dunkel der Berechnungsmechanismen der Zusatzversorgungssatzung des öffentlichen Dienstes bringen.

Was formal richtig ist und auch nachvollzogen werden kann, muss aber nicht gerecht sein, denn zwischen Recht und Gerechtigkeit gibt es immer wieder große Lücken.

Die vorliegende Dokumentation wurde nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt. Irgendeine Einflussnahme auf den Inhalt der Dokumentation fand nicht statt.

Sie entstand aus der mehrjährigen fortlaufenden Beschäftigung mit der Startgutschriftproblematik bei der Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes und wurde/wird stets aktualisiert.

Wiernsheim, 09. April 014

Dr. Friedmar Fischer

## 1. Einleitung

Für diejenigen Menschen, die noch lange im Arbeitsleben zu stehen haben, hat das Thema Rentenermittlung der gesetzlichen Rente und Zusatzrente (Betriebsrente) gewiss keine hohe Priorität. Das Arbeitsleben setzt da täglich Schwerpunkte mit eigener Dynamik. Je näher der Rentenzeitpunkt rückt, macht man sich jedoch Gedanken und stellt Vermutungen an. Die jährlichen Mitteilungen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgungskasse helfen bei der Orientierung und der Prognose über die Höhe der Rente(n).

Die Umstellung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes zum 01.01.2002 traf mich folgenreich genau zehn Jahre vor Beginn des Zeitpunkts meiner Regelaltersrente.

Von Anfang meiner beruflichen Tätigkeit an war ich ohne Unterbrechung vollbeschäftigt und bis zum Eintritt in die Regelaltersrente dem öffentlichen Dienst treu. Beim letzten der drei öffentlichen Arbeitgeber verblieb ich 401 Monate (33,42 Jahre). Das wäre an und für sich eine gute Voraussetzung für eine entsprechende gute Zusatzversorgungsrente gewesen.

Schicksalsbedingt war ich nach mehr als 30 Jahren Ehe zum Umstellungszeitpunkt (31.12.2001) jedoch Witwer (damit ledig). Nach 27 Monaten als Witwer habe ich wieder geheiratet. Mit der neuen VBL-Satzung (VBLS n.F.) wurde der Familienstand zum Umstellungszeitpunkt unabänderlich für alle Zeit festgeschrieben. Eine Änderung des Familienstands zum Berechnungszeitpunkt des regulären Renteneintritts (wie in der alten Satzung möglich) ist in der VBLS n.F. nicht mehr vorgesehen.

Die **Verlustquote** durch diesen Festschreibeeffekt des Familienstands beträgt in % als  $(\text{Differenz der VBL-Rente verh.}/\text{ledig} \times 100)/(\text{VBL-Rente verh.})$

- zum 31.12.2001 (alte und neue Startgutschrift) **46,11%**
- zum realen Eintritt in die VBL-Rente ab März 2012 (gemäß Rentenbescheid nach VBLS n.F. 16. SÄ) **36,56 %** und
- nach der Änderung gemäß VBLS n.F. 17. SÄ werden es **36,73 %** sein.

(siehe dazu die Tabelle 1 in Kapitel 3.1)

Nach dem begangenen Weg (**Feststellungsklagen**) beim Landgericht, Oberlandesgericht und Bundesgerichtshof jeweils in Karlsruhe ist nun nach Renteneintritt ein erneuter Klageweg für eine **Leistungsklage** nicht ausgeschlossen. Hohe Verlustquote, die kurze Witwerzeit und die erfolgte Neuordnung der VBLS n.F. (17. SÄ) bieten da Ansatzpunkte.

Um Rechtsverstöße substantiiert vor Gericht rügen zu können, muss eine Auseinandersetzung mit den komplexen Regelungen zur Leistungsberechnung der VBLS alter und neuer Fassung, ihrem Zusammenwirken und deren Ergebnis stattfinden (BVerfG vom 08.05.2012: [1 BvR 1065/03](#) und [1 BvR 1082/03](#) ).

## Fischer: Mechanismen der neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

Inzwischen rügt der Bundesgerichtshof z.B. in zwei aktuellen Urteilen vom 25.09.2013 (Az.: [IV ZR 207/11](#) RdNr. 32-35; [IV ZR 47/12](#) RdNr. 34-38) auch die bisherige Vorgehensweise der Kläger, der Zusatzversorgungskassen und der Landgerichte und Oberlandesgerichte, pauschal Dinge ohne Beweis bzw. ohne unabhängige Sachverständigengutachten in den Raum zu stellen und verweist darauf, dass es neben der primären Darlegungslast des zusatzversorgungspflichtigen Klägers auch eine sekundäre Darlegungslast der beklagten Zusatzversorgungskasse gibt, der zu genügen ist.

Klagen von Betroffenen bzgl. ihrer Zusatzversorgungsbescheide sollten also einige nicht-juristische Voraussetzungen erfüllen:

- widerspruchsfreie und vollständige Fakten
- sachlogische und nachvollziehbare Vorgehensweise
- Nachprüfbarkeit

Unsicherheit über Fakten und Berechnungsweisen war und ist aktuell zu spüren

- bei vielen Gesprächen mit rentennahen und rentenfernen Versicherten
- bei vielen Klägeranwälten
- bei Richtern der Zivilgerichte (daher verlangte man sogar fiktive Vergleichsberechnungen (VBLS a.F. / VBLS n.F. zu verschiedenen Zeitpunkten)

Zehn Jahre nach der Umstellung der Zusatzversorgung sind für die meisten Personen die Berechnungsweisen der Zusatzversorgungsrente nach alter bzw. nach neuer Regelung oder der Startgutschrift zum Umstellungszeitpunkt (31.12.2001) immer noch unklar und schwer nachzuvollziehen.

Jeder Pflichtversicherte in der Zusatzversorgung hat damals eine **Startgutschrift zum Umstellungszeitpunkt (31.12.2001)** bekommen. Zumeist lag dann den Betroffenen auch eine **Rentenauskunft der gesetzlichen Rentenversicherung zum Umstellungszeitpunkt (31.12.2001)** vor.

Die vielseitigen Bescheide der gesetzlichen Rentenversicherung und insbesondere die Startgutschrift der Zusatzversorgungskasse hinterließen bei den Betroffenen Rat- und Hilflosigkeit. Die Frage der Nachprüfbarkeit und der Richtigkeit stellte sich und zwar unabhängig von dem Eindruck, ob das ganze Vorgehen denn auch gerecht sei.

Kläger vor den Landgerichten z.B. in Karlsruhe bekamen immerhin eine detaillierte Schritt-für-Schritt-Erläuterung der von den Gerichten gewünschten Fiktivberechnungen. Bei meinen Fiktivberechnungen waren vier der fünf Berechnungen jedoch lediglich auf die Steuerklasse I abgestellt. Viele durch die Steuerklassenproblematik (I bzw. III/0) betroffene Kläger hatten damit keine Vergleichsmöglichkeiten zur Startgutschrift (Status verheiratet) und konnten ihren Verlust nur in Bezug z.B. auf die rentenferne Startgutschrift (ledig, verheiratet) nachvollziehen. (Die Steuerklasse geht bei allen Fiktivberechnungen sowie der Startgutschrift bedeutsam ein bei der Ermittlung des fiktiven Nettogehalts und hat Auswirkung ob z.B. Mindestrentenwerte bei Übergangsregelungen nach VBLS a.F. wirksam werden oder nicht.)

## Fischer: Mechanismen der neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

Während die Zusatzversorgungskassen ganz sicher für jeden denkbaren Spezialfall der Zusatzversorgung Rentenläufe auf ihren Rechnern starten können, ist das für die betroffenen Pflichtversicherten in der Zusatzversorgung so einfach nicht möglich. Außerdem gibt es nur für die Ermittlung der Punkterente nach VBLS n.F. (Berechnungsweise für Rentenferne) wenige freie oder käufliche PC – Programme.

Die vorliegende Dokumentation zerlegt den komplexen Berechnungsablauf gemäß der schwer verständlichen textlichen Fassung der VBLS a.F. und VBLS n.F. in handliche Arbeitsschritte, die mit einem üblichen Tabellenkalkulationsprogramm (z.B. Excel 2003) nachvollzogen werden können. Die Excel-Blätter sind im Anhang vollständig dokumentiert.

**Kapitel 2** beschreibt den Übergang von der Gesamtversorgung zur Betriebsrente. In Kapitel 2.1 wird der Weg vom alten zum neuen Versorgungsrecht dargestellt. Kapitel 2.2 liefert eine kurze Beschreibung des neuen Versorgungsrechts.

In **Kapitel 3** werden einige grundlegende Überlegungen zu Vergleichsrechnungen nach alter bzw. neuer Zusatzversorgungssatzung angestellt und konkret zusammenfassend auf Fiktivberechnungen nach Muster der VBL hingewiesen. Dabei werden auch Verlustquoten in Bezug auf die Steuerklassenproblematik erwähnt.

**Kapitel 4** beschreibt ausführlich die notwendigen Rechenschemata zur neuen Zusatzversorgungsrente. Dabei werden verschiedene Schemata unterschieden. Kapitel 4.1 stellt das Verfahren für rentennahe Jahrgänge (bereits 55 Jahre alt zum Stichtag 31.12.2001) vor. Kapitel 4.2 erläutert das Vorgehen für rentenferne Jahrgänge (noch nicht 55 Jahre alt zum Stichtag 31.12.2001). Kapitel 4.3 beschreibt den Mechanismus des Zuschlags zur bisherigen Startgutschrift wie er zwischen den Tarifparteien am 30.05.2011 vereinbart wurde. Kapitel 4.4 macht einige Randbemerkungen zur neuen Zusatzversorgung. Es werden die Mindestrente (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG), die Mindeststartgutschrift (§ 37 VBLS n.F.) und der Formelbetrag (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG) zueinander in Beziehung gesetzt. Zudem wird die Startgutschrift p.a. (nach der Grundformel aus (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG) in Prozent des gesamtversorgungsfähigen monatlichen Entgelts in 2001 beschrieben. Das ermöglicht eine Einordnung der persönlichen Startgutschrift im Hinblick auf die frühere *Garantieversorgungsrente* von 0,4 Prozent p.a. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts.

**Kapitel 5** stellt eine Würdigung der Mechanismen der neuen Zusatzversorgung dar, einmal unter dem Blickwinkel des konkreten Einzelfalls (Kapitel 5.1), andererseits mit Einordnung des Einzelfalls in eine Gesamtschau (Kapitel 5.2). Schließlich bringen die Kapitel 5.3 bzw. Kapitel 5.4 URL - Links zu einer nichtjuristischen bzw. juristischen BGH – Würdigung der neuen Zusatzversorgung.

## 2. Übergang Gesamtversorgung zur Betriebsrente

Die Gesamtversorgung bildete bis zur Jahrtausendwende die „Rente“ des öffentlichen Dienstes. Sie war an die Beamtenversorgung angelehnt. **Gesamtversorgung = gesetzliche Rente + Zusatzversorgung.** Die Gesamtversorgung erreichte nach 40 Beitragsjahren eine Summe von maximal 91.75% des durchschnittlichen fiktiven Nettoeinkommens, berechnet aus den letzten 3 Jahren vor Rentenbeginn.

Bei schwierigen ökonomischen Rahmenbedingungen zu Ende des letzten Jahrtausends drohten den Zusatzversorgungskassen verringerte Einnahmen. Es gab einen starken Arbeitsplatzabbau im öffentlichen Dienst, auch bei der Bundeswehr. Die Bahn wurde privatisiert, die Lufthansa stieg aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes aus. Aber auch die allgemeine demographische Entwicklung verringerte massiv die aktiven Beitragszahler. Zudem gab es ein jahrelanges Verharren der Arbeitgeberumlagesätze - um Lohnkosten zu sparen. Der Gesetzgeber machte Eingriffe in die Rente. Schließlich gab es Urteile des Verfassungsgerichtes, das der Satzung der VBL Undurchschaubarkeit bescheinigte und die Satzungsgeber zum Handeln zwang. Ferner drohten Beitragssatzerhöhungen sowie ein Defizit in DM-Milliarden-Höhe für die VBL als größter Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes.

Die Satzungsgeber entschlossen sich zu einem Systemwechsel:

- Die Tarifparteien einigen sich am 13. Nov. 2001 auf den Altersvorsorgeplan 2001
- Am 1. März 2002 wird auf Grundlage dieses Planes der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV) unterzeichnet.
- Das Gesamtversorgungssystem wird geschlossen.
- Eine neue Satzung der VBL wird am 19. Sept. 2002 beschlossen – rückwirkend zum 1. Januar 2001.

Die Aufgabe der Gesamtversorgungszusage führte zu erheblichen Abschlägen in der Höhe der zukünftigen Betriebsrente des öffentlichen Dienstes:

- Die Betriebsrente wird ab 2002 unabhängig von der Höhe der gesetzlichen Rente und des Nettogehaltes (damit auch familienstandsunabhängig) errechnet.
- Die Höhe der Betriebsrente richtet sich nicht mehr nach der Höhe der Endvergütungen, sondern errechnet sich zukünftig aus dem jährlichen versorgungspflichtigen Entgelt (brutto) - und addiert - stellt sie somit die gesamte Einkommensbiographie dar.
- Die Halbanrechnung von Vordienstzeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes entfällt.
- Die Mindestgesamtversorgung entfällt.
- Das Sterbegeld wird stufenweise jährlich reduziert bis es 2008 entfällt.

## 2.1. Der Weg vom alten zum neuen Versorgungsrecht

Die früheren und jetzigen Ziele und Konzepte der Zusatzversorgung und deren kritische Würdigung sind in unserem Buch „Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst“ [Ref. 1] beschrieben.

Die Sichtweisen zur Notwendigkeit eines Systemwechsels in der Zusatzversorgung sind je nach Lager durchaus unterschiedlich. Das belegen zahlreiche einschlägige arbeitgebernahe Beiträge in einschlägigen Zeitschriften. Eine Auswahl findet man auf der Homepage <http://www.startgutschriften-arge.de> (Button Presse). Ernstzunehmende sachlich fundierte Beiträge zur Systemänderung aus Gewerkschaftssicht sind Mangelware. Eine ausgezeichnete sachbezogene Darstellung der Zusatzversorgung bis zum Umstellungszeitpunkt 2001 stellt jedoch das vergriffene Buch von Heribert Lassner [Ref. 2] aus dem Courier Verlag dar.

Die VBL beschreibt 1998/1999 in einem vergriffenen Merkblatt Nr. 1 detailliert die „Versorgungsrente für Versicherte“ und liefert eine Schritt-für-Schritt-Anleitung anhand eines konkreten Beispiels zur Berechnung der Versorgungsrente (gemäß VBLS a.F. (34. SÄ) vom 09.10.1998) [Ref. 3]. Eine derart ausführliche, klare und nachvollziehbare Darstellung der Versorgungsrente des öffentlichen Dienstes hat es danach aus der Öffentlichkeitsarbeit der VBL nie wieder gegeben.

Im April 2000 legt die VBL in einem sogenannten Grundsatzpapier *ihre* Sicht zur Notwendigkeit des Systemwechsels [Ref. 4] dar. Dieses Papier war auch in dem Schriftverkehr enthalten, den die beklagte VBL den Klägern und dem Landgericht bzw. dem Oberlandesgericht als Hintergrundmaterial zur Verfügung stellte.

Anwälte der Kläger setzten sich kritisch in Fachbeiträgen mit dem Systemwechsel auseinander (z.B. RA B. Mathies [Ref. 5, Ref. 17], RA C. Wagner [Ref. 6], RA V. Heckert [Ref. 7]). Siehe auch die Homepage von RA Heckert: <http://startgutschrift.de>

Fundgruben (zur kritischen Auseinandersetzung und Information) für die durch den Systemwechsel betroffenen pflichtversicherten Betroffenen sind die Homepages: <http://www.vsz-ev.de> und <http://www.startgutschriften-arge.de>

Die folgenden Abschnitte dieses Unterkapitels 2.1 sind komplett einer jeweils wortgleichen Broschüre „Kürzungen im VBL - Versorgungsrecht der Rechtsanwaltsbüros“ von Christian Wagner bzw. des Büros von Rechtsanwalt Valentin Heckert [Ref. 7] entnommen und geben eine gute und prägnante Zusammenfassung des bisherigen Versorgungsrechts und der Probleme beim Übergang zum neuen Versorgungsrecht.

Die Beurteilung der jetzigen rechtlichen Lage bei der Feststellung der Anwartschaften zum 31. Dez. 2001 im VBL-Zusatzversorgungssystem (Startgutschrift) setzt eine gewisse Kenntnis des bisher gültigen Rechts voraus, um die Kürzungen und die zahlreichen nachteiligen Bestimmungen überhaupt zu bemerken.

### 2.1.1. Versorgungsrente der VBL bis 31.12.2001

Die frühere VBL-Versorgungsrente ergab sich aus zwei Faktoren, nämlich aus der Höhe des Einkommens / **dem gesamtversorgungspflichtigen Einkommen** – zukünftig abgekürzt **gvE** – und aus der **gesamtversorgungsfähigen Zeit**.

### **2.1.2. Gesamtversorgungspflichtiges Einkommen 1967 bis 1984**

Die Höhe des gv. Entgelts errechnete sich aus dem Durchschnitt der letzten drei Jahre vor dem Versicherungsfall, in denen Umlagen/Beiträge gezahlt wurden (vgl. § 41 VBLS). Zum Einkommen zählten beispielsweise auch Überstundenentgelte innerhalb gewisser Grenzen, wobei der Durchschnitt aus den letzten 10 Jahren berechnet wurde.

Hier gab es das Problem, dass z.B. Beurlaubung, Altersteilzeit, Herabstufung des Tätigkeitsfeldes, Teilzeit usw. sich negativ auf die Höhe der Versorgung auswirkten.

Von dem gv. Entgelt erhielt nach dem Recht von 1967 bis 1984 der Beschäftigte einen gewissen Vomhundertsatz (v.H.). Dieser Vomhundertsatz war ursprünglich praktisch auf das Bruttoentgelt bezogen. Man erhielt 75 % vom gv. Entgelt als maximale Gesamtversorgung, wie die Beamten. Das Niveau der Gesamtversorgung wurde einmal bei Verrentungen bestimmt und die gesetzliche Rente wurde im Bruttobetrag von dieser Gesamtversorgung abgezogen. Aus dem Unterschiedsbetrag zwischen der gesetzlichen Rente als Untergrenze und der Gesamtversorgung als Obergrenze errechnete sich die jeweilige Versorgungsrente.

Belief sich also das gv. Entgelt auf 4.000,00 DM, die 75 %-ige Gesamtversorgung auf 3.000,00 DM und erhielt der Betreffende insgesamt 2.000,00 DM gesetzliche Rente, so ergab sich eine Versorgungsrente von 1.000,00 DM.

Beide Zahlbeträge wurden bis 1981, unabhängig voneinander, gesteigert, einmal die Versorgungsrente nach den Grundsätzen der Beamtenversorgung und die gesetzliche Rente gemäß den Bezügen der aktiven Beschäftigten.

### **2.1.3. Spitzenrechnung**

1981 geschah hier der erste Bruch. Die Erhöhungsraten der Renten lag deutlich über den Erhöhungsraten der Beamtenpension. Aus diesem Grunde wurde beschlossen, dass es eine fortlaufende Anrechnung der gesetzlichen Rente mit allen Erhöhungen auf den Gesamtversorgungsanspruch geben soll mit einer zweimaligen jährlichen Neuberechnung („Spitzenrechnung“ seit 1981, 18. Satzungsänderung der VBL alter Fassung (a.F.)).

### **2.1.4. Begriff der Gesamtversorgung**

Die Kürzung reichte jedoch den Tarifvertragsparteien nicht aus. Es wurde 1985 mit der 19. SÄ VBLS a.F. eine Umstellung des Begriffs der Gesamtversorgung vorgenommen.

Während sich die Gesamtversorgung auf ursprünglich 75 % vom gv. Entgelt seit 1967 belief, sollte sie sich jetzt auf nur noch 91,75 % vom fiktiven Nettoarbeitsentgelt belaufen.

Durch diese Änderung des Bezugspunktes der Gesamtversorgung lag diese nun deutlich niedriger. Bei 20 % Steuern und 20 % Sozialabgaben lag das fiktive Nettoarbeitsentgelt beispielsweise bei 60 % v. Brutto und damit die Gesamtversorgung letztlich bei 91,75 % von 60 % v. Brutto, mithin nur noch bei ca. 55 % vom Brutto oder weniger.

## Fischer: Mechanismen der neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

Das maximale Versorgungsniveau wurde so von 75 % auf ca. 50 bis 60 % vom Brutto gesenkt. Bei unveränderter fortlaufender Anrechnung der gesetzlichen Rente, die sich bei 45 Versicherungsjahren in der Regel auch auf 45 % vom Brutto belief, wurde der Abstand zur neu bestimmten Gesamtversorgung immer kleiner.

Dies hatte zur Folge, dass sich die Versorgungsrente nicht mehr wie im früheren Recht auf ca. 25 bis 30 % vom Brutto belief (bei maximaler Versorgung), sondern unter Umständen, je nach fiktiver Steuerklasse im Zeitpunkt des Versicherungsfalles, auf 5 bis 15 % vom Brutto.

Dabei kam es zur Berechnung des fiktiven Nettoeinkommens nicht auf die reale Steuerklasse an, sondern es war Voraussetzung für die fiktive Steuerklasse III/0, dass man verheiratet und zusammenlebend war oder zumindest ein Kindergeldanspruch bestand. Alle anderen (z.B. ledig, verwitwet, geschieden) erhielten die fiktive Steuerklasse I/0.

Durch steigende Sozialabgaben wurde dieses Niveau des fiktiven Nettoarbeitsentgelts und damit letztlich auch die Höhe der Gesamtversorgung (91,75 % vom fiktiven Nettoarbeitsentgelt) ständig weiter abgesenkt (Anstieg der Krankenversicherungsbeiträge, Einführung der Pflegeversicherung, Einführung des Eigenanteils an der VBL-Vorsorge und Steueranteil auf diesen VBL-Beitrag als Abzugsfaktor beim fiktiven Nettoarbeitsentgelt).

Für diejenigen, die in Rente waren, erhöhte sich gleichfalls real der Krankenversicherungsbeitrag, und die Rentner mussten zudem ebenfalls Pflegeversicherungsbeiträge zahlen, so dass sich das Netto-Renteneinkommen im Verhältnis zum Aktiven in doppeltem Maße im Laufe der Rente verringerte, nämlich einmal durch die Berechnungsvorschriften bei der Ermittlung des fiktiven Nettoarbeitsentgeltes und zum anderen durch die realen Belastungen des Brutto-Renteneinkommens.

Gleichzeitig stiegen die gesetzlichen Renten schneller als die Beamtenpensionen, nach deren Grundsätzen die Beamtenversorgung erhöht wurde, § 56 VBLS a.F. Zwischen 1981 und 1990 belief sich der Unterschiedsbetrag auf ca. 1 % vom Bruttoeinkommen jährlich, so dass für den Rentner aufgrund dieser erhöhten Rechnung real häufig über Jahre und Jahrzehnte hinweg keine Erhöhung des Zahlbetrags der Versorgungsrente eintrat, sondern in manchen Fällen sogar eine fortlaufende Verringerung im Zahlbetrag.

### 2.1.5. Linearisierung

Eine weitere Verschlechterung trat ab dem 31. Dez. 1991 ein. Während früher bei einer gv. Zeit von 10 Jahren von vornherein 35 v.H. des gv. Entgelts als Sockelbetrag gewährt wurden bzw. 45 % vom fiktiven Nettoarbeitsentgelt, wurde dieser Satz deutlich abgesenkt durch „Linearisierung“, wonach nur noch je Jahr gv. Zeit 1,875 v.H. als Bruttoversorgungssatz gewährt wurden (75 v.H.: 40) bzw. 2,294 v.H. je Jahr (91,75 v.H.: 40). Für die typische durchschnittliche gv. Zeit von rund 25 Jahren **sank der Versorgungssatz von 80,25 v.H. auf 57,35 v.H.**

Soweit jemand erst nach dem 50. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst eintrat, lagen die Sätze sogar noch darunter, z.B. für 25 Jahre je Jahr 1,957 v.H. = 48,93 v.H.

## **Fischer: Mechanismen der neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes**

Die Linearisierung bewirkte also, dass sich der Anfangssockel der Versorgung deutlich verringerte, ferner für die typischen Versorgungsgrade von 20 bis 25 Jahre deutlich absenkte und sich die erforderliche Zeit für eine Vollversorgung auf insgesamt 40 Jahre gv. Zeit nunmehr belief.

### **2.1.6. Vordienstzeiten**

Zur gv. Zeit rechnete neben der reinen Dienstzeit, die zu 100 % zählte, auch noch die Vordienstzeit zur Hälfte. Soweit beispielsweise erst nach einer langjährigen Tätigkeit in der Privatwirtschaft ein Wechsel in den öffentlichen Dienst eintrat, zählte diese Zeit zur Hälfte als gv. Zeit, also versorgungserhöhend. Demgegenüber wurde allerdings die aus diesen Zeiten erworbene Rente zu 100 % auf die Gesamtversorgung angerechnet.

Es zählten auch Ausbildungszeiten zur Hälfte als gv. Zeit mit (im Beamtenrecht wurden sie damals zu 100 % ruhegehaltsfähig berücksichtigt).

Es zählten ferner als gv. Zeit u.a. auch Zurechnungszeiten mit, so dass auch Frauen, Beschäftigte mit Zeiten der Arbeitslosigkeit, Fachhochschüler, Personen mit längeren Ausbildungszeiten (z.B. Akademiker), anderen Vordienstzeiten (z.B. Bundeswehrsoldaten), längeren Arbeitszeiten in der Privatwirtschaft, Frühverrentungsfälle usw. eine Vollversorgung erreichen konnten.

Das Ziel, dass in der Rente grundsätzlich der Lebensstandard, gemessen an dem Einkommen vor der Rente, gewahrt werden sollte, konnte häufig noch erreicht werden.

### **2.1.7. Rentenlücken**

Das damalige System der Gesamtversorgung schützte auch davor, dass zukünftig die gesetzliche Rente abfallen würde aufgrund der Finanzierung im reinen Umlagesystem und aufgrund der Entwicklung der Altersstruktur der Bevölkerung, denn die Gesamtversorgung knüpfte, unabhängig von der individuellen Höhe der gesetzlichen Rente, an das zuletzt erzielte Einkommen an, so dass etwaige generelle oder individuelle Rentenlücken aufgefüllt wurden.

### **2.1.8. Statische Mindestversorgungsrente**

Allerdings entwickelte sich das System auch immer stärker zu einem Mindestversorgungsrentensystem, denn immer mehr Rentner erhielten von vornherein bereits bei Verrentung nur eine Mindestversorgungsrente oder eine Mindestgesamtversorgung oder fielen zumindest im Laufe der Rente auf derartige Mindestversorgungsrentenbeträge ab. Die Quote betrug zum Schluss im Jahre 1999 bei der VBL rund 25 %.

Die Mindestversorgungsrenten bei der VBL waren jedoch nicht dynamisch, so dass es dazu kam, dass immer mehr Rentner über Jahre und Jahrzehnte hinweg entweder nur gleich bleibende Beträge oder sogar nur die Beträge der Mindestversorgungsrente erhielten.

Dies trat gleichheitswidrig insbesondere bei dem Personenkreis auf, der über lange Vordienstzeiten verfügte, also beispielsweise 25 oder 30 Jahre außerhalb des öffentlichen Dienstes gearbeitet hatte. Dieser Personenkreis brachte häufig je Jahr der

## Fischer: Mechanismen der neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

Beschäftigung schon einen Sockel an Versorgung in der gesetzlichen Rente mit, in etwa rund 1 % vom Brutto je Jahr der Beschäftigung.

Fing dieser Personenkreis z.B. dann nach 20 Jahren Arbeit in der Privatwirtschaft erst mit 40 Jahren im öffentlichen Dienst an und erwarb nur je Jahr 2,294 % vom gv. Entgelt hinzu, so bedeutete dies für den ledigen, geschiedenen oder verwitweten Arbeitnehmer mit der fiktiven Lohnsteuerklasse I/0, dessen Nettoeinkommen nur 50 % vom Bruttoeinkommen betrug, dass er nur je Jahr der Beschäftigung einen Gesamtversorgungsanspruch von 1,15 % vom Brutto hinzu erwarb ( $\text{Nettoeinkommen } 50 \% \times 91,75 \% : 40$ ). Für die 20 Jahre Vordienstzeiten in der Privatwirtschaft wurden nur 10 Jahre gv. Zeit berücksichtigt, was einer Gesamtversorgung von 11,5 % vom Brutto entsprach, obwohl der „Rentensockel“ bereits mit 20 % vom Brutto bei Beginn der Beschäftigung im öffentlichen Dienst den Gesamtversorgungsanspruch weit überstieg.

### Zusammenfassung:

Das damalige System der Gesamtversorgung verfügte also über folgende wichtige Grundzüge:

- Berechnung der Versorgungsrente aus dem Endgehalt und hierdurch **Auffüllung** von generellen oder individuellen **Versorgungslücken** der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Gewährung einer **dynamischen Versorgungsanwartschaft** aufgrund des prozentualen Anstiegs im jeweiligen Verhältnis zum Endgehalt, so dass die Dynamik der Anwartschaft durch den Bezug auf die Tariflohnsteigerungen gewährleistet war.
- **Dynamik der gewährten Versorgungsrente** im Grundsatz nach beamtenähnlichen Strukturen gemäß den Versorgungssätzen der Beamtenversorgung, dadurch Sicherung des Lebensstandards.
- **Einbeziehung von Ausbildungszeiten** (zur Hälfte) in die Berechnung der Gesamtversorgung.
- Gewährung sozialer Komponenten, u.a. **Mindestversorgung**.

## 2.2. Beschreibung des neuen Versorgungsrechts

Mit der Vereinbarung des Altersvorsorgeplans vom 13.11.2001 und der Unterzeichnung des Tarifvertrages Altersversorgung am 01.03.2002 haben sich die Tarifparteien des öffentlichen Dienstes auf eine grundlegende Reform der Zusatzversorgung verständigt. Dieser Schritt erschien den Satzungsgebern notwendig, um die Versorgungsansprüche der Beschäftigten zukunftssicher zu gestalten zu können.

An die Stelle der Gesamtversorgung tritt nun ab 01.01.2002 eine an den Beschäftigungszeiten orientierte Betriebsrente (Punkterente). Für alle Beschäftigten gilt die Überleitung der bereits erworbenen Besitzstände in das sogenannte Punktemodell, das künftig für die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung maßgeblich ist.

## Fischer: Mechanismen der neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

Die bisherigen Leistungen der Zusatzversorgung stockten die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf eine an den Grundsätzen der Beamtenversorgung ausgerichtete Gesamtversorgung auf und waren auf höchstens 91,75 % des sogenannten fiktiven Nettoarbeitsentgeltes eines aktiv Beschäftigten begrenzt. Nach der Neuregelung der Zusatzversorgung tritt nun neben die gesetzliche Rente eine nach dem Punktemodell ermittelte Zusatzversorgung, die sich ausschließlich an den Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst und der Höhe des im jeweiligen Kalenderjahr bezogenen Einkommens orientiert.

Die Höhe der Rente ist nun nicht mehr von einem bestimmten Versorgungsprozentsatz abhängig, sondern von der gesamten Erwerbsbiographie im öffentlichen Dienst und daher nicht mehr vergleichbar mit dem bisherigen System. In diesem neuen Betriebsrentensystem bestimmt sich die Leistungshöhe nach der Anzahl der erworbenen Versorgungspunkte, die durch Beitragszahlungen auf der Grundlage des jeweiligen Arbeitsentgeltes erworben werden. Für jedes Dienstjahr erfolgt eine Gutschrift von Rentenbausteinen in Abhängigkeit von Alter und Beitragsleistung auf ein Versorgungskonto. Diese Rentenbausteine werden jährlich dynamisiert.

Da das alte Zusatzversorgungssystem definitiv zum 31.12.2001 geschlossen wurde, mussten rechtliche Übergangsregelungen gefunden werden, um Bestandsrentner in der Zusatzversorgung und zukünftige Rentner in der Zusatzversorgung mit ihren bisherigen und zukünftig verdienten Rentenansprüchen zu berücksichtigen.

Die Gerichte beschreiben die Übergangsregelung in wenigen formal an Satzungsparagrafen orientierten Sätzen (siehe LG-Urteil Karlsruhe ([Az.: 6 O 114/03](#)) vom 18.06.2004). Das wird in den beiden folgenden Unterabschnitten wiedergegeben.

Das Übergangsrecht unterscheidet zwischen Rentenberechtigten und Anwartschaftsberechtigten.

Als Rentenberechtigte (Bestandsrentner) gelten diejenigen, bei denen die Rente spätestens am 01.01.2002 begonnen hat (§§ 75, 76, 77 VBLS n.F.). Versorgungsrenten bzw. Versicherungsrenten werden zum 31.12.2001 festgestellt, weitergezahlt und entsprechend § 39 VBLS n.F. dynamisiert.

Bei den Rentenanwartschaften wird zwischen rentennahen und rentenfernen Jahrgängen entschieden. **Rentennah** sind diejenigen Versicherten, die am 01. Januar 2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben; **rentenfern** sind alle jüngeren Versicherten (§§ 78, 79 VBLS n.F.).

### 2.2.1. Rentennahe Anwartschaft auf Betriebsrente

Bei den **rentennahen Jahrgängen** wird die Versorgungsrente nach bisherigem Satzungsrecht (VBLS a.F. 41. Satzungsänderung) zum 31.12.2001, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Vollendung des 63. Lebensjahres vor Berücksichtigung eines Abschlags für vorzeitige Inanspruchnahme der Rente errechnet. Von diesem Ausgangswert wird der Betrag abgezogen, den der Versicherte aus dem Punktemodell bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres noch erwerben könnte.

## **Fischer: Mechanismen der neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes**

Der danach ermittelte Betrag wird in Versorgungspunkte umgerechnet und dem Versorgungskonto des Versicherten gutgeschrieben. Eine Verzinsung erfolgt allenfalls durch Gutschrift von Bonuspunkten. Die Errechnung der Anwartschaft für rentennahe Jahrgänge erfolgt auf der Grundlage einer Rentenauskunft des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers zum 31.12.2001. Die Errechnung der gesetzlichen Rente bei Vollendung des 63. Lebensjahres wird aus dem Durchschnitt der in den Jahren 1999 bis 2001 tatsächlich erworbenen Entgeltpunkte errechnet (§ 79 Abs. 5 VBLS n.F.).

### **2.2.2. Rentenferne Anwartschaft auf Betriebsrente**

Für die **rentenfernen Jahrgänge** werden nach § 79 VBLS n.F. die Anwartschaften zum 31.12.2001 nach § 18 Abs. 2 des BetrAVG n.F. ermittelt. Wie zuvor schon bei den sogenannten Versicherungsrenten nach altem Recht kurz dargestellt, errechnen sich danach die Renten, grob gesagt, unter Zugrundelegung einer Lebensarbeitszeit von ca. 45 Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung und im öffentlichen Dienst. Daraus wird die Voll-Leistung ermittelt. Für die im öffentlichen Dienst bis 31.12.2001 zurückgelegten Jahre wird dann der Anteil an der Voll-Leistung errechnet. Bei der Berechnung der Anwartschaft wird das Einkommen der Jahre 1999, 2000 und 2001 zugrunde gelegt. Daraus wird die Höchstversorgung mit 75% des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (Bruttogesamtversorgung), begrenzt auf 91,75% des fiktiven Nettoentgelts (Nettogesamtversorgung), berechnet. Das i. d. R. maßgebliche fiktive Nettoentgelt wird dabei nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 b) BetrAVG n. F. u.a. unter Berücksichtigung der am 31.12.2001 bestehenden Steuerklasse ermittelt. Die für die Voll-Leistung anzurechnende Rente der gesetzlichen Rentenversicherung wird zum 65. Lebensjahr anhand des gesamtversorgungsfähigen (Brutto-) Entgelts nach einem Näherungsverfahren und nicht aufgrund einer Rentenauskunft der gesetzlichen Rentenversicherung errechnet. Von der maßgeblichen Gesamtversorgung wird sodann die nach einem Näherungsverfahren berechnete gesetzliche Rente abgezogen. Die sich danach ergebende sogenannte Voll-Leistung wird sodann zur Ermittlung der Anwartschaft mit dem Versorgungssatz multipliziert, der sich aus 2,25 % für jedes anzurechnende Jahr der Pflichtversicherung bei der Beklagten ergibt. Im Gegensatz zur Berechnung nach der bisherigen Fassung finden Vordienstzeiten bei der Berechnung der Betriebsrente keinerlei Berücksichtigung. Der errechnete Betrag wird in Versorgungspunkte umgerechnet. Die Versorgungspunkte werden dem Versorgungskonto gutgeschrieben. Eine Verzinsung erfolgt allenfalls durch Gutschrift von Bonuspunkten bei Überschüssen.

### **2.2.3. Kurzwürdigung des neuen Punktemodells**

Hier folge ich wieder der Broschüre „Kürzungen im VBL - Versorgungsrecht der Rechtsanwaltsbüros von Christian Wagner bzw. des Büros von Rechtsanwalt Valentin Heckert [Ref. 7].

In das oben beschriebene, beamtenähnliche System einer Gesamtversorgung ist durch das neue Punktesystem massiv eingegriffen worden.

- a.** Für diejenigen **rentennahen Betroffenen**, die am Stichtag (31. Dez. 2001) das **55. Lebensjahr vollendet** haben, wird zwar weiterhin die individuelle Rente berechnet, jedoch nach dem jetzigen Stand und ohne die in den nächsten Jahren zu erwartenden Absenkung.

## Fischer: Mechanismen der neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

Weiterhin erfolgt die „Hochrechnung“ nur mit den bisherigen Prozentsätzen des Versorgungssatzes aufgrund des bisherigen Gehaltes. Damit wird das Grundprinzip gerade verletzt, dass die Gesamtversorgung sich bestimmt nach dem Versorgungssatz, bezogen auf das **zukünftige Endgehalt zum Zeitpunkt der Verrentung**.

Die Hochrechnung auf das Endgehalt fehlt.

Die Kürzungen durch diese fehlende Hochrechnung und die fehlende Berücksichtigung der Absenkung der Rente dürften bei ca. 5 - 20 % liegen, je nach Jahr der Verrentung.

Ferner wird auch die vom Bundesverfassungsgericht festgestellte bisherige **gleichheitswidrige Benachteiligung von Arbeitnehmern mit Vordienstzeiten** beibehalten im Rahmen der Berechnung der Startgutschrift. Diese erhalten nämlich weiterhin häufig bei längeren Vordienstzeiten nur die Mindestversorgungsrente und somit eine deutlich niedrigere „Startgutschrift“ im Verhältnis zu denjenigen, die nur im öffentlichen Dienst gearbeitet haben, trotz gleicher Gehaltsstufe und gleicher Dienstzeit.

**b.** Die Kürzungen für diejenigen **rentenfernen Betroffenen**, die am Stichtag (31. Dez. 2001) **noch nicht 55 Jahre alt** waren, sind erheblich größer. Die Kürzungen belaufen sich auf ca. 20 - 40 % der bisherigen Anwartschaft. Dies beruht auf mehreren Umständen.

Zunächst wird eine fiktive künstliche Vollversorgung ausgerechnet, allerdings nach dem Stand vom 31. Dez. 2001. Wer zufällig zu diesem Zeitpunkt ledig oder geschieden war, erhält fiktiv die Steuergruppe I/0 und kann diesen Zustand nie wieder, z.B. durch Wiederverheiratung, wie im alten Recht, berichtigen.

Die gesetzliche Rente wird also nach einem fiktiven Näherungsverfahren, das für die Berechnung von betrieblichen Pensionsrückstellungen entwickelt wurde, errechnet. Dies läuft darauf hinaus, dass unterstellt wird, dass man 45 Jahre (vom 20. bis zum 65. Lebensjahr) Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung nach dem jetzigen Einkommen eingezahlt hätte. Schon diese Annahme ist unrealistisch hoch, insbesondere für Personen mit längeren Ausfall-, Ausbildungs- oder Kindererziehungszeiten.

Zudem ist bei der Berechnung der Startgutschrift nicht berücksichtigt worden, dass die gesetzliche Rente mit ihren Zugangsfaktoren in Zukunft wesentlich abgesenkt wird, was besonders die unter 55-jährigen massiv betreffen wird. Die bisherige Zusage der Lebensstandardsicherung gemäß dem Endgehalt wird damit völlig entwertet, weil eine künstliche überhöhte Rente dargestellt wird, die es so nicht geben wird.

Alle Schutzvorschriften für diejenigen, die vor 1991 beschäftigt waren, werden beseitigt (§ 98 Abs. 5 VBLS). Wer also bereits vor 1991 einen Sockel bei seiner Versorgungsanwartschaft erworben hatte, erhält diesen ersatzlos gestrichen.

Aus dem Unterschied zwischen der maximalen Gesamtversorgung und der überhöht dargestellten gesetzlichen Rente wird nun die maximale Versorgung

## Fischer: Mechanismen der neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

errechnet. Diese maximale Versorgung wird dann aber je **Jahr der Beschäftigung** nur mit **je 2,25 %** anteilig zugebilligt. Durch diesen Rechenrick hat man die **erforderliche Dienstzeit**, um eine Vollversorgung zu erwerben, von **40 auf 44,44 Jahre erhöht**, also um mehr als 10 %.

Zudem hat man gleichzeitig die bisherigen versorgungserhöhenden Vorschriften für Ausbildungs- und Vordienstzeiten vollständig beseitigt, so dass Personen, die im Vertrauen auf die bisherige Regelung und das Grundprinzip der Beamtenähnlichkeit (mit Berücksichtigung der Ausbildungszeiten) in den Öffentlichen Dienst gewechselt sind, unter Bruch des Vertrauens und der bisherigen Grundprinzipien rechtswidrig benachteiligt werden (z.B. Zeitsoldaten).

Massiv sind auch diejenigen benachteiligt, die voraussichtlich wegen ihrer beruflichen Karriere oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze verdienen, denn für diesen Personenkreis spielt die Zusatzversorgungsrente eine größere Rolle als für die Beschäftigten, die innerhalb der Beitragsbemessungsgrenze verdient haben. Durch den Bezug auf ein Referenzentgelt bezieht man auch für diese oberen Gehaltsbestandteile nur den anteiligen Punktwert, während früher die VBL-Versorgungsrente durch die zusätzlichen Leistungen des Arbeitgebers für diese Gehaltsgruppe (Sonderumlage 9 % § 29 Abs. 4 VBLS a.F.) das Alterseinkommen auch insoweit bis zur Besoldungsgruppe B 11 absicherte (vgl. § 29 Abs. 7 S. 5 VBLS a.F.).

Die jetzt erworbenen Punkte sind auch **nicht** mit dem Altersfaktor multipliziert, so dass die Verzinsung fehlt, da sie bisher jedenfalls nicht in die Punkte eingearbeitet ist. Die Punkte werden also bis zur Verrentung durch den **Geldwertverlust entwertet!**

Die in Aussicht gestellten „Bonuspunkte“ werden wahrscheinlich nicht erwirtschaftet werden, da zahlreiche „Sozialtaten“ erst vom eventuellen Überschuss / Gewinn bedient werden.

Zudem fehlen auch die bisherigen Auffangvorschriften zur Mindestgesamtversorgung und zur Mindestversorgung nach § 44 a VBLS, so dass man auf sehr niedrige Mindestsätze abfallen kann.

Zahlreiche Fälle des Versorgungsausgleiches dürften zudem neu bearbeitet werden müssen, da dort Versorgungsrenten unterstellt wurden, die nach dem jetzigen Rechenverfahren nicht mehr erreicht werden.

**c.** Für die jetzigen und die zukünftigen Rentner sind die Erhöhungen während der Rente zurzeit auf 1 % des Zahlbetrages zum 1. Juli eines jeden Jahres begrenzt worden, so dass auch hier keine Erhöhungen gemäß der Beamtenversorgung erfolgen und sich z.B. Steuererleichterungen der Aktiven nicht mehr für die Rentner auswirken.

Soweit die Sichtweise aus der Broschüre der Rechtsanwälte Wagner und Heckert [Ref. 7].

## Fischer: Mechanismen der neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

In dem Buch von Fischer /Siepe [Ref. 1] wird der weitere gerichtliche Fortgang skizziert:

Die Startgutschrift-Berechnungen für Rentennahe (Pflichtversicherte bis Jahrgang 1946) sind laut Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 24.9.2008 ([Az. IV ZR 134/07](#)) verbindlich. Das gleiche Gericht hat jedoch am 14.11.2007 die Startgutschriften für Rentenferne (Pflichtversicherte ab Jahrgang 1947) wegen eines Verstoßes gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes für unwirksam und damit für unverbindlich erklärt ([Az. IV ZR 74/06](#)). Die Tarifparteien wurden daher vom BGH aufgefordert, eine verfassungsgemäße Neuregelung der Startgutschriften für Rentenferne zu beschließen, da Pflichtversicherte mit längerer Ausbildung durch die Berechnungsformel benachteiligt würden.

Das Bundesverfassungsgericht hat entsprechende Verfassungsbeschwerden letztlich nicht angenommen, sondern ebenfalls auf die noch zu treffende Änderungen durch die Tarifparteien verwiesen (siehe u.a. Beschluss vom 10.5.2010, [Az. 1 BvR 1373/08](#)). Der Beschwerdeführer dieses Verfahrens hat die strittige Sache dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EuGHMR) in Straßburg zur Entscheidung vorgelegt. Die vom BGH geforderte tarifrechtliche Neuregelung der Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge mit längerer Ausbildung erfolgte nach einer Tarifeinigung am 30.05.2011. Die Änderungen wurden eingearbeitet in die VBLS n.F. (17. Satzungsänderung). Es ist zu erwarten, dass auch gegen diese aktuellen Neuregelungen der Satzung Klagen erhoben werden.

Eine Darstellung und Würdigung der Neuregelungen der VBLS n.F. nach der Tarifeinigung vom 30.05.2001 soll jedoch nicht der wesentliche Gegenstand dieses Dokuments sein. Hierzu wird auf andere ausführliche Unterlagen verwiesen (z.B.: Fischer/Siepe [Ref. 13, **Ref. 22**], Künstle [Ref. 14], Mathies [Ref. 15]).

### 3. Überlegungen zu Vergleichsrechnungen

Aus der Zusatzversorgung gemäß VBLS a.F. erhielten pflichtversicherte Arbeitnehmer eine Versorgungsrente im Rahmen einer an beamtenrechtlichen Grundsätzen orientierten Gesamtversorgung. Als Grundversorgung steht Arbeitnehmern in der Regel die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung zur Verfügung. Diese wird durch die Versorgungsrente der VBL bis zur Höhe der Gesamtversorgung aufgestockt.

Die Zusatzversorgung gemäß VBLS n.F. orientiert sich mit der neu eingeführten Punkterente an den besonderen Bestimmungen von § 18 Abs. 2 BetrAVG für Mitarbeiter im öffentlichen Dienst.

Die häufig auch von den Richtern gestellte Frage nach den Vergleichswerten der Versorgungsrente liegt also nahe, einerseits gemäß alten und neuen Berechnungsweisen, andererseits mit Hinblick auf den Familienstand.

In meinem speziellen Fall der schicksalhaften Witwenschaft zum Umstellungszeitpunkt (31.12.2001) liegt der **besondere Schwerpunkt auf dem Vergleich (verh./ledig) der Zusatzersorgungsrente gemäß VBLS n.F. zum Umstellungszeitpunkt (31.12.2001) bzw. zum Eintritt in die Regelaltersrente.**

Aus derartigen Vergleichen kann man dann einen Verlust ermitteln. Eine Verlustquote über 30 % und eine weitere Zusatzbedingung (weniger als 36 Monate unverheiratet) können gemäß § 242 BGB („Verstoß gegen Treu und Glauben“) einen Härtefall definieren (vgl. OLG Karlsruhe [Az.:12 U 247/09](#) (Seite 12))<sup>1</sup> siehe auch das dazugehörige BGH-Urteil vom 27.09.2012 ([Az. IV ZR 176/10](#)).

In einem Fall (**Urteil vom 5.6.2007** (OLG Karlsruhe [Az. 12 U 121/06](#))) hat das Gericht darauf hingewiesen, dass es auf die Versorgungssituation des Klägers insgesamt bzw. diejenige seiner Frau in Anbetracht des Entgeltcharakters der Betriebsrente nicht ankomme, und zwar auch dann nicht, wenn seine Versorgungssituation nicht als „Mangelfall“ zu bewerten oder er nicht in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet sei.

---

<sup>1</sup> ... Die Revision war zuzulassen, weil der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung (§ 543 Absatz 2 Nr. 1 ZPO) zukommt. Zwar ist die Frage, ob sich die Beklagte unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben im Einzelfall nicht auf das Ergebnis einer Rentenberechnung nach ihrer für rentennahe Versicherte grundsätzlichen wirksamen neuen Satzung berufen kann, im Einzelfall zu beurteilen. Nach der vom Senat vertretenen Auffassung sind jedoch für die Beurteilung eines Härtefalls - schon um eine möglichst gleichmäßige Behandlung der zahlreichen Versicherten der Beklagten zu gewährleisten - Fallgruppen zu bilden. Für den nach den Erkenntnissen des Senats nicht seltenen Fall, dass eine Differenz zwischen der Rentenberechnung nach altem und neuem Satzungsrecht auf einer Familienstandsänderung beruht, geht der Senat davon aus, dass ein Härtefall bei einer um mehr als 30%igen verminderten Rente in den Fällen der Veränderung des Familienstands ohne Berücksichtigung weiterer Umstände stets, aber auch nur dann vorliegt, wenn der Versicherte in einem den Stichtag überschreitenden Zeitraum von nicht mehr als drei Jahren unverheiratet war. Die Frage ist umstritten, weil die beteiligten Verkehrskreise unterschiedliche Auffassungen darüber vertreten, ob bei den durch eine Familienstandsänderung bedingten erheblichen Renteneinbußen überhaupt ein Härtefall anzunehmen ist und ggf. wie weit dieser reicht. ...

Die „**mindestens 30-Prozent-Verlustklausel**“ ist laut OLG Karlsruhe **Urteil vom 27.7.2010 (Az. 12 U 179/09)** ein geeigneter Maßstab für die Frage, ob eine **Härte** vorliegt. Es komme immer auf die besonderen Umstände des Einzelfalls an und sei insofern einer Verallgemeinerung nicht zugänglich. Der BGH hat sich laut OLG Karlsruhe vom 27.7.2010 mit der Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben nach § 242 BGB für diese besonderen **Härtefälle** noch nicht befasst.

Das BGH hat aber am 02.12.2009 in einem anderen Verfahren (**Az: IV ZR 279/07**) unter der RdNr. 18 bemerkt, „**dass die Voraussetzungen für eine am Maßstab des § 242 BGB orientierte, korrigierende Einzelfallentscheidung zu prüfen seien.**“

*Betriebsrenteneinbußen sind Folge der von den Tarifvertragsparteien im Rahmen ihres weiten Gestaltungsspielraums bei der Systemumstellung getroffenen Stichtagsregelung und erweisen sich insoweit nicht als planwidrig. Dem Gesetzgeber - und auch den Tarifvertragsparteien - ist es durch Art. 3 Abs. 1 GG nicht verwehrt, zur Regelung bestimmter Lebenssachverhalte Stichtage einzuführen, obwohl jeder Stichtag unvermeidlich gewisse Härten mit sich bringt. Voraussetzung ist allerdings, dass sich - wie hier - die Einführung des Stichtags überhaupt und die Wahl des Zeitpunkts am gegebenen Sachverhalt orientieren und damit sachlich vertretbar sind (vgl. BVerfGE 117, 272 Tz. 73; 101, 239, 270; 80, 297, 311; 44, 1, 21 f.; st. Rspr.).“*

Für Betrachtungen nach dem § 242 BGB sind also dessen Voraussetzungen zu prüfen und ggf. zu erfüllen. Dazu gehört, dass erlittene Verluste bzw. Härten nicht nur behauptet werden, sondern auch eindeutig und nachvollziehbar nachzuweisen sind und die Berechnungswege dazu offenzulegen sind.

Das wird zusammenfassend im nächsten Unterkapitel 3.1 dargelegt. Im Hauptkapitel 4 wird Schritt für Schritt den Vergleichsberechnungen nach VBLS a.F. und VBLS n.F. gefolgt.

**Meines Erachtens wird im Urteil des OLG Karlsruhe [Az.:12 U 247/09](#) argumentiert mit dem Besitzstand VERHEIRATET contra ALLEINSTEHEND und nicht mit der Begrifflichkeit „RENTENNAH“ bzw. „RENTENFERN“. Der Begriff „RENTENFERN“ wird zudem z.B. im Tarifgebiet OST und bei beitragsfrei Versicherten anders ausgelegt. Da sollte man als Kläger nicht der eventuellen Argumentation der Zusatzversorgungskasse erliegen.**

### 3.1. Konkrete Fiktivberechnungen nach Muster der VBL

Durch das Urteil des Landgerichts Karlsruhe (**Az.: 6 O 114/03**) vom 18.06.2004 wurde festgestellt:

*Der Kläger ist am 07.01.1947 geboren. Bis zum 31.12.2001 hat er als Beschäftigter im öffentlichen Dienst 348 Umlagemonate bei der Beklagten zurückgelegt. Seine Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung außerhalb des öffentlichen Dienstes - sogenannte Vordienstzeiten - belaufen sich auf 40 Monate. Der Kläger hat erstmals am 20.02.1970 geheiratet, seit 15.06.2000 war er verwitwet, ... seit 07.10.2002 ist der Kläger erneut verheiratet.*

*Die Beklagte hat mit Mitteilung vom 11.12.2002 die Rentenanwartschaft des Klägers zum 31.12.2001 auf EUR 373,20 errechnet und ihm dementsprechend eine Startgutschrift von 93,30 Punkten erteilt.*

## Fischer: Mechanismen der neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

Die Mitteilung über die Startgutschrift beruht auf der Neufassung der Satzung der Beklagten zum 01. Januar 2001 (im Folgenden: VBLS n.F.).

Es waren laut Aufforderung des Landgerichts von der beklagten VBL fünf Fiktivberechnungen durchzuführen:

1. Berechnung nach VBLS a.F. (41. SÄ) (Familienstand: ledig) zum 31.12.2001 mit Rentenauskunft der gesetzlichen Rente zum 31.12.2001
2. Berechnung nach VBLS n.F. (Familienstand: ledig) zum 31.12.2001 mit der Vorgehen nach der Methode der Startgutschrift: rentennah
3. Berechnung nach VBLS a.F. (41. SÄ) (Familienstand: ledig) zum 1.02.2012 (65. LJ) und Hochrechnung der gesetzlichen Rente zum 01.02.2012
4. Berechnung nach VBLS n.F. (Familienstand: ledig) zum 1.02.2012 (65. LJ), Anwendung des Näherungsverfahrens zu Ermittlung der gesetzlichen Rente zum 01.02.2012
5. Berechnung nach VBLS n.F. (Familienstand: verheiratet) zum 31.12.2001 Anwendung des Näherungsverfahrens zu Ermittlung der gesetzlichen Rente zum 31.12.2001 (= Startgutschrift rentenfern)

Bei den Fiktivberechnungen Nr. 3. und Nr. 4. zum 65. Lebensjahr sind die zum 31.12.2001 maßgebenden Berechnungswerte übernommen worden. Bei der dritten Fiktivberechnung wurde die Zeit vom 01.01.2002 bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres der gesamtversorgungsfähigen Zeit als weitere Umlagemonate und Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde gelegt. Bei der Errechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wurde unterstellt, dass eine gleiche Zahl von Entgeltpunkten wie im Jahre 2001 in den Folgejahren bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres erzielt werden würde. Bei der vierten Fiktivberechnung wurde das zusatzversorgungspflichtige Entgelt aus dem Jahre 2002 für die Folgejahre bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zugrunde gelegt. Ebenso wie bei der dritten Fiktivberechnung wurde eine Dynamisierung des Entgelts nicht vorgenommen. Bonuspunkte sind nicht berücksichtigt worden.

In allen fünf Fällen ist zur Ermittlung der fiktiven Nettorente die jeweilige Steuerklasse zu berücksichtigen. Das methodische Vorgehen bleibt dabei für Steuerklasse I bzw. III/0 identisch.

In den Fällen 1.) bis 4.) waren daher für die Berechnungen gemäß Lohnsteuerklasse III/0 lediglich die Auswirkungen (505,67 € Lohnsteuerrückzahlung!) der geänderten Lohnsteuerbeträge auf die fiktive Nettorente zu beobachten.

Die folgende Tabelle 1 (**Übersicht Vergleichsberechnungen**) stellt die Ergebnisse der fünf Fiktivberechnungen für Steuerklasse I bzw. III/0 dar mit den jeweiligen Verlustquoten bzgl. der jeweiligen Steuerklassenwahl (verh./ledig).

In diese Tabelle integriert sind bereits die Ergebnisse VBLS n.F. (**vor** und **nach** der 17. SÄ, d.h. **ohne** und **mit** Zuschlagsberechnung zur Startgutschrift) laut VBL Rentenbescheid zum Beginn der Regelaltersrente am 01.03.2012.

Die Problematik der Zuschlagsberechnung zur Startgutschrift gemäß VBLS n.F. (17. SÄ) ist Gegenstand ausführlicher anderer Dokument [Ref. 13, **Ref. 22**] und wird hier nicht behandelt.

## Fischer: Mechanismen der neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

Aus der Tabelle 1 erscheinen nur die **Fiktivberechnungen Nr. 5 bis Nr. 7 gemäß VBLS n.F.** im Hinblick auf die Steuerklassenproblematik bedeutsam:

- **Fiktivberechnung Nr. 5 und Nr. 5Z:** Die rentenferne Startgutschrift zum 31.12.2001 ergibt eine **Verlustquote von 46,11 %** bei einer Berechnung von StKI. I anstelle von StKI. III/0
- **Fiktivberechnung Nr. 6:** Der VBL-Rentenbescheid (VBLS. n.F. 16. SÄ) zum 01.03.2012 (65. LJ + 1 Monat) ergibt eine **Verlustquote von 36,56 %** von einer Berechnung von StKI. I anstelle von StKI. III/0
- **Fiktivberechnung Nr. 7:** Der VBL-Rentenbescheid (VBLS. n.F. 17. SÄ) zum 01.03.2012 (65. LJ + 1 Monat) ergibt eine **Verlustquote von 36,73 %** von einer Berechnung von StKI. I anstelle von StKI. III/0

Weitere Vergleiche mit entsprechenden Verlustquoten wären auch denkbar, getrennt für jede Steuerklasse, nun aber im Vergleich von VBLS a.F. und VBLS n.F. usw.

Fiktivberechnung Nr. 5Z (siehe im Detail Kapitel 4.3) macht gemäß der VBLS n.F. 17. SÄ eine Vergleichsberechnung der Versorgungssätze (v.H. Sätze) nach § 18 BetrAVG und § 2 BetrAVG (Unverfallbarkeitsfaktor). Es findet also nach Wunsch der Satzungsgeber eine Vermischung des Unverfallbarkeitsfaktors nach § 2 BetrAVG mit der übrigen Formel nach § 18 BetrAVG statt, die bis zur Berechnung der Vollleistung nicht geändert wird. Ferner werden 7,5 % vom Unverfallbarkeitsfaktor abgezogen. Die 17. SÄ der VBLS n.F., die diesen Vergleich aufgenommen hat, ist bisher noch nicht einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen worden.

<b>Dr. Friedmar Fischer, geb 07.01.1947</b>						
<b>VBL-Versicherungs-Nr.: 070147 1700</b>						
<b>VBL - Rentenbeginn: 01.03.2012</b>						
Umrechnung € in DM <span style="float: right;">1,95583</span>						
Lfd. 1 bis 5 Fiktivberechnungen aus dem Urteil des Landgerichts Karlsruhe (Az. 6 O 114/03) vom 18.06.2004						
Lfd. 5Z VBLS n.F. (17. SÄ) Neue Startgutschrift zum 31.12.2001 mit Zuschlagsrechnung						
Lfd. 6 bis 7 Hochrechnungen der VBL-Rente VOR und NACH der 17. SÄ der VBLS n.F.						
Lfd. Nr	Bezeichnung	StKI I/0 (€)	StKI III/0 (€)	monatl. Verlust als Differenz (ver./led)	Verlustquote in % =(Verlust*100) / VBL-Rente verh.	
1	VBLS a.F. (41. SÄ) 31.12.2001 mit Rentenauskunft	596,89 €	1.036,01 €	439,32 €	<b>42,40</b>	
2	VBLS n.F. 31.12.2001 rentennah	477,03 €	778,36 €	301,33 €	<b>38,71</b>	
5	VBLS n.F. 31.12.2001 alte Startgutschrift	373,22 €	692,59 €	319,37 €	<b>46,11</b>	
5Z	VBLS n.F. 31.12.2001 neue Startgutschrift (Zuschlagsrechn.)	381,51 €	707,99 €	326,48 €	<b>46,11</b>	
3	VBLS a.F. (41. SÄ) 01.02.2012 mit Rentenauskunft+Hochrechn.	653,08 €	826,00 €	172,92 €	<b>20,93</b>	
4	VBLS n.F. Näherungsverfahren+Hochrechnung zum 01.02.2012	545,78 €	865,15 €	319,37 €	<b>36,91</b>	
6	Rente VBLS n.F. vor 17. SÄ ohne Zuschlagsberechnung	561,04 €	884,43 €	323,39 €	<b>36,56</b>	
7	Rente VBLS n.F. nach 17. SÄ mit Zuschlagsberechnung	569,34 €	899,83 €	330,49 €	<b>36,73</b>	
GRAU=VBL-Fiktivberechnungen; die fünf entsprechenden Berechnungen für StKI. III/0 wurden ergänzt						
Verlustquotenermittlung gemäß Urteil des OLG Karlsruhe (12 U 247/09 vom 27.07.2010) (dort Seite 10 unten und 11)						
Die Berechnungen der VBL gemäß lfd. Nr. 1-5 sind formal korrekt ermittelt und liegen in vollem Detail vor.						
Die Berechnungen lfd. Nr. 5Z sind formal korrekt nach VBLS n.F. 17. SÄ ermittelt.						
Die Berechnungen der VBL gemäß lfd. Nr. 1-5 wurden unabhängig nachermittelt (Übereinstimmung mit VBL bis auf Rundungs-Cents genau)						
Die eigenen Nachrechnungen sind ausführlich nachvollziehbar dokumentiert und liegen vor.						

**Tabelle 1: Übersicht Vergleichsberechnungen (Stand 01.03.2012)**  
(Zum 01.03.2012 waren die Bonuspunkte für 2010 noch nicht vergeben/integriert)

## Fischer: Mechanismen der neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

<b>Dr. Friedmar Fischer, geb 07.01.1947</b>				
<b>VBL-Versicherungs-Nr.: 070147 1700</b>				
<b>VBL - Rente ab 01.03.2012</b>				
<b>Verlustermittlung VBL - Rente VBLS n.F. VOR und NACH der 17. SÄ</b>				
<b>Fiktivberechnungen Nr. 6 und 7</b>				
<b>Ermittlung VBL - Rente (ledig, verh.) mtl. brutto gemäß VBLS n.F. VOR und NACH der 17. Änderung (Zuschlagsberechnung für Startgutschrift)</b>	<b>VBL - Rente LEDIG</b>	<b>VBL - Rente VERH.</b>	<b>monatl. Verlust als Differenz (ver./led)</b>	<b>Verlustquote in % =(Verlust*100) / VBL-Rente verh.</b>
VBLS n.V. VOR 17. SÄ	561,04 €	884,43 €	323,39 €	36,56
Zuschlag gemäß VBLS n.F. 17. SÄ	8,30 €	15,40 €		
VBLS n.V. plus Zuschlag	569,34 €	899,83 €	330,49 €	36,73
<b>Jährlicher Verlust mindestens</b>	<b>323,39*12</b>		<b>3.880,68 €</b>	
<b>bzw.</b>	<b>330,49*12</b>		<b>3.965,88 €</b>	
<b>Gesamtverlust Restlebensdauer über 20 Jahre mindestens</b>			<b>77.613,60 €</b>	
<b>bzw.</b>			<b>79.317,60 €</b>	

Tabelle 2: Verluste aus Vergleichsberechnungen (Stand 01.03.2012)  
(Zum 01.03.2012 waren die Bonuspunkte für 2010 noch nicht vergeben/integriert)

Artl	Kontonummer	Versicherungszeitraum	massgebendes Entgelt / Bonuspunkte	Referenzentgelt	Altersfaktor	Versorgungspunkte
STG		bis 31.12.2001				93,3050
JM	Arbeitgeber C	01.01. - 31.12.2002	57.685,76:12	: 1.000,00	x 1,00 (55)	4,81
JM	Arbeitgeber C	01.01. - 31.12.2003	58.327,04:12	: 1.000,00	x 1,00 (56)	4,86
JM	Arbeitgeber C	01.01. - 31.12.2004	59.426,65:12	: 1.000,00	x 0,90 (57)	4,46
JM	Arbeitgeber C	01.01. - 31.12.2005	59.700,30:12	: 1.000,00	x 0,90 (58)	4,48
BP		fuer 2005		111,92	0,0025	0,28
JM	Arbeitgeber C	01.01. - 31.12.2006	59.175,36:12	: 1.000,00	x 0,90 (59)	4,44
BP		fuer 2006		116,63	0,0025	0,29
JM	Arbeitgeber C	01.01. - 31.12.2007	58.763,86:12	: 1.000,00	x 0,90 (60)	4,41
BP		fuer 2007		121,34	0,0025	0,30
JM	Arbeitgeber C	01.01. - 31.12.2008	61.112,74:12	: 1.000,00	x 0,90 (61)	4,58
BP		fuer 2008		126,22	0,0025	0,32
ABM	Arbeitgeber C	01.01. - 30.09.2009	44.675,82:12	: 1.000,00	x 0,80 (62)	2,98
JM	Arbeitgeber C	01.10. - 31.12.2009	18.154,47:12	: 1.000,00	x 0,80 (62)	1,21
BP		fuer 2009		130,73	0,0025	0,33
JM	Arbeitgeber C	01.01. - 31.12.2010	63.614,48:12	: 1.000,00	x 0,80 (63)	4,24
JM	Arbeitgeber C	01.01. - 31.12.2011	64.437,22:12	: 1.000,00	x 0,80 (64)	4,3
ABM	Arbeitgeber C	01.01. - 29.02.2012	10.106,76:12	: 1.000,00	x 0,80 (65)	0,67
<b>Versorgungspunkte aus Entgelten</b>						<b>138,75</b>
<b>Bonuspunkte</b>						<b>1,52</b>
<b>Summe aller Versorgungspunkte</b>						<b>140,26</b>
<b>Summe aller Versorgungspunkte x 4 EURO LEDIG</b>						<b>561,05 €</b>

Tabelle 3: Ermittlung der VBL-Versorgungspunkte (ledig)  
gemäß altem Startgutschriftverfahren (Stand 01.03.2012)  
(Zum 01.03.2012 waren die Bonuspunkte für 2010 noch nicht vergeben/integriert)

## Fischer: Mechanismen der neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

Art1	Kontonummer	Versicherungszeitraum	massgebendes Entgelt / Bonuspunkte	Referenzentgelt	Altersfaktor	Versorgungspunkte
STG		bis 31.12.2001				173,1475
JM	Arbeitgeber C	01.01. - 31.12.2002	57.685,76:12	: 1.000,00	x 1,00 (55)	4,81
JM	Arbeitgeber C	01.01. - 31.12.2003	58.327,04:12	: 1.000,00	x 1,00 (56)	4,86
JM	Arbeitgeber C	01.01. - 31.12.2004	59.426,65:12	: 1.000,00	x 0,90 (57)	4,46
JM	Arbeitgeber C	01.01. - 31.12.2005	59.700,30:12	: 1.000,00	x 0,90 (58)	4,48
BP		fuer 2005		191,76	0,0025	0,48
JM	Arbeitgeber C	01.01. - 31.12.2006	59.175,36:12	: 1.000,00	x 0,90 (59)	4,44
BP		fuer 2006		196,68	0,0025	0,49
JM	Arbeitgeber C	01.01. - 31.12.2007	58.763,86:12	: 1.000,00	x 0,90 (60)	4,41
BP		fuer 2007		201,58	0,0025	0,50
JM	Arbeitgeber C	01.01. - 31.12.2008	61.112,74:12	: 1.000,00	x 0,90 (61)	4,58
BP		fuer 2008		206,66	0,0025	0,52
ABM	Arbeitgeber C	01.01. - 30.09.2009	44.675,82:12	: 1.000,00	x 0,80 (62)	2,98
JM	Arbeitgeber C	01.10. - 31.12.2009	18.154,47:12	: 1.000,00	x 0,80 (62)	1,21
BP		fuer 2009		211,37	0,0025	0,53
JM	Arbeitgeber C	01.01. - 31.12.2010	63.614,48:12	: 1.000,00	x 0,80 (63)	4,24
JM	Arbeitgeber C	01.01. - 31.12.2011	64.437,22:12	: 1.000,00	x 0,80 (64)	4,3
ABM	Arbeitgeber C	01.01. - 29.02.2012	10.106,76:12	: 1.000,00	x 0,80 (65)	0,67
<b>Versorgungspunkte aus Entgelten</b>						<b>218,59</b>
<b>Bonuspunkte</b>						<b>2,52</b>
<b>Summe aller Versorgungspunkte</b>						<b>221,11</b>
<b>Summe aller Versorgungspunkte x 4 EURO VERHEIRATET</b>						<b>884,43 €</b>

Tabelle 4: Ermittlung der VBL-Versorgungspunkte (verheiratet)  
gemäß altem Startgutschriftverfahren (Stand 01.03.2012)  
(Zum 01.03.2012 waren die Bonuspunkte für 2010 noch nicht vergeben/integriert)

Die Tabelle 3 und Tabelle 4 kann man (unter Einschluss der evtl. (später von der VBL beschlossenen) angefallenen Bonuspunkte für die Jahre 2010 und 2011) auch verwenden, um die VBL - Betriebsrente auch incl. eines Zuschlags (vgl. Details in diesem Dokument Kapitel 4.3.5) zum Renteneintritt zu ermitteln.

Dabei ist nach ATV idF. des AETV Nr. 6 § 34 Abs. 1 Nr. 4 bzw. VBLS n.F. 18. SÄ § 79 Abs. 7 allerdings bzgl. des evtl. Zuschlags zu beachten, **dass für den Zuschlag keine Bonuspunkte für 2001 bis 2010 gewährt werden.**

Beispiel:

Im vorliegenden Fall beträgt die Anzahl der VP nach der alten Startgutschrift zum 31.12.2001 rund 93,30 VP (StKI. I). Nach der Neuordnung der Zusatzversorgung vom 30.05.2011 sind es 95,38 VP geworden.

Die Basis zur Ermittlung der Bonuspunkte (BP) für 2005 bleibt trotz der erhöhten Startgutschrift (95,38 VP) zum 31.12.2001 die Anzahl der alten VP: **93,30** .

d.h.

BP 2005 (nach Zuschlagsermittlungen)

= alte Anzahl VP (93,30) + VPs aus 2002 bis 2005 = 111,92 (+/- Rundungscents)

## 4. Rechenschemata zur neuen Versorgungsrente

Aus einer Reihe von Veröffentlichungen gehe ich zur schematischen Vorgehensweise und deren Erläuterung in Anlehnung vor nach

- Ref. 1 (Tabelle A5 und A6)
- Ref. 8 (Anhang)
- Ref. 9
- Ref. 10
- Ref. 3 (VBL – Merkblatt Nr. 1 von 1998/1999)
- <http://www.vsz-ev.de/content/betriebsrente.html>

Obwohl ich während meines gesamten Berufslebens vollbeschäftigt war, also den Gesamtbeschäftigungsquotienten (GBQ oder auch BQ genannt) =1,0 hatte, werden im Folgenden auch Hinweise zum Sonderfall Teilzeitbeschäftigung (GBQ < 1) gegeben.

Folgende Grunddaten sind für meinen Fall zu berücksichtigen:

<b>Start VBL-Zeit:</b>		<b>01.01.1973</b>		
<b>öff. Arbeitgeber A:</b>		<b>01.01.1973</b>	<b>bis</b>	<b>31.05.1977</b>
<b>öff. Arbeitgeber B:</b>		<b>01.06.1977</b>	<b>bis</b>	<b>30.09.1978</b>
<b>öff. Arbeitgeber C:</b>		<b>01.10.1978</b>	<b>bis</b>	<b>Rentenbeginn</b>
<b>Annahme bei Fiktivberechnungen:</b>				
<b>Geburtsdatum:</b>		<b>07.01.1947</b>		
<b>Vollendung 63. LJ ( 63 J + 0 M):</b>		<b>01.02.2010</b>		<b>Rente mit 63. LJ</b>
<b>Vollendung 65. LJ ( 65 J + 0 M):</b>		<b>01.02.2012</b>		<b>Rente mit 65. LJ</b>

Tabelle 5: Grunddaten für den Fall Fischer

### 4.1. Schema für rentennahe Jahrgänge

**Rentennahe** Jahrgänge sind entsprechend (<http://www.vsz-ev.de>):

- alle Beschäftigten im Tarifgebiet West, die am 1.1.2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben,
- VBL versicherte Beschäftigte, für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes West maßgeblich ist und die am 1.1.2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben,
- VBL versicherte Beschäftigte, die Pflichtversicherungszeiten vor dem 1. Januar 1997 haben und die am 1.1.2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben.

Gem. §33 Abs.2 Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) werden Schwerbehinderte, die am 31.12.2001 das 52. Lebensjahr vollendet haben sowie Beschäftigte, die vor dem 14.November 2001 Altersteilzeit oder einen Vorruhestand vereinbart haben (§33 Abs.3 ATV), faktisch wie rentennahe Jahrgänge behandelt.

## Fischer: Mechanismen der neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

Gem. §33, Abs. 3a ATV gilt gleiches für Pflichtversicherte, bei denen der Versicherungsfall der vollen Erwerbsminderung vor dem 1. Januar 2007 eingetreten ist und die am 31.12.2001

- a) das 47. Lebensjahr vollendet sowie
- b) mindestens 120 Umlagemonate zurückgelegt hatten.

Alle übrigen Pflichtversicherten fallen unter die Regelungen für **rentenferne** Jahrgänge.

Bei der Berechnung der Startgutschrift wird bei Versicherten, die am 1.1.2002 das 55. Lebensjahr bereits vollendet hatten, eine Hochrechnung der Versorgungsrente zum 63. Lebensjahr vorgenommen.

Die Berechnung wird in dem folgenden Schema dargestellt:

### **Berechnung der Startgutschrift der VBL-Zusatzversorgung (Betriebsrente) für alle, die am 01. Januar 2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben (rentennahe Jahrgänge)**

1. Summe der Jahresentgelte 1999, 2000 u. 2001 : 36	= gesamtversorgungsfähiges Entgelt
2. gv. Entgelt(Ziff.1) <b>minus</b> Abzüge durch Steuern und Sozialabgaben (Stand 31.12.2002) fiktiv nach altem Recht	= fiktives Nettoarbeitsentgelt
<b>3. Vomhundertsatz der Versorgung</b>	
<b>a)</b> für schon vor dem Jahr 1992 im öffentlichen Dienst Beschäftigte: nach altem Recht (mit Sockelsätzen) erworbene Prozente + zusätzlich bis zum Alter von 63 Jahren zu erwerbende Prozente (z.B. 1,15% je Jahr gem. §98 Abs. 5 VBLS a.F.)	
oder	= fiktiver persönlicher Nettoversorgungssatz im Alter von 63 Jahren
<b>b)</b> für ab dem Jahr 1992 im ÖD Beschäftigte: 2,294% je Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit	
<b>4. fiktives Nettoentgelt(Ziff.2) x Vomhundertsatz (Ziff.3)</b>	= Gesamtversorgung
<b>5. persönliche Gesamtversorgung (Ziff.4) minus hochgerechnete gesetzliche Rente mit 63 Jahren</b>	= persönliche Nettogesamtversorgung im Alter von 63 Jahren
<b>6. Mindestgesamtversorgung (2001) nach §41 Abs. 4 VBLS a.F. von 1.298,53 € minus hochgerechnete gesetzliche Rente mit 63 Jahren</b>	= Mindestgesamtversorgung minus hochgerechnete gesetzliche Rente mit 63 Jahren
<b>7. Ermittlung der Mindestversicherungsrente nach § 44, 44a VBLS a.F.</b>	= Mindestversicherungsrente nach 44, 44a VBLS a.F.
<b>8. Maximum der Versorgungsrente aus Ziff.5 – Ziff.7 minus Wert der fiktiven VBL - Versorgungspunkte, die bis zum 63.Lebensjahr erworben werden könnten in Euro</b>	= Versorgungsrente nach VBLS n.F. in Euro zum Umstellungszeitpunkt
<b>9. Betrag (Ziff. 8) ( : 4 Euro )</b>	<b>= Startgutschrift ( in Punkten )</b>

## Fischer: Mechanismen der neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

Dieser Zeitpunkt wurde gewählt, um bei der Berechnung der Startgutschrift im Rahmen des Vertrauensschutzes auch die sog. Mindestrentenregelungen mit zu berücksichtigen. Mit anderen Worten gilt, dass die Versorgungsrente, hochgerechnet auf das 63. Lebensjahr, nach "altem" VBL-Recht ermittelt und in Versorgungspunkte umgerechnet wird. Für diese Berechnung ist vorab eine konkrete Rentenauskunft bei der gesetzlichen Rentenversicherung einzuholen.

Im bisherigen Recht waren bestimmte Rentenleistungen u.a. von einem länger dauerndem Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber abhängig (z.B. Mindestgesamtversorgung, bzw. Versicherungsrente nach dem Betriebsrentengesetz d.S.a.F.). Um den älteren Arbeitnehmern den Schutz dieser Mindestleistungen zu gewähren, wird unterstellt, dass das am 31.12.2001 bestehende Arbeitsverhältnis durchgehend bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres bestanden hätte.

### 4.1.1. Ermittlung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (gvE)

Stichtag: 31.12.2001	Umrechnung € in DM		1,95583
<b>Dr. Friedmar Fischer, geb. 7. 1. 1947</b>			
<b>Ermittlung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts/Monat</b>			
gvE = Summe der angepassten Jahresentgelte für 1999-2001/Summe Umlagemonate			
EP= jährliche Entgeltpunkte für Entgelte für 1999-2001 in der gesetzlichen Rentenversicherung			
<b>VBL</b>			
<b>Jahr</b>	<b>zv Entgelt/Jahr DM</b>	<b>zv Entgelt/Jahr €</b>	<b>Anpassungsfaktor</b>
1999	106640,65	54.524,50 €	1,0167
2000	108990,53	55.725,97 €	1,0167
2001	111473,77	56.995,63 €	1
Summen:			36
<b>Summe gvE/Summe Monate</b>			<b>9186,28</b>
<b>DRV</b>			
<b>DRV - Durchschnittsentgelt</b>			
<b>Jahr</b>	<b>Entgelt/Jahr DM</b>	<b>Entgelt/Jahr €</b>	<b>Umlagemonate</b>
1999	102000,00	52.151,77 €	12
2000	103200,00	52.765,32 €	12
2001	104400,00	53.378,87 €	12
EP Summen für Summe Monate:			36
<b>monatlicher Durchschnitt der EP für die Monate in 1999-2001:</b>			<b>0,1583</b>

Tabelle 6: Ermittlung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (gvE)

# Fischer: Mechanismen der neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

## 4.1.2. Ermittlung des fiktiven Nettoentgelts

Dr. Friedmar Fischer, geb. 7. 1. 1947					
Ermittlung des fiktiven Nettoentgelts in (DM bzw. EURO)					
Umrechnung Euro in DM		1,95583			
Stichtag: 31.12.2001		DM	DM	Euro	Euro
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Zusammensetzung der Abzüge aus gv Entgelt</b>	<b>StKl. I/0</b>	<b>StKl. III/0</b>	<b>StKl. I/0</b>	<b>StKl. III/0</b>
1	Beitragsbemessungsgrenze Rente: 8700 DM	8700,00	8700,00	4448,24	4448,24
2	Pflichtversicherungsgrenze KV: 6525 DM	6525,00	6525,00	3336,18	3336,18
3	gv Entgelt in DM bzw. EURO	9186,27	9186,27	4696,87	4696,87
4	Lohnsteuer in DM/EURO	2604,16	1615,16	1331,49	825,82
5	Umlagesatz AG für VBL: 6,45% von gv Entgelt in DM	592,51	592,51	302,95	302,95
6	Umlagesatz AN für VBL: 1,25% von gv Entgelt in DM	114,83	114,83	58,71	58,71
7	Pauschalsteuer Umlage AG: 175 DM/EURO	175,00	175,00	89,48	89,48
8	StAnteil Zukunftsich.: 20% von (Umlagesatz AG -175 DM)	83,50	83,50	42,69	42,69
9	Solidaritätszuschlag (5.5% von Lohnsteuer) in DM/EURO	143,23	88,83	73,23	45,42
10	AN-Beitrag RV: 9.55% aus maximal 8700 DM	830,85	830,85	424,81	424,81
11	AN-Beitrag KV: 6.75% aus maximal 6525 DM	440,44	440,44	225,19	225,19
12	AN-Beitrag:PV: 0.085% aus maximal 6525 DM	55,46	55,46	28,36	28,36
13	III. Sozialgesetzbuch: 3.25% aus max 8700 DM	282,75	282,75	144,57	144,57
14	Summe der fiktiven Abzuege in DM/EURO	4555,22	3511,83	2329,05	1795,57
15	<b>fiktives Nettoeinkommen in DM /EURO bei StKl. I/0 bzw. III/0</b>	<b>4631,05</b>	<b>5674,44</b>	<b>2367,82</b>	<b>2901,30</b>

Tabelle 7: Ermittlung des fiktiven Nettoentgelts (StKl. I bzw. III/0)

## 4.1.3. Ermittlung des Versorgungssatzes

RV-/VBL-Zeiten Dr. Friedmar Fischer, geb. 7. 1. 1947 bis zum Beginn 63. LJ						
Anrechnung der Schulzeiten (§74 SGB VI) bis zu 36 Monaten (§ 58 SGB VI ab 1.1.2002 96 Monate)						
Lfd. Nr	von	bis	VBL Anrechnung	keine VBL Anrechnung	Lücke	
1	07.01.1963	06.01.1964				Schulausbildung
2	07.01.1964	02.03.1966	26 Monate			Schulausbildung
3	15.03.1966	02.04.1966	2 Monate			Pflichtbeiträge
4	03.04.1966	31.12.1966	8 Monate			Hochschulausbildung
5	01.01.1967	17.08.1972		68		Hochschulausbildung > 36 Monate
6	01.09.1972	31.12.2001	352 Monate			Pflichtbeiträge
7	<b>RV-Monate bis Ende 2001</b>		<b>388 Monate</b>	68	0	
8	01.01.2002	31.01.2010	97 Monate			Pflichtbeiträge
9	<b>RV-Monate insgesamt</b>		<b>485 Monate</b>	68	0	
10				keine RV Beiträge	68	
11	RV:Belegungsfähige Zeit					
12	07.01.1963	31.01.2010	565 Monate			
13						
14	<b>VBL - Zeiten</b>					
15	RV-Monate bis Ende 2001		388 Monate	VBL-Zeiten §42 Abs.2 Satz 1 Buchstabe a) VBLS a.F.		
16	01.01.1973	31.12.2001	348 Monate	VBL-Zeiten §42 Abs.1 VBLS a.F.		
17	RV-VBL-Differenz/2		20 Monate	Hälfte der Differenz der anrechenbaren RV- und VBL - Monate		
18	gv - Zeit insgesamt		368 Monate	gv - Zeit insgesamt nach §42 Abs. 4 VBLS a.F.		
19	gv - Zeit in Jahren		30,67 Jahre			
20						
21	01.01.1973	31.01.2012	469 Monate	VBL-Zeiten §42 Abs.1 VBLS a.F.		
22	01.01.1992	31.12.2001	120 Monate			
23	01.10.1978	31.12.2001	279 Monate	maßgebliche Zeit für Versicherungsrente nach §44a VBLS a.F.		
24	01.10.1978	31.01.2010	376 Monate	maßgebliche Zeit für Versicherungsrente nach §44a VBLS a.F.		
25	01.01.1992	31.01.2010	217 Monate	gv - Zeit für Vergleichsberechnung §98 Abs.5 VBLS a.F.		
26	01.01.2002	31.01.2010	97 Monate	Umlagezeit ab 01.01.2002 bis Rentenbeginn 63. LJ		

Tabelle 8: RV-/VBL-Zeiten Fall Fischer zum 63. LJ

## Fischer: Mechanismen der neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

Die Berechnung des Versorgungssatzes der Gesamtversorgung VBLS a.F. zum 63. LJ basiert auf besonderen Vorschriften und Vergleichsberechnungen § 41 Abs.2 bzw. § 98 Abs. 5 der VBLS a.F.

Der persönliche Brutto-/Netto-Versorgungssatz, der bei Erreichen des 63. LJ erzielt wurde, steht nach einigen Rechnungen in den allerletzten beiden Zeilen der Ermittlung der Versorgungssätze zum 63. LJ im Falle Fischer (siehe die beiden letzten Zeilen aus Tabelle 13):

Versorgungssätze gemäß	§98 (5)	§41(2)			
Bruttoversorgungssatz	75,00%	72,66%			
Nettoversorgungssatz	91,64%	88,89%			
<b>Maßgebende Versorgungssätze (der höhere Wert aus der Vergleichsberechnung):</b>					
Bruttoversorgungssatz				<b>75,00%</b>	
Nettoversorgungssatz				<b>91,64%</b>	

<b>Brutto-/Netto-Versorgungssätze zum 63. LJ</b>						
<b>Dr. Friedmar Fischer</b>						
Hinweis: Individuelle Daten sind nur in die grauen Felder zu schreiben.						
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gesamtversorgungsfähige Zeit bei Rentenbeginn ab 01.02.2012</b>					
1						
2	Geburtsdatum	07.01.1947				
3	Versicherungsfall am/EU ab	01.02.2012				
4	Rentenbeginn	01.02.2010				
5	VBL-Pflicht ab	01.01.1973	bis	31.01.2010		
6	= Anzahl Monate	445	<b>Vergleichsberechnung nach § 98</b>			
7	abzüglich Monate ohne VBL-Umlagen	0	<b>ist vorzunehmen!</b>			
8	VBL-Umlagemonate	445				
9						
	Vollendung des 17. Lebensjahres am					
10	Lebensjahres am	06.01.1964				
11	Beschäftigung/Rentenbeiträge ab	07.01.1964	bis	31.01.2010		
12	= Anzahl Monate		553			
13	Monate Zurechnungszeit bis zum 55. Lj.			0		
	Zurechnungszeit bis zum 55. Lj.					
14	(Monate x 1,3333)		0,00			
	Zurechnungszeit ist begrenzt gemäß §253a SGB					
15	VI bis zum				31.01.2007	
16	Monate Zurechnungszeit (bis maximal zum 60. Lj.)			0		
	Zurechnungszeit bis zum 60. Lj.					
17	(Monate x 1,8)		0,00			
18	abzüglich Kindererziehungszeit		0,00			
19	abzüglich Monate ohne RV-Beiträge		68,00			
20	RV-Monate bis 31.01.2010		485,00			
21						
22	Monate vom 50.Lj. bis Rentenbeginn		157,00			
23						
24	Monate ab 1.1.1992 bis 31.01.2010		217			

Tabelle 9: Ermittlung der Versorgungssätze zum 63. LJ (Teil 1)

## Fischer: Mechanismen der neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

25	= Jahre ab 1992 bis 31.01.2010				18,08		
26							
27	RV-Monate gesamt				485,00		
28	abzüglich VBL-Umlagemonate				445,00		
29					40,00		
30	davon die Hälfte				20,00		
31	zuzüglich VBL-Umlagemonate				445,00		
32	GV Monate				465,00		
33	= Jahre gesamtversorgungsfähige Zeit				38,75		
34							
	Beschäftigungsquotient (BQ)						
35	(bei Vollbeschäftigung = 1,00)				1,00		
36							
37	Brutto- und Nettoversorgungssatz §41 VBLS a.F.:						
38							
						Bruttover- sorgung	Nettover- sorgung
39							
40	v. H. pro Jahr Normalstaffel §41(2) Satz 1					1,875%	2,294%
41	v. H. pro Jahr Sonderstaffel §41(2) Satz 5					1,600%	1,957%
42							
43	<b>Die Normalstaffel ist anzuwenden, weil</b>						
44	<b>mehr VBL-Umlagemonate als Monate nach dem 50. Lj. bis Rentenbeginn vorliegen:</b>						
						maßgebender Versorgungssatz v. H. x BQ	
45							
46						(mindest. 45 bzw. 35,00%; maximal 75 bzw. 91,75%)	
			v.H. pro Jahr	v.H.	BQ		
47	gv Jahre						
48							
49	Bruttoversorgungssatz	38,75	1,875%	72,66%	1,00	72,66%	
50	Nettoversorgungssatz	38,75	2,294%	88,89%	1,00	88,89%	
51							
52							
53	<u>Vergleichsberechnungen §98 VBLS a.F.</u>						
54							

Tabelle 10: Ermittlung der Versorgungssätze zum 63. LJ (Teil 2)

## Fischer: Mechanismen der neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

55	Die Vergleichsberechnung ist vorzunehmen (VBL-Pflichtversicherung vor 1992 begonnen)!				
56					
57					
58	RV-Monate bis Rentenbeginn		553,00		
59					
60	zuzüglich Zurechnungszeit bis zum 55. Lj.		0,00		
61	abzüglich Kindererziehungszeit		0,00		
62	abzüglich Monate ohne RV-Beiträge		68,00		
63	GV Monate		485,00		
64	./. VBL-Umlagemonate		445,00		
65			40,00		
66	davon die Hälfte		20,00		
67	+ VBL-Umlagemonate		445,00		
68			465,00		
69	./. Mon. ab 1992 bis 31.01.2010		217,00		
70	Monate bis 31.12.1991		248,00		
71	= Jahre (Monate bis 31.12.1991 / 12)		20,00		
72	Restmonate (ab 7. Monat aufrunden!)		8		
73					
74	= Jahre bis Ende 1991 gerundet		21,00		
75					
76	Berechnung des Bruttoversorgungsatzes gemäß §98 Abs. 5:				
77	21 Jahre bis 1991:				
	10 Jahre = 35%, wenn mehr als				
78	10 Jahre vorhanden	10,00	=	35,00%	
79	max. 15 Jahre a 2,00%	11,00	2,00%	22,00%	
80	Restliche Jahre a 1,00%	0	1,00%	0,00%	
81	Jahre ab 1992:				
82	Proz. ab 1992 (1,00% pro Jahr)	18,08	1,00%	18,08%	
83	Bruttosatz v. H.			75,08%	
84	Herabsetzung entsprechend dem BQ	1,00		75,08%	
85	maximal v. H.	75,00%			
86	Bruttoversorgungsatz gem. §98 VBLS a.F.			75,00%	

Tabelle 11: Ermittlung der Versorgungsätze zum 63. LJ (Teil 3)

## Fischer: Mechanismen der neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

87						
88						
89	Berechnung des Bruttoversorgungssatzes gemäß §98 Abs. 3:					
90	21 Jahre bis 1991:					
	10 Jahre = 20%, wenn mehr					
91	als 10 Jahre vorhanden		10,00	=	20,00%	
92	max. 12 Jahre a 2,00%		11,00	2,00%	22,00%	
93	Restliche Jahre a 2,00%		0	2,00%	0,00%	
94	Jahre ab 1992:					
95	Proz. ab 1992 (1,00% pro Jahr)		18,08	1,00%	18,08%	
96	Bruttosatz v. H.				60,08%	
97	Herabsetzung entsprechend dem BQ		1,00		60,08%	
98	maximal v. H.		75,00%			
99	Bruttoversorgungssatz gem. §98 VBLs a.F.				60,08%	
100						
101						
102	Berechnung des Nettoversorgungssatzes gemäß §98 Abs. 5:					
103	21 Jahre bis 1991:					
	10 Jahre = 45%, wenn mehr					
104	als 10 Jahre vorhanden		10,00	=	45,00%	
105	max. 15 Jahre a 2,35%		11,00	2,35%	25,85%	
106	Restliche Jahre a 1,15%		0,00	1,15%	0,00%	
107	Jahre ab 1992:					
108	Proz. ab 1992 (1,15% pro Jahr)		18,08	1,15%	20,79%	
109	Nettosatz v. H.				91,64%	
110	Herabsetzung entsprechend dem BQ		1,00		91,64%	
111	maximal v. H.		91,75%			
112	Nettoversorgungssatz gem. §98 VBLs a.F.				91,64%	
113						
114						
115	Berechnung des Nettoversorgungssatzes gemäß § 98 Abs. 3:					
116	21 Jahre bis 1991:					
	5 Jahre = 20%, wenn mehr					
117	als 5 Jahre vorhanden		5,00	=	20,00%	

Tabelle 12: Ermittlung der Versorgungssätze zum 63. LJ (Teil 4)

118	max. 12 Jahre a 2,00%		12,00	2,00%	24,00%	
119	Restliche Jahre a 2,35%		4,00	2,35%	9,40%	
120	Jahre ab 1992:					
121	Proz. ab 1992 (1,15% pro Jahr)		18,08	1,15%	20,79%	
122	Nettosatz v. H.				74,19%	
123	Herabsetzung entsprechend dem BQ		1,00		74,19%	
124	maximal v. H.		91,75%			
125	Nettoversorgungssatz gem. §98 VBLs a.F.				74,19%	
126						
127						
128	Versorgungssätze gemäß		<b>§98 (5)</b>		<b>§41(2)</b>	
129						
130	Bruttoversorgungssatz		75,00%	72,66%		
131	Nettoversorgungssatz		91,64%	88,89%		
132						
133	Maßgebende Versorgungssätze (der höhere Wert aus der Vergleichsberechnung):					
134						
135	Bruttoversorgungssatz				75,00%	
136	Nettoversorgungssatz				91,64%	

Tabelle 13: Ermittlung der Versorgungssätze zum 63. LJ (Teil 5)

# Fischer: Mechanismen der neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

## 4.1.4. Ermittlung der rentennahen Versorgungsrente VBLS n.F.

2. Fiktivberechnung VBLS n.F. zum 31.12.2001				Teil 1	
Dr. Friedmar Fischer				Berechnungsmodus: rentennah	
Hinweis: Individuelle Daten sind nur in die grauen Felder zu schreiben.					
Lfd. Nr.		Stkl. I	Stkl. III/0		
1	gv Entgelt pro Monat nach §43 VBLS a.F.	4.696,87 €	4.696,87 €	siehe Blatt (gvEntgelt)	
2	fiktives Nettoarbeitsentgelt nach §41 Abs. 2c VBLS a.F.	2.367,82 €	2.901,30 €	siehe Blatt (fikt. NettogvEntgelt)	
3	gv-Zeit in Jahren nach §42 Abs. 4 VBLS a.F.	30,67	30,67	siehe Blatt (Zeiten 63. LJ)	
4	Bruttoversorgungssatz in % gemäß § 41 bzw. §98 Abs. 5 VBLS a.F.	75,00%	75,00%	siehe Blatt (Vsätze 63. LJ)	
5	Nettoversorgungssatz in % gemäß § 41 bzw. §98 Abs. 5 VBLS a.F.	91,64%	91,64%	siehe Blatt (Vsätze 63. LJ)	
6	Nettogesamtversorgungsrente (fikt. Netto x Nettoversorgungssatz)	2.169,87 €	2.658,75 €	<b>Nettogesamtversorgung</b>	
7	Mindestgesamtversorgung nach §41 Abs. 4 VBLS a.F. (2001)	1.298,53 €	1.298,53 €	<b>Mindestgesamtversorgung</b>	
8	Umlagemonate Versicherungsrente nach §44a VBLS a.F.	376	376	siehe Blatt (Zeiten 63.LJ)	
9	Prozentsatz nach §44a Satz 1 Nr. 1 (je 12 Monate 0,4 v.H.)	12,40%	12,40%		
10					
11	<b>Versicherungsrente (§44 VBLS a.F.) für Zeiten (01.01.1973-30.09.1978), die NICHT nach §44a berücksichtigt werden</b>			Zeiten bei Arbeitgeber A und B	
13	Entgelte für Umlagen nach 31.12.1977	16.398,79 €	16.398,79 €	d.h. 32073,24 DM aus Startgutschrift	
14	v.H. Satz für Entgelte für Umlagen NACH dem 31.12.1977	0,3125%	0,3125%		
15	Pflichtbeiträge vor dem 01.01.1978	2238,42	2238,42	d.h. 4377,96 DM aus Startgutschrift	
16	v.H. Satz für Pflichtbeiträge VOR dem 01.01.1978	1,25%	1,25%		
17					
18	Berechnung der Versicherungsrente für 01.01.1973 - 30.09.1978				
19	(Entgelte nach Lfd Nr. 13) x (v.H. Satz nach Lfd. Nr.14 für diese Entgelte	5,12 €	5,12 €		
20	(Entgelte nach Lfd Nr. 15) x (v.H. Satz nach Lfd. Nr.16 für diese Entgelte	27,98 €	27,98 €		
21	Summe	33,10 €	33,10 €		
22					
23	<b>Versicherungsrente (§44 VBLS a.F.) für Zeiten (01.10.1978-31.01.2010)</b>			Zeiten bei Arbeitgeber C	
24	gv Entgelt nach lfd. Nr 1 x Prozentsatz (lfd. Nr. 9) nach §44a VBLS a.F	582,41 €	582,41 €		
26	Summe (lfd. Nr. 21 und 24) der Beträge nach §44 und 44a VBLS a.F.	615,52 €	615,52 €		
27	Mindestbetrag der Versicherungsrenten nach §44a Satz 2 VBLS a.F.	307,86 €	307,86 €	Entgelte 01.10.78-31.12.01 x 0.03125	
28	Mindestversicherungsrente gleich Maximum auf lfd. nr. 26 und 27	615,52 €	615,52 €	<b>Mindestversicherungsrente</b>	

Tabelle 14: Ermittlung der Versorgungsrente nach VBLS n.F. rentennah (Teil 1)

2. Fiktivberechnung VBLS n.F. zum 31.12.2001				Teil 2	
Dr. Friedmar Fischer				Berechnungsmodus: rentennah	
Hinweis: Individuelle Daten sind nur in die grauen Felder zu schreiben.					
Lfd. Nr.		Stkl. I	Stkl. III/0		
29	Hochrechnung der gesetzlichen Rente zum 63. LJ				
30	Summe Entgeltpunkte(EP) bis Ende 2001	53,4567	53,4567	lt. DRV - Rentenauskunft	
31	Entgeltpunkte(EP) im Jahr 1999 - 2001	5,6992	5,6992	siehe Blatt (gvEntgelt)	
32	monatlicher Durchschnitt = Jahrespunkte/36	0,1583	0,1583		
33	Monate ab 01.01.2002 bis Rentenbeginn 63. LJ	97	97	siehe Blatt (Zeiten 63.LJ)	
34	Entgeltpunkte(EP) ab 01.01.2002 bis Rentenbeginn 63. LJ.	15,3551	15,3551		
35	Summe der gesamten DRV Entgeltpunkte bis Rentenbeginn 63. LJ	68,8118	68,8118		
36	gesetzlicher Rentenwert für 2001 in EURO	25,31406	25,31406		
37	zum 63 LJ hochgerechnete gesetzliche Rente(EPs x Rentenwert)	1.741,91 €	1.741,91 €		
38					
39		Stkl. I	Stkl. III/0		
40	Versorgungsrente nach §40 Abs.1 VBLS a.F.				
41	Nettogesamtversorgungsrente (Lfd. Nr. 6) abzgl. hochgerechnete				
42	gesetzliche Rente (lfd. Nr. 37)	427,96 €	916,84 €		
43	Versorgungsrente nach §40 Abs.4 VBLS a.F.				
44	Mindestgesamtversorgung (Lfd. Nr. 7) abzgl. hochgerechnete				
45	gesetzliche Rente (lfd. Nr. 37)	-443,38 €	-443,38 €		
46	Mindestversicherungsrente nach §44 VBLS a.F. (lfd. Nr. 28)	615,52 €	615,52 €		
47					
48					
49	Versorgungsrente VBLS a.F. zum 01.02.2010 ist gleich dem				
50	Maximum aus lfd. Nr. 42, 44 und 46	615,52 €	916,84 €		
51	abzüglich erreichbare VBL Gutschrift in € aus Versorgungspunkten				
52	von 2002 bis Rentenbeginn 2010	138,48 €	138,48 €	siehe Blatt (vP ab 2002)	
53					
54					
55	<b>Versorgungsrente VBLS n.F. zum 31.01.20001 ist gleich:</b>	<b>477,04 €</b>	<b>778,36 €</b>		

Tabelle 15: Ermittlung der Versorgungsrente nach VBLS n.F. rentennah (Teil 2)

## Fischer: Mechanismen der neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

Versorgungspunkte(VP) für 2. Fiktivberechnung der VBL						
Dr. Friedmar Fischer						
Hinweis: Individuelle Daten sind nur in die grauen Felder zu schreiben.						
		StKlasse	I	III/0		
VP bis 31.12.2001						
	Umrechnung €/	1,95583				
	gesamtversorgungsfähiges Entgelt/Monat					4.696,87 €
2002	4.696,87 €	12,00	1	1	4,70	
2003	4.696,87 €	12,00	1	1	4,70	
2004	4.696,87 €	12,00	1	0,9	4,23	
2005	4.696,87 €	12,00	1	0,9	4,23	
2006	4.696,87 €	12,00	1	0,9	4,23	
2007	4.696,87 €	12,00	1	0,9	4,23	
2008	4.696,87 €	12,00	1	0,9	4,23	
2009	4.696,87 €	12,00	1	0,8	3,76	
2010	391,41 €	12,00	1	0,8	0,31	
2011	0,00 €	0,00	1	0,8	0,00	
2012	0,00 €	0,00	1	0,8	0,00	
<b>VP ab 2002</b>	<b>bis 63. LJ</b>				<b>34,62</b>	
					x 4 EURO	<b>138,48 €</b>

Tabelle 16: VBL – Versorgungspunkte (VP) ab 2002 bis 63. LJ

Die Zusatzversicherungsrente für rentennahe Versicherte zum 31.12.2001 (dargestellt mit den Daten des Falles Fischer) entspricht der **2. Fiktivberechnung der VBL**, die damals dem Landgericht Karlsruhe vorzulegen war.

Wie man der Tabelle 15 entnehmen kann, gehen in diese Zusatzversicherungsrente Vergleiche von verschiedenen Typen von Mindestrenten ein (siehe lfd. Nr. 40 – lfd. Nr. 46 in Tabelle 15), denn für den rentennahen Berechnungsmodus greifen noch drei Regelungen des alten Nettogesamtversorgungssystems [siehe Ref. 11, aber auch Ref. 8]:

- **Mindestgesamtversorgung** nach § 41 Abs. 4 VBLS a.F. (1.298,53 Euro im Jahr 2001, was dem Mindestruhegehalt eines Beamten plus einem Zuschlag von 7,21 Prozent entsprach und unter folgenden Voraussetzungen gewährt wurde: ununterbrochene Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung bis zum Rentenbeginn und mindestens 156 Umlagemonate in den letzten 180 Monaten und kein Arbeitgeberwechsel in den letzten 15 Jahren)
- **Mindestrente** gem. § 40 Abs. 4 i.V.m. § 44 a VBLS a.F. („alte“ Mindest- bzw. Garantiversorgungsrente in Höhe der sog. **qualifizierten Versicherungsrente** von 0,4 % p.a. für jedes volle Pflichtversicherungsjahr

## Fischer: Mechanismen der neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

unter folgender Voraussetzung: mindestens 10 Jahre Beschäftigung bei demselben öffentlichen oder kirchlichen Arbeitgeber und Vollendung des 35. Lebensjahres)

- **Mindestrente** nach Beiträgen oder Entgelten gem. § 44 VBLS a.F. (sog. **einfache Versicherungsrente**, entspricht dem neuen § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG n.F.)

Nur die letztgenannte Mindestrente nach Beiträgen wird auch bei der späteren Berechnung der Startgutschrift für **rentenferne** Jahrgänge zugrunde gelegt (siehe Kapitel 4.2). Für **rentennahe** Jahrgänge wird die qualifizierte Versicherungsrente zumindest noch als Ausgangswert für die Berechnung der Startgutschrift berechnet.

Das Maximum der drei Renten aus Nr. 40 – lfd. Nr. 46 in Tabelle 15 wird ausgewählt und die von 2002 bis zum 63. LJ hochgerechneten VBL – Punkte nach dem neuen Punktesystem davon abgezogen.

Damit kann man gemäß der lfd. Nr. 55 in Tabelle 15 für die Steuerklasse I bzw. III/0 die **Zusatzversorgungsrente (VBLS n.F.) zum 31.12.2001 mit dem rentennahen Berechnungsverfahren** ablesen:

- Bei Steuerklasse I: **477,04 €**
- Bei Steuerklasse III/0: **778,36 €**

### 4.1.5. Teilzeit und Gesamtbeschäftigungsquotient

#### Teilzeit:

Für jeden Versicherungsabschnitt wird zunächst ein Beschäftigungsquotient (BQ) ermittelt. Bei voller tariflicher Arbeitszeit ist der Beschäftigungsquotient 1,00, bei Teilzeitbeschäftigung die Zahl, die sich ergibt, wenn die vereinbarte durch die volle tarifliche wöchentliche Stundenzahl geteilt wird.

Der Beschäftigungsquotient (BQ) eines jeden Versicherungsabschnitts wird mit der Zahl der Umlagemonate dieses Versicherungsabschnitts vervielfacht. Die Ergebnisse werden addiert, die sich dabei ergebende Summe wird durch die Summe aller Umlagemonate geteilt. Das ergibt den **Gesamtbeschäftigungsquotienten (GBQ)**.

Beispiel:

Versicherter, 25 Jahre im öffentlichen Dienst:

5 Jahre mit 0,5 der Vollzeitbeschäftigung  
5 Jahre mit 2/3 der Vollzeitbeschäftigung  
15 Jahre mit Vollzeitbeschäftigung

0,5 BQ	x	60 Monate	=	30
0,67 BQ	x	60 Monate	=	40,2
1,0 BQ	x	180 Monate	=	180

-----  
300 Monate      250,2

250,2 : 300 Monate = 0,83 GBQ

## Fischer: Mechanismen der neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

Die Kürzung der Gesamtversorgung aufgrund der Teilzeitbeschäftigung wird dadurch erreicht, dass sowohl der Brutto- als auch der Nettoversorgungssatz entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten gekürzt werden. Bei der Berechnung des Vomhundertsatzes ist die volle — also die ungekürzte — gesamtversorgungsfähige Zeit zugrunde zu legen. Die Begrenzung auf den Höchstversorgungssatz bleibt dabei zunächst unberücksichtigt.

Das gesamtversorgungsfähige Entgelt (gvE) wird, wenn der Versicherte in den gesamten maßgebenden drei Kalenderjahren vollbeschäftigt war, wie bei einem Vollbeschäftigten berechnet. Bestand in den drei Kalenderjahren 1999 – 2001 ganz oder teilweise — eine Teilzeitbeschäftigung, werden die zusatzversorgungspflichtigen Entgelte dieser Kalenderjahre auf die Entgelte eines Vollbeschäftigten hochgerechnet; die Hochrechnung erfolgt, indem sie durch den jeweils maßgebenden Beschäftigungsquotienten geteilt werden, wie man dem folgenden rein fiktiven Beispiel entnehmen kann.

Jahr	zv Entgelt/Jahr	Anteil der Vollbeschäftigung	Umlagemonate	BQ x Umlage- monate	Anpassungs- faktor	gvEntgelt
1999	25000,00	0,50	12	6,00	1,0167	50835,00
2000	27000,00	0,50	12	6,00	1,0167	54901,80
2001	63000,00	1,00	12	12,00	1,0000	63000,00
			GBQ=	0,67		
			Summen:			168736,80
			Summe gvE/Summe Monate			4687,13

Tabelle 17: Hochrechnung des gvE auf Vollbeschäftigung bei Teilzeit

### Altersteilzeit

Wie in [Ref. 12] ausführlich beschrieben werden in einer Altersteilzeit (ATZ) die Betroffenen zusatzversorgungsrechtlich auch weiterhin so gestellt, als ob sie mit 90 % ihrer bisherigen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten. In Zukunft sind aber zwei unterschiedliche Berechnungswege zu beachten: Bei **vor dem 01.01.2003** vereinbarter ATZ erfolgt dies **allein über die Höhe der zu berücksichtigenden Versorgungspunkte**, ohne dass erhöhte Aufwendungen an die Zusatzversorgungskasse zu entrichten wären, während sich bei **nach dem 31.12.2002** vereinbarter ATZ ein **erhöhter Finanzierungsaufwand** ergibt.

Entscheidend bei der Stichtagsregelung ist der Zeitpunkt des Vertragsschlusses und nicht der Beginn der ATZ.

#### **a) ATZ wird vor dem 01.01.2003 vereinbart (§ 8 Abs. 2 Satz 2 ATV, § 36 Abs. 2 Satz 2 VBLS)**

Hinsichtlich des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts verbleibt es bei der bisherigen Regelung: Es bemisst sich auf Basis der – **grundsätzlich halbierten** - Bezüge für ATZ. Da sich im Punktemodell die Anzahl der Versorgungspunkte nach der Höhe des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts richtet, würde sich die Versorgungsanwartschaft während der ATZ somit lediglich auf Basis der Teilzeitbezüge, also aus 50 % des bisherigen Arbeitsentgelts errechnen und nicht aus 90 %. Um dies zu vermeiden, werden die erworbenen VP mit dem 1,8-fachen berücksichtigt (z.B. 0,5 VP für Teilzeitbezüge während ATZ x Faktor 1,8 = 0,9 VP).

**b) ATZ wird nach dem 31.12.2002 vereinbart (§ 15 Abs. 2 Satz 2 ATV, Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1 VBLS)**

Die Beschäftigten werden auch hier so gestellt, als ob sie mit 90 % ihrer bisherigen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten. Allerdings werden jetzt nicht die Versorgungspunkte erhöht, **sondern das zusatzversorgungspflichtige Entgelt**. Dieses wird von 50 % auf 90 % aufgestockt, also mit dem Faktor 1,8 multipliziert. Das erhöhte zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist nicht nur Bemessungsgrundlage für die Höhe der VP, **sondern auch Basis für die Höhe der Umlagen und Beiträge**. Das bedeutet, dass bei einer nach dem 31.12.2002 vereinbarten ATZ u.a. die Umlagen der Arbeitgeber, **aber auch die Beiträge der Beschäftigten auf der Basis von 90 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts** zu zahlen sind. Außerdem kann diese neue Berechnungsweise dazu führen, dass sich hierdurch **ein von dem Beschäftigten zu tragender individueller Steueranteil an der Umlage** ergibt, da der Arbeitgeber die Umlage nur bis zu einem Betrag von 92,03 € pauschal versteuert.

## **4.2. Schema für rentenferne Jahrgänge**

Bei Beschäftigten, die am 31.12.2001 schon und am 01.01.2002 noch bei der Zusatzversorgungskasse pflichtversichert waren und nicht zu dem rentennahen Personenkreis zählen, also überwiegend diejenigen, die am 1.1.2002 noch keine 55 Jahre alt waren, berechnet sich die Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 BetrAVG.

Wie in [Ref. 9] beschrieben, sichert § 18 BetrAVG Arbeitnehmern, wenn sie mindestens 10 Jahre in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis zu einem öffentlichen oder kirchlichen Arbeitgeber gestanden haben und das 35. Lebensjahr vollendet haben, einen Anspruch auf eine Rente aus der Zusatzversorgungskasse zu, auch wenn sie vor Rentenbeginn aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden.

Die Tarifvertragsparteien bedienen sich dieser gesetzlichen Regelung, um die Startgutschrift der rentenfernen Jahrgänge zum Zeitpunkt der Systemumstellung zu berechnen, obwohl das Arbeitsverhältnis ja fortbesteht. Da der Arbeitnehmer aber nicht aus dem kirchlichen Dienst ausscheidet, wird die Startgutschrift auch für alle Arbeitnehmer berechnet, die die obige Altersgrenze noch nicht erreicht haben und die noch nicht 10 Jahre beim gleichen Arbeitgeber beschäftigt sind.

Um die unverfallbaren Ansprüche nach § 18 BetrAVG berechnen zu können, wird zuerst eine sogenannte Voll-Leistung ermittelt. Diese entspricht einer theoretisch zustehenden Versorgungsrente zu Rentenbeginn mit 65 Jahren unter Zugrundelegung des Gehaltes zum Umstellungszeitpunkt der VBVL a.F. zur VBLS n.F. Ausgangspunkt ist dabei das tatsächliche gesamtversorgungsfähige Entgelt des Versicherten zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem öffentlichen Dienst und die Annahme, dass der Versicherte den Höchstversorgungssatz von 91,75 % erreicht hätte. Da hier eine Systemumstellung und kein Ausscheiden vorliegen, geht man vom Durchschnittsgehalt der letzten drei Jahre vor der Systemumstellung aus. Zur Berechnung dieses Durchschnittsgehaltes werden auch die Sonderzuwendung sowie die Sonderentgelte der letzten 10 Jahre einschließlich der in diesem Zeitraum angefallenen Anpassungen berücksichtigt.

## Fischer: Mechanismen der neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

Grundlage der Berechnung ist das auf das Gehalt eines Vollzeitbeschäftigten hochgerechnete monatliche Durchschnittsgehalt (Brutto) der letzten drei Jahre vor der Systemumstellung (1999 – 2001). Hieraus wird durch Verminderung des Bruttoeinkommens um pauschal errechnete Lohnsteuer- und Sozialabgabenabzüge ein fiktives Nettoarbeitsentgelt berechnet. Bei den pauschal berechneten Lohnsteuerabzügen wird je nach Familienstand die Steuerklasse I/0 bzw. III/0 zugrunde gelegt.

Bei der Berechnung wird so getan, als wenn der höchstmögliche Nettoversorgungssatz von 91,75 % erreicht würde. Dies wäre nach 40 anerkannten Versicherungsjahren der Fall. Falls einmal Teilzeitbeschäftigung vorgelegen hat, wird der Teilzeitquotient der gesamten bisherigen Tätigkeit ermittelt und mit dem höchstmöglichen Nettoversorgungssatz multipliziert. Daraus ergibt sich der konkrete Versorgungssatz.

Aus dem fiktiven Nettoarbeitsentgelt und dem errechneten Versorgungssatz wird der theoretische Gesamtversorgungsanspruch berechnet.

Da die Gesamtversorgung nicht der tatsächlichen in der Versicherungszeit erworbenen Anwartschaft, sondern der höchstmöglichen Versorgungsanwartschaft entspricht, wird auch bei der anzurechnenden gesetzlichen Rente nicht die tatsächliche Rentenanswartschaft zum Zeitpunkt des Systemübergangs festgestellt, sondern im Rahmen eines **Näherungsverfahrens** die gesetzliche Rente bei einer unterstellten Rentenversicherungspflicht von 45 Jahren (Eckrentner) berechnet. Daher muss keine Rentenauskunft der BfA vorliegen. Grundlage der Berechnung ist § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. f BetrAVG in Verbindung mit § 4 d und § 6 a Einkommenssteuergesetz. Zur Berechnung der theoretischen Rente im Näherungsverfahren wird auch hier vom auf Vollzeitbeschäftigte hochgerechneten Bruttoentgelt der letzten drei Jahre ausgegangen. Dieses wird mit dem errechneten Beschäftigungsquotienten multipliziert, um Teilzeitbeschäftigte nicht zu benachteiligen. Dann wird nach den vorgegebenen Eckwerten eines deutschen Standardrentners (Durchschnittseinkommen; 45 Versicherungsjahre) der annähernde gesetzliche Rentenanspruch errechnet.

Für jedes Beitragsjahr werden 2,25% der maximalen Leistung (100% aber erst nach 44,44 Beitragsjahren) gezahlt. 2,25 % also gleich  $(100 / 44,4444..)$  %.

Die errechnete gesetzliche Rente im Näherungsverfahren wird von dem errechneten Gesamtversorgungsanspruch bei **höchstmöglichem** Nettoversorgungssatz abgezogen. Hieraus ergibt sich ein theoretischer Anspruch auf eine Versorgungsrente, die sogenannte Voll-Leistung.

Erst an diesem Punkt erfolgt die zeitanteilige Kürzung der Versorgungsansprüche abhängig von der tatsächlich anerkannten Pflichtversicherungszeit. Von der errechneten Voll-Leistung werden pro anerkanntem Pflichtversicherungsjahr 2,25 % gewährt. Bei der Anzahl der Pflichtversicherungsjahre werden nur Jahre innerhalb des öffentlichen Dienstes angerechnet, allerdings auch Jahre der nicht mit Beiträgen oder Umlagen belegten Pflichtversicherungszeit (z. B. Erziehungsurlaub). Das Halbanrechnungsverfahren findet bei der Berechnung der Startgutschrift der rentenfernen Jahrgänge keine Anwendung, da man grundsätzlich vom Erreichen des höchstmöglichen Nettoversorgungsanspruchs von 91,75 % bei der Berechnung des Gesamtversorgungsanspruchs ausgeht.

## Fischer: Mechanismen der neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

Der bisher in der Zusatzversorgung erworbene Anspruch wird also unter Berücksichtigung einer gesetzlichen Rente nach dem sog. Näherungsverfahren per 31.12.2001 abgerechnet und in Versorgungspunkte umgerechnet.

Die Berechnung wird angelehnt an (<http://www.vsz-ev.de>) in dem folgenden Schema dargestellt:

**Berechnung der Startgutschrift der VBL-Zusatzversorgung (Betriebsrente) für alle, die am 01. Januar 2002 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (renteferne Jahrgänge)**

1. Summe der gewichteten Jahresentgelte 1999, 2000 u. 2001 : 36	= <b>gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE)</b>
2. gv. Entgelt(Ziff.1) <b>minus</b> Abzüge durch Steuern und Sozialabgaben (Stand 31.12.2002) fiktiv nach altem Recht	= <b>fiktives Nettoarbeitsentgelt</b>
3. 91,75 % vom <b>fiktiven Netto</b> (Ziff. 2) = maximale Gesamtversorgung (fiktiv)	
4. Ermittlung der <b>fiktiven gesetzlichen Rente</b> vom 20.-65. Lebensjahr nach dem sog. Näherungsverfahren (s. §18 Abs.2 Betriebsrentengesetz) (Bei der "Näherungsrechnung für gesetzliche Rente" wird unterstellt: 45 Jahre lang Beiträge auf Basis des jetzigen Einkommens; d.h. gesetzliche Rente ca. 43 bis 45% vom derzeitigen Brutto)	= gesetzliche Maximalrente (fiktiv)
5. Maximale Gesamtversorgung (fiktiv) minus gesetzliche Maximalrente (fiktiv)	= maximale Versorgungsrente
6. ZVK-Pflichtversicherungszeit (Umlagemonate im öffentl. Dienst: 12) x 2,25% je Jahr; zur Erreichung der Vollversorgung sind 44,44 Jahre erforderlich (nach altem Recht nur 40 Jahre), Ausbildungs- und Vordienstzeiten werden nicht berücksichtigt!	= <b>Versorgungssatz</b>
7. Maximale Versorgungsrente (Ziff.5) x Versorgungssatz (Ziff.6) = Formelbetrag nach §18 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BetrAVG	= anteilige Versorgung <b>(Formelbetrag)</b>
8. Versorgung (Ziff.7 bzw.Ziff.8) : 4 Euro	= <b>Versorgung in Punkten</b>
<b>Vergleichswerte:</b>	
9. <b>Mindestrente</b> nach §18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG sogenannte einfache Versicherungsrente	= <b>Mindestrente</b>
10. <b>Mindeststartgutschrift (soziale Komponenten)</b> Falls 20 volle ZVK – Jahre bereits am 31.12.2001 erreicht sind: 1,84 VP x 4 € x volle ZVK – Jahre	= <b>Mindeststartgutschrift</b>
11. <b>Maximum der Zahlenwerte aus:</b> <b>Nr. 7 (Formelbetrag)</b> <b>Nr. 9 (Mindestrente)</b> <b>Nr. 10 (Mindeststartgutschrift)</b>	= <b>Startgutschrift</b>

## Fischer: Mechanismen der neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

### 4.2.1. Ermittlung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (gvE)

Dieser Teil ist identisch mit Kapitel 4.1.1.

### 4.2.2. Ermittlung des fiktiven Nettoentgelts

Dieser Teil ist identisch mit Kapitel 4.1.2.

### 4.2.3. Ermittlung des Versorgungssatzes

Der fiktive Nettogesamtversorgungssatz ist festgelegt auf den maximalen Satz von: 91,75 %.

Der persönliche Versorgungssatz (nach § 18 BetrAVG) ergibt sich aus dem Produkt der bis zum 31.12.2001 erzielten Pflichtversicherungsjahre x 2,25 %.

### 4.2.4. Ermittlung der gesetzlichen Rente im Näherungsverfahren

**Berechnungsformel für Rentenberechnung im Näherungsverfahren:**

$$NR = VJ * ST * BEZ * ZF * KF 100$$

Dabei sind:

<b>NR</b>	=	Gesetzliche Rente im Näherungsverfahren
<b>VJ</b>	=	Versicherungsjahre ab Alter 20 (es wird von 45 Versicherungsjahren ausgegangen)
<b>ST</b>	=	Steigerungssatz (Die Rente eines Arbeitnehmers wird für die notwendigen Berechnungen für jedes Versicherungsjahr mit einem bestimmten Steigerungssatz der maßgebenden Bezüge angesetzt. Zur Berechnung des Steigerungssatzes werden die persönlichen maßgebenden Bezüge mit der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung ins Verhältnis gesetzt. Liegen die maßgebenden Bezüge nicht über 70 % der Beitragsbemessungsgrenze, dann ist der Steigerungssatz mit 1,09 % festgelegt. Mit jedem angefangenen % des Verhältnisses über 70 %, vermindert er sich um 0,007 %. Diese Minderung ist begrenzt auf 0,007 % x Faktor 30)
<b>BEZ</b>	=	Maßgebende Bezüge (Sozialversicherungspflichtiges Monatsbrutto (ggf. wird das Monatsbrutto begrenzt auf Beitragsbemessungsgrenze (BBG)), welches auch zur Berechnung des Gesamtversicherungsanspruchs zugrunde gelegt wird.)
<b>ZF</b>	=	Zugangsfaktor (Bei Renten wegen Alters, die mit Vollendung des 65. Lebensjahres beginnen, beträgt der Zugangsfaktor 1,0.)
<b>KF</b>	=	Korrekturfaktor (Der Korrekturfaktor berücksichtigt die von der Bruttolohnentwicklung abweichende Entwicklung des Rentenniveaus. Er beträgt für Versorgungsfälle am 31.12.2001 0,9086.)

## Fischer: Mechanismen der neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

Das in Kapitel 4.1.1 ermittelte gesamtversorgungsfähige volle Entgelt geht in die Berechnung der Netto-Gesamtversorgung ein. Zur Ermittlung der fiktiven gesetzlichen Näherungsrente gehen aber nur höchstens die auf die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) reduzierten Bruttobezüge ein.

### 4.2.5. Ermittlung der rentenfernen Versorgungsrente VBLS n.F.

5. Fiktivberechnung VBLS n.F. zum 31.12.2001		Teil 1
Dr. Friedmar Fischer		Startgutschrift rentenfern
<b>Fiktives Nettoarbeitsentgelt und Nettoversorgungssatz</b>		
Lfd. Nr.		Stkl. I      Stkl. III/0
1	maßgebliches gv Entgelt pro Monat:	4.696,87 €    4.696,87 € siehe Blatt (gvEntgelt)
2	fiktives Nettoarbeitsentgelt:	2.367,82 €    2.901,30 € siehe Blatt (fikt. Netto)
3		
4	Nettoversorgungssatz (für Voll-Leistung) festgelegt:	91,75%      91,75%
5	Nettogesamtversorgung (fikt. Netto x Nettoversorgungssatz):	2.172,47 €    2.661,94 € <b>Nettogesamtversorgung</b>
6		
7		
8		
9	<b>Gesetzliche Rente im Näherungsverfahren (Teil A)</b>	
10		
11	Ermittlung des Steigerungssatzes ST: Monatsentgelt begrenzt auf 8700 DM (BBG)=	4.448,24 € BBG
12		
13	Verhältnis (maßgebliches jährl. Entgelt/jährl. BBG) maximal 100 %:	100
14	Steigerungsfaktor (bei Bezügen unter 70 % des BBG) mindestens:	1,09      1,09
15	Falls gvE > 70 % BBG: Prozentuale Differenz zu 70 % des BBG:	30
16	Falls gvE > 70 % BBG: Verminderungsfaktor je ein Prozent Differenz zu 70 % des BBG:	0,007      0,21
17	verbleibt der Steigerungsfaktor:	<b>0,88</b>
18	VJ= Versicherungsjahre (45 Jahre für Durchschnittsrentner)	45
19	ST= Steigerungssatz (angepasst nach obiger Vorschrift)	0,88
20	BEZ= Maßgebliche Bezüge (ggf. begrenzt durch BBG)	4.448,24 €
21	ZF= Zugangsfaktor (1 bei Altersrente)	1
22	KF= Korrekturfaktor	0,9086
23	NR= gesetzliche Rente im Näherungsverfahren	<b>1.600,50 €</b>

Tabelle 18: Ermittlung der rentenfernen Versorgungsrente für den Fall Fischer (Teil 1)

## Fischer: Mechanismen der neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

5. Fiktivberechnung VBLs n.F. zum 31.12.2001		Teil 2
Dr. Friedmar Fischer		Startgutschrift rentenfern
<b>Gesetzliche Rente im Näherungsverfahren (Teil B)</b>		
Lfd. Nr.		
24		
25	Formel: <b>NR = (VJ x ST x BEZ x ZF x KF)/100</b>	<b>Näherungsrente NR: 1.600,50 €</b>
26		
27		
28		
29	<b>Ermittlung der Startgutschrift</b>	
30		<b>StKl. I</b>
31		<b>StKl. III/0</b>
32	Gesamtversorgung (=91,75% vom fiktiven Netto):	2.172,47 €
33	abzüglich Rente nach Näherungsverfahren:	1.600,50 €
34	Unterschiedsbetrag (Voll-Leistung):	571,97 €
35	Versorgungssatz: 29 Jahre Pflichtversicherung x 2,25 %	65,25%
36	Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 = Voll-Leistung x Versorgungssatz	373,21 €
37	<b>Mindeststartgutschrift nach §37 Abs.3 VBLs n.F.</b> 29 x 1,84 VP x 4€	<b>213,44 €</b>
38		
39	Mindestbetrag nach §18 Abs. 2 Nr.4 BetrAVG:	
40	Entgelte mit Umlagen NACH 31.12.1977 x 0,003125	312,98 €
41	Entgelte aus Pflibeträgen VOR 01.01.1978 x 0,0125	27,98 €
42	<b>Mindestbetrag nach §18 Abs.2 Nr. 4 BetrAVG =</b> Summe der Entgeltbeträge	<b>340,96 €</b>
43	<b>Startgutschrift nach Formel in § 18 BetrAVG =</b> 65,25% der Voll-Lst.	<b>373,21 €</b>
44	<b>Startgutschrift zum 31.12.2001:</b>	
45	<b>Startgutschrift = Maximum der Anteile aus lfd. Nr. 37, 42 und 43</b>	<b>373,21 €</b>
46	<b>Startgutschrift zum 31.12.2001 in Versorgungspunkten (VP):</b>	<b>93,30</b>

Tabelle 19: Ermittlung der rentenfernen Versorgungsrente für den Fall Fischer (Teil 2)

Fischer: Mechanismen der neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

Entgelte VBL vom 01.01.1973 bis 31.12.2001					
gemäß Startgutschrift					
Dr. Friedmar Fischer					
Jahr	Entgelte VBL (DM)	Entgelte VBL (€)			
1973	29.115,00	14.886,26 €	1,95583	Faktor EURO in DM	
1974	33.231,00	16.990,74 €			
1975	35.153,00	17.973,44 €	gvE =	4.696,87 €	
1976	37.795,00	19.324,28 €			
bis 31.05.1977	16.507,00	8.439,90 €			
ab 01.06.1977	23.319,00	11.922,82 €			
bis 30.09.1978	32.073,24	16.398,79 €			
ab 01.10.1978	11.381,53	5.819,28 €			
1979	46.979,01	24.019,99 €			
1980	53.404,61	27.305,34 €			
1981	55.740,48	28.499,65 €			
1982	59.824,63	30.587,85 €			
1983	61.339,04	31.362,15 €			
1984	65.657,26	33.570,02 €			
1985	67.745,08	34.637,51 €			
1986	72.505,94	37.071,70 €			
1987	74.904,96	38.298,30 €			
1988	78.979,64	40.381,65 €			
1989	80.340,78	41.077,59 €			
1990	84.305,39	43.104,66 €			
1991	89.363,69	45.690,93 €			
1992	92.333,29	47.209,26 €			
1993	97.014,97	49.602,97 €			
1994	97.612,03	49.908,24 €			
1995	100.894,66	51.586,62 €			
1996	102.028,98	52.166,59 €			
1997	102.954,48	52.639,79 €			
bis 30.06.1998	48.462,06	24.778,26 €			
ab 01.07.1998	55.924,41	28.593,70 €			
1999	106.640,65	54.524,50 €			
2000	108.990,53	55.725,97 €			
2001	111.473,77	56.995,63 €			Faktor
Summen:	2.133.995,11	1.091.094,37 €	für 01.01.1973 - 31.12.2001		
	1926801,87	985.158,15 €	für 01.10.1978 - 31.12.2001		
	1.958.875,11	1.001.556,94 €	für 01.01.1978 - 31.12.2001		
	4377,96	2.238,42 €	Zeiten vor 01.01.1978		
					0,003125
					0,003125
					0,012500

Tabelle 20: VBL – Entgelte im Fall Fischer 01.01.1973 – 31.12.2001

Die Zusatzversorgungsrente für rentenferne Versicherte zum 31.12.2001 (dargestellt mit den Daten des Falles Fischer entspricht der **5. Fiktivberechnung der VBL (Startgutschrift für rentenferne Jahrgänge)**, die damals dem Landgericht Karlsruhe vorzulegen war.

Das Maximum der zwei Renten aus Nr. 42 und lfd. Nr. 43 in Tabelle 19 wird ausgewählt und ist die Startgutschrift für rentenferne Jahrgänge nach dem neuen Punktesystem zum Zeitpunkt 31.12.2001.

Damit kann man gemäß der lfd. Nr. 45 in Tabelle 19 für die Steuerklasse I bzw. III/0 die **Zusatzversorgungsrente (VBLS n.F.) zum 31.12.2001 mit dem rentenfernen Berechnungsverfahren** ablesen:

- Bei Steuerklasse I: **373,21 €**
- Bei Steuerklasse III/0: **692,59 €**

#### **4.2.6. Teilzeit und Gesamtbeschäftigungsquotient**

Hier kann man ähnlich argumentieren wie in Kapitel 4.1.5.

Wurde in der zurückliegenden Beschäftigungszeit auch Teilzeitarbeit ausgeübt, dann wird das gesamtversorgungspflichtige Monatsbrutto vor Abzug der Steuern und Sozialabgaben mit dem Teilzeitquotienten multipliziert, da sich sonst eine zu hohe individuelle Steuerlast ergeben würde. Das ermittelte fiktive Nettoarbeitsentgelt wird dann allerdings durch den Beschäftigungsquotienten dividiert (vgl. Tabelle 17 aus Kapitel 4.1.5 oben), um wieder auf das fiktive Nettoarbeitsentgelt eines Vollzeitbeschäftigten zu kommen.

### **4.3. Schema für rentenferne Jahrgänge nach Vergleichsmodell**

Dieses Schema weicht vom Schema des Kapitels 4.2 etwas ab.

Gemäß der VBLS n.F. 17. SÄ erfolgt eine Vergleichsberechnung der Versorgungssätze (v.H. Sätze) nach § 18 BetrAVG und § 2 BetrAVG (Unverfallbarkeitsfaktor).

Es findet also nach Wunsch der Satzungsgeber eine Vermischung des Unverfallbarkeitsfaktors nach § 2 BetrAVG mit der übrigen Formel nach § 18 BetrAVG statt, die bis zur Berechnung der Voll-Leistung nicht geändert wird. Ferner werden 7,5 % vom Unverfallbarkeitsfaktor abgezogen.

Die 17. SÄ der VBLS n.F., die diesen Vergleich aufgenommen hat, ist bisher noch nicht einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen worden.

Es gibt inzwischen eine kostenlose, unabhängige und sehr schnelle Nachprüfungsmöglichkeit der rentenfernen Srtgutschrift incl. der Zuschlagsberechnung. Das zu habe ich einen Excel – Rechner entwickelt [Ref. 20, [Ref. 21]].

#### **4.3.1. Ermittlung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (gvE)**

Dieser Teil ist identisch mit Kapitel 4.1.1.

#### **4.3.2. Ermittlung des fiktiven Nettoentgelts**

Dieser Teil ist identisch mit Kapitel 4.1.2.

## Fischer: Mechanismen der neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

### 4.3.3. Ermittlung des Versorgungssatzes

Der fiktive Nettogesamtversorgungssatz ist festgelegt auf den maximalen Satz von: 91,75 %.

Der persönliche Versorgungssatz wird nun unter Berücksichtigung von § 2 BetrAVG) ermittelt.

Zum Vergleich wird nun der Unverfallbarkeitsquotient von erreichter/erreichbarer Pflichtversicherungszeit herangezogen. Von diesem Quotienten werden dann 7,5 % Punkte subtrahiert. Ist der um 7.5 % Punkte reduzierte Unverfallbarkeitsquotient größer als der persönliche Versorgungssatz nach § 18 BetrAVG, gibt es einen Zuschlag zur alten Startgutschrift.

### 4.3.4. Ermittlung der gesetzlichen Rente im Näherungsverfahren

Dieser Teil ist identisch mit Kapitel 4.2.4.

### 4.3.5. Ermittlung der rf. Versorgungsrente VBLS n.F. (17. SÄ)

5. Fiktivberechnung VBLS n.F. zum 31.12.2001				Teil 1
Dr. Friedmar Fischer				Startgutschrift rentenfern mit Zuschlag
<b>Fiktives Nettoarbeitsentgelt und Nettoversorgungssatz für bisherige Startgutschrift</b>				
Lfd. Nr.		StKl. I	StKl. III/0	
1	maßgebliches gv Entgelt pro Monat :	4.696,87 €	4.696,87 €	siehe Blatt (gvEntgelt)
2	fiktives Nettoarbeitsentgelt:	2.367,82 €	2.901,30 €	siehe Blatt (fikt. Netto)
3				
4	Nettoversorgungssatz (für Vollleistung) festgelegt:	91,75%	91,75%	
5	Nettogesamtversorgung (fikt. Netto x Nettoversorgungssatz):	2.172,47 €	2.661,94 €	<b>Nettogesamtversorgung</b>
6				
7				
8				
9	<b>Gesetzliche Rente im Näherungsverfahren (Teil A)</b>			
10				
11	Ermittlung des Steigerungssatzes ST: Monatsentgelt begrenzt auf 8700 DM (BBG)=		4.448,24 €	BBG
12				
13	Verhältnis (maßgebliches jährl Engelt/jährl. BBG) maximal 100 %:		100	
14	Steigerungsfaktor (bei Bezügen unter 70 % des BBG) mindestens:		1,09	1,09
15	Falls gvE > 70 % BBG:Prozentuale Differenz zu 70 % des BBG:		30	
16	Falls gvE > 70 % BBG:Verminderungsfaktor je ein Prozent Differenz zu 70 % des BBG:		0,007	0,21
17	verbleibt der Steigerungsfaktor:			<b>0,88</b>
18	VJ=	Versicherungsjahre (45 Jahre für Durchschnittsrentner)		45
19	ST=	Steigerungssatz (angepasst nach obiger Vorschrift)		0,88
20	BEZ=	Maßgebliche Bezüge (ggf. begrenzt durch BBG)		4.448,24 €
21	ZF=	Zugangsfaktor (1 bei Altersrente)		1
22	KF=	Korrekturfaktor		0,9086
23	NR=	gesetzliche Rente im Näherungsverfahren		<b>1.600,50 €</b>

Tabelle 21: Ermittlung der rf. Versorgungsrente VBLS n.F. (17. SÄ) (Teil 1)

## Fischer: Mechanismen der neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

5. Fiktivberechnung VBLS n.F. zum 31.12.2001		Teil 2	
Dr. Friedmar Fischer		Startgutschrift rentenfern mit Zuschlag	
Gesetzliche Rente im Näherungsverfahren (Teil B)			
Lfd. Nr.	24		
	25	Formel: <b>NR = (VJ x ST x BEZ x ZF x KF)/100</b>	Näherungsrente NR: <b>1.600,50 €</b>
	26		
	27		
	28		
	29	<b>Ermittlung der bisherigen Startgutschrift</b>	
	30		<b>Stkl. I</b> <b>Stkl. III/0</b>
	31	Gesamtversorgung(=91,75% vom fiktiven Netto):	2.172,47 €    2.661,94 €
	32	abzüglich Rente nach Näherungsverfahren:	1.600,50 €    1.600,50 €
	33	Unterschiedsbetrag (Voll-Leistung):	571,97 €    1.061,44 €
	34		
	35	VSatz nach § 18 BetrAVG: 29,00 Jahre Pflichtversicherung x 2,25 %	65,25%    65,25%
	36	Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 = Voll-Leistung x Versorgungssatz	373,21 €    692,59 €
	37	<b>Mindeststartgutschrift nach §37 Abs.3 VBLS n.F.</b> 29 x 1,84 VP x 4€	<b>213,44 €    213,44 €</b> lt VBL-Startgutschrift
	38		
	39	Mindestbetrag nach §18 Abs. 2 Nr.4 BetrAVG:	
	40	Entgelte mit Umlagen NACH 31.12.1977 x 0,003125	312,98 €    312,98 € siehe Blatt (VBL-Entgelte)
	41	Entgelte aus Pflbeträgen VOR 01.01.1978 x 0,0125	27,98 €    27,98 € siehe Blatt (VBL-Entgelte)
	42	<b>Mindestbetrag nach §18 Abs.2 Nr. 4 BetrAVG =</b> Summe der Entgeltbeträge	<b>340,96 €    340,96 €</b>
	43	<b>Startgutschrift nach Formel in § 18 BetrAVG =</b> 65,25% der Voll-Lst.	<b>373,21 €    692,59 €</b>
	44	<b>Startgutschrift zum 31.12.2001:</b>	
	45	<b>Versorgungsrente (Zusatzrente) = Max. Anteile aus lfd. Nr. 37, 42 und 43</b>	<b>373,21 €    692,59 €</b>
	46	<b>Startgutschrift zum 31.12.2001 in Versorgungspunkten (VP):</b>	<b>93,30    173,15</b>

Tabelle 22: Ermittlung der rf. Versorgungsrente VBLS n.F. (17. SÄ ) (Teil 2)

5. Fiktivberechnung VBLS n.F. zum 31.12.2001		Teil 3															
Dr. Friedmar Fischer		Startgutschrift rentenfern mit Zuschlag															
<b>A = m/n - 0,075 - m x 0,0225</b>																	
<b>Startgutschrift nach dem Vergleichsmodell=bisherige Startgutschrift mit Zuschlag</b>																	
Es werden die Versorgungsprozentsätze nach § 2 und § 18 BetrAVG verglichen																	
Lfd. Nr.	47	<b>Entscheidende Zeiten</b>															
	48	Vordienstzeiten in Monaten bzw. Jahren (n) (17. LJ bis Eintritt Pflichtversicherung):	<table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;">Monate</th> <th style="width: 50%;">Jahre</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">108</td> <td style="text-align: center;">9,00</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">54</td> <td style="text-align: center;">4,50</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">348</td> <td style="text-align: center;">29,00</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">121</td> <td style="text-align: center;">10,08</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">469</td> <td style="text-align: center;">39,08</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">523</td> <td style="text-align: center;">43,58</td> </tr> </tbody> </table>	Monate	Jahre	108	9,00	54	4,50	348	29,00	121	10,08	469	39,08	523	43,58
Monate	Jahre																
108	9,00																
54	4,50																
348	29,00																
121	10,08																
469	39,08																
523	43,58																
	49	Hälfte der Vordienstzeiten:															
	50	<b>erreichte</b> Pflichtversicherungszeit (m) in Monaten bzw. Jahren bis 31.12.2001:	<b>n = 29,00</b>														
	51	Zeit in Monaten bzw. Jahren vom 01.01.2002 bis Vollendung 65. LJ (65+0):															
	52	<b>erreichbare</b> Pflichtversicherungszeit in Monaten bzw. Jahren:	<b>m = 39,08</b>														
	53	berücksichtigungsfähige Zeit in Monaten (Summe aus lfd. Nr. 49-51):															
	54	<b>Bedingung Z1: 1/n - 0,0225 - 0,075/m &gt; 0 ? und Z2: 1/n - 0,0225 &gt; 0,075/m ?</b>	Z1: JA      Z2: JA														
	55	<b>Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 BetrAVG:</b>	74,20%														
	56	(erreichte/erreichbare Pflichtversicherungszeit)															
	57	davon abzuziehen 7,5 Punkte	66,70%														
	58																
	59	VSatz nach § 18 BetrAVG 29 Jahre Pflichtversicherung x 2,25 %	65,25%    65,25%														
	60																
	61	<b>Neuer maßgeblicher Versorgungssatz gleich Maximum aus lfd. Nr. 57 und 59</b>	66,70%    66,70%														
	62																
	63	Nettogesamtversorgungssatz (NGVS)=	91,75%														
	64	=2,294 % x berücksichtigungsfähige Zeit in Jahren (max. 91,75 %)															
	65	<b>Nettogesamtversorgung = (fiktives Nettoarbeitsentgelt x NGVS):</b>	2.172,47 €    2.661,94 €														
	66	<b>Voll-Leistung = Nettogesamtversorgung minus Näherungsrente:</b>	571,97 €    1.061,44 €														
	67	<b>neue Startgutschrift in € =</b>															
	68	<b>Voll-Leistung (lfd. Nr. 66) x neuer maßgeblicher Versorgungssatz (lfd. Nr. 61)</b>	<b>381,51 €    707,99 €</b>														
	69	<b>bisherige Startgutschrift in € =</b>	<b>373,21 €    692,59 €</b>														
	70																
	71	<b>Zuschlag als positive Differenz gemäß alter und neuer Startgutschrift:</b>	<b>8,30    15,40</b>														

Tabelle 23: Ermittlung der rf. Versorgungsrente VBLS n.F. (17. SÄ ) (Teil 3)

Die Zusatzversorgungsrente für rentenferne Versicherte zum 31.12.2001 (dargestellt mit den Daten des Falles Fischer entspricht einer **5. Fiktivberechnung (5Z) (Startgutschrift für rentenferne Jahrgänge mit Zuschlag)**.

## Fischer: Mechanismen der neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

Damit kann man gemäß Tabelle 23 für die Steuerklasse I bzw. III/0 die **Zusatzversorgungsrente (VBLS n.F.) zum 31.12.2001 mit dem rentenfernen Berechnungsverfahren (ohne und mit Zuschlagsberechnung gemäß VBLS n.F.17. SÄ)** ablesen:

- Bei Steuerklasse I:     **373,21 € alt**         **381,51 € neu**
- Bei Steuerklasse III/0: **692,59 € alt**         **707,99 € neu**

Die Zuschlagsberechnung ist auch mit einem „Stand-alone“ – Excel – Rechner möglich, den ich auf der Homepage <http://www.startgutschriften-arge.de> (Button „Rechner“) zur Verfügung gestellt habe (siehe der Link: [http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer\\_Rechner.zip](http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer_Rechner.zip)).

### 4.4. Randbemerkungen zu den Rechnungen nach VBLS n.F.

Die Festsetzung der Startgutschrift für rentenferne Jahrgänge nach erfolgt nach einer Günstigerprüfung durch die VBL.

Die VBL legt der Startgutschrift-Berechnung drei Berechnungsverfahren (Mindeststartgutschrift, Mindestrente nach Entgelten, Formelbetrag) zugrunde und ermittelt als Startgutschrift den jeweils günstigeren Betrag (vgl. [Ref. 8])

	StKl. I	StKl. III/0
Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 3 VBLS n.F	213,44 €	213,44 €
<b>Mindestrente nach Entgelten § 79 Abs. 1 VBLS n.F. = Mindestbetrag nach §18 Abs.2 Nr. 4 BetrAVG</b>	<b>340,96 €</b>	<b>340,96 €</b>
<b>Formelbetrag nach § 79 Abs. 1 VBLS n.F. = Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F.</b>	<b>373,21 €</b>	<b>692,59 €</b>

Tabelle 24: Vergleichswerte für Startgutschrift (rentenfern) im Fall Fischer

Jeder rentenferne oder rentennahe Pflichtversicherte, der am 1. Januar bereits 20 volle Pflichtversicherungsjahre nachweisen kann, erhält eine **Mindeststartgutschrift** in Höhe von einheitlich 7,36 Euro (= 1,84 Versorgungspunkten x 4 €) pro vollem Pflichtversicherungsjahr bei Vollzeitbeschäftigung. Sie beträgt im Fall Fischer 29 Jahre x 1,84 Versorgungspunkten x 4 € = 29 Jahre x 7,36 € = **213,44 €**.

Die genannte Vorschrift steht sowohl im ATV als auch in der VBLS n.F. an eher versteckter Stelle, und zwar unter § 9 ATV bzw. § 37 VBLS mit der gleichlautenden Überschrift „**Soziale Komponenten**“. Dies ist wohl auch der Grund dafür, dass in keinem Startgutschrift-Urteil des Landgerichts oder Oberlandesgerichts Karlsruhe auf die Mindeststartgutschrift näher eingegangen wird. In den Urteilen zur Startgutschrift für rentenferne Jahrgänge wird ausschließlich auf § 18 Abs. 2 BetrAVG mit seiner Grundformel und den darauf direkt bezogenen § 79 Abs. 1 VBLS n.F. hingewiesen.

In § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG wird als Untergrenze die „Versicherungsrente aus den jeweils maßgeblichen Vomhundertsätzen der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte oder der gezahlten Beiträge und Erhöhungsbeträge“ genannt.

## Fischer: Mechanismen der neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

Darunter ist laut Gesetzesbegründung und einhelliger rechtlicher Meinung die Mindestrente nach Entgelten bzw. Beiträgen in der Vergangenheit (sog. **einfache Versicherungsrente**) nach dem früheren § 44 VBLS a.F. zu verstehen. Diese einfache Versicherungsrente beträgt 0,375 Prozent p.a. der früheren Monatsentgelte =  $0,03125 \times 12$  der früheren Jahresentgelte. Laut VBL-Abrechnung zur Startgutschrift (dort Anlage 2, Seite 3) für den Fall Fischer beträgt die **einfache Versicherungsrente 340,96 Euro** und wird als „**Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4**“ bezeichnet.

Der Formelbetrag von 373,21 (692,59) Euro macht 7,95 (14,75) Prozent des gesamtversorgungspflichtigen Entgelts von 4.696,87 Euro bei 29 vollen Pflichtversicherungsjahren bzw. **0,27 Prozent (0,51 Prozent)** pro Jahr aus, das ist abhängig von der am 31.12.2001 zufällig zugrunde gelegten Steuerklasse I (oder III/0).

<b>Ermittlung der Mindeststartgutschrift p.a.</b>	
gesamtversorgungspflichtiges Entgelt in 2001	4.696,87 €
Mindeststartgutschrift	213,44 €
Mindeststartgutschrift (STG) p.a. bei 29 Pfl. Jahren	7,36 €
Mindest-STG p.a. in % des gesamtversorgungspflichtigen Entgelts: $7,36 \times 100 / 4.696,87 =$	<b>0,16 %</b>
<b>Ermittlung der Mindestrente p.a.</b>	
gesamtversorgungspflichtiges Entgelt in 2001	4.696,87 €
Mindestrente nach „historischen“ Entgelten	340,96 €
Mindestrente p.a. bei 29 Pflichtversicherungsjahren	11,76 €
Mindestrente p.a. in % des gesamtversorgungspflichtigen Entgelts: $11,76 \times 100 / 4.696,87 =$	<b>0,25 %</b>
<b>Ermittlung der Formelrente p.a.</b>	
gesamtversorgungspflichtiges Entgelt in 2001	4.696,87 €
Formelrente (StKI I bzw. III/0)	373,21 € bzw. 692,59 €
Formelrente p.a. bei 29 Pflichtversicherungsjahren	12,87 € bzw. 23,88 €
Formelrente p.a. in % des gesamtversorgungspflichtigen Entgelts: $12,87 \text{ (bzw. } 23,88) \times 100 / 4.696,87 =$	<b>0,27 % bzw. 0,51 %</b>

Tabelle 25: Ermittlung von p.a. Beträgen für Mindeststartgutschrift, Mindestrente, Formelrente

Die Startgutschrift von 373,21 Euro (bzw. 692,59 Euro) oder 0,27 Prozent p.a. (bzw. 0,51 Prozent p.a.) liegt über der Mindestrente nach Entgelten in Höhe von 340,96 Euro bzw. 0,25 Prozent p.a. und liegt auch über der Mindestgutschrift von 213,44 Euro bzw. 0,16 Prozent p.a. des gesamtversorgungspflichtigen Entgelts in 2001.

Der eigene Fall Fischer mit seiner Startgutschrift wird also gemäß Tabelle 25 tatsächlich nicht nach Mindestrenten-Kriterien, sondern nach der Grundformel aus § 18 Abs.2 Nr. 1 BetrAVG n.F. (pro Pflichtversicherungsjahr 2,25 % der Voll-Leistung) ermittelt.

## Fischer: Mechanismen der neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

In einem Essay [Ref. 16] hat W. Siepe beschrieben, dass nur für einen gewissen Teil der Pflichtversicherten, die ihre Startgutschrift zum 31.12.12002 bekommen haben, die Startgutschrift auch wirklich nach der Grundformel aus § 18 Abs.2 Nr. 1 BetrAVG n.F. ermittelt wird.

Viele (sehr langdienende) Nicht-Akademiker erhalten ihre Startgutschrift aber nach den Mindestvorschriften gemäß

- Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 3 VBLS n.F., oder
- Mindestrente nach Entgelten § 79 Abs. 1 VBLS n.F.  
= Mindestbetrag nach §18 Abs.2 Nr. 4 BetrAVG,

da die für sie ermittelten Beträge gemäß der Grundformel aus § 18 Abs.2 Nr. 1 BetrAVG n.F. geringer als die Ergebnisse aus den Mindestvorschriften sind.

### 4.4.1. Startgutschrift p.a. gemäß § 18 Abs.2 Nr. 1 BetrAVG n.F.

Bisher wurde die p.a. – Vorgehensweise für Mindestrenten und Startgutschrift nach Grundformel nur auf den Fall Fischer angewandt. Das kann man aber vom konkreten Fall lösen, denn die Startgutschrift p.a. nach Grundformel, die Voll-Leistung p.a. und das gesamtversorgungsfähige Entgelt (gvE) stehen in einem bestimmten Bezug zueinander gemäß

<b>Startgutschrift in Prozent und € pro Jahr</b>					
<b>nach der Grundformel in § 18 Abs. 2 Nr.1 BetrAVG n.F.</b>					
<b>(Quotient aus Voll-Leistung p.a. und gesamtversorgungsfähigem Entgelt (gvE))</b>					
100 % Versorgungssatz bei 2,25 % p.a. erreichbar in	100/2,25 =	44,4444444	Jahren	nach § 18 Abs.2 Nr.1 BetrAVG	
<b>Startgutschrift bei y Jahren PflVJ</b>	=	<b>individuelle Voll-Leistung (d.h. bei 100% VSatz)</b>			
<b>y Jahre PflVJ</b>		<b>44,4444444</b>			
<b>Startgutschrift p.a.(STG p.a.) =</b>	=	<b>individuelle Voll-Leistung x (2,25) / 100)</b>			
		<b>gesamtversorgungsfähiges mtl. Entgelt (gvE)</b>			
<b>gesamte persönliche Startgutschrift in € nach Grundformel abhängig von</b>					
<b>gvE, Pflichtversicherungsjahren zum Stichtag und Startgutschrift p.a. (STG p.a.)</b>					
<b>Beispiel: gvE 4000 € bei 30 Jahren PflVJ:</b>	30 Jahre x	7,93 €	gleich	237,96 €	oder 30 x 0,2 % vom gvE

Abbildung 1: Zusammenhang Startgutschrift p.a., Voll-Leistung p.a., gvE

In die nachfolgende tabellarische und grafische Übersicht (Tabelle 26 und Abbildung 2) zur Ermittlung der Startgutschrift p.a. (**STG p.a.**) gehen folgende Kriterien ein:

- 1) Einkommen in 2001 („gesamtversorgungsfähiges Entgelt“(gvE) als monatliches Bruttogehalt aus dem Durchschnitt der Jahre 1999 bis 2001)

## Fischer: Mechanismen der neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

- 2) Familienstand zum 31.12.2001 (am 31.12.2001 Verheiratete und Alleinstehende mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind in Lohnsteuerklasse III/0, am 31.12.2001 Alleinstehende ohne ein kindergeldberechtigtes Kind in Lohnsteuerklasse I/0)
- 3) fiktives Nettoarbeitsentgelt (**Netto**) aus 1)
- 4) Anzahl der Pflichtversicherungsjahre (**PfIVJ**) bis Ende 2001
- 5) pauschale Nettogesamtversorgung (**Gesvers**) in Höhe von 91,75 % des letzten Netto Gehalts („fiktives Nettoarbeitsentgelt“ (Netto) aus 3)
- 6) näherungsweise Hochrechnung der gesetzlichen Rente zum vollendeten 65. Lebensjahr („Näherungsrente“(**NR**))
- 7) pauschaler Anteilssatz von 2,25 % der fiktiven Zusatzrente („**Voll-Leistung**“) pro Pflichtversicherungsjahr, was 44,44.. Jahren bis zum vollendeten 65. Lebensjahr entspricht (= 100:44,44.. = 2,25).
- 8) Voll-Leistung = Differenz aus pauschaler Nettogesamtversorgung (**Gesvers**) und Näherungsrente (**NR**) gemäß 5) und 7)

Die p.a. – Sichtweise hilft dabei die Höhe der Startgutschrift und die Mindestrenten gegenüber früheren gesetzlichen und satzungsbezogenen Regelungen einzuordnen und übersichtlich in den Auswirkungen darzustellen.

<b>Startgutschrift in Prozent und € pro Jahr</b>						
<b>nach der Grundformel in § 18 Abs. 2 Nr.1 BetrAVG</b>						
<b>(Quotient aus Voll-Leistung p.a. und gesamtversorgungsfähigem Entgelt (gvE))</b>						
gvE(€)	Voll-Leist	Voll-Leist	STG I	STG I	STG III	STG III
gvE(€)	StKL I	StKL III	(p.a.) in %	(p.a.) in €	(p.a.) in %	(p.a.) in €
4696,87	571,97 €	1.061,44 €	0,27%	12,87 €	0,51%	23,88 €
800,00	218,56 €	218,56 €	0,61%	4,92 €	0,61%	4,92 €
1000,00	251,80 €	273,19 €	0,57%	5,67 €	0,61%	6,15 €
1200,00	265,91 €	327,83 €	0,50%	5,98 €	0,61%	7,38 €
1400,00	267,17 €	382,32 €	0,43%	6,01 €	0,61%	8,60 €
1600,00	260,80 €	434,59 €	0,37%	5,87 €	0,61%	9,78 €
1800,00	259,79 €	458,65 €	0,32%	5,85 €	0,57%	10,32 €
2000,00	256,12 €	478,46 €	0,29%	5,76 €	0,54%	10,77 €
2200,00	249,92 €	490,55 €	0,26%	5,62 €	0,50%	11,04 €
2400,00	241,11 €	500,53 €	0,23%	5,43 €	0,47%	11,26 €
2600,00	229,69 €	497,99 €	0,20%	5,17 €	0,43%	11,20 €
2800,00	216,48 €	496,41 €	0,17%	4,87 €	0,40%	11,17 €
3000,00	199,92 €	490,85 €	0,15%	4,50 €	0,37%	11,04 €
3200,00	198,51 €	501,32 €	0,14%	4,47 €	0,35%	11,28 €
3400,00	226,05 €	549,11 €	0,15%	5,09 €	0,36%	12,36 €
3600,00	265,70 €	611,41 €	0,17%	5,98 €	0,38%	13,76 €
3800,00	307,84 €	676,35 €	0,18%	6,93 €	0,40%	15,22 €
4000,00	352,53 €	746,44 €	0,20%	7,93 €	0,42%	16,80 €
4200,00	399,82 €	819,07 €	0,21%	9,00 €	0,44%	18,43 €
4400,00	449,66 €	896,91 €	0,23%	10,12 €	0,46%	20,18 €
4600,00	529,51 €	1.004,68 €	0,26%	11,91 €	0,49%	22,61 €
4800,00	616,17 €	1.121,98 €	0,29%	13,86 €	0,53%	25,24 €
5000,00	701,10 €	1.236,48 €	0,32%	15,77 €	0,56%	27,82 €
5200,00	785,95 €	1.351,23 €	0,34%	17,68 €	0,58%	30,40 €
5400,00	871,91 €	1.464,66 €	0,36%	19,62 €	0,61%	32,95 €
5600,00	966,76 €	1.575,27 €	0,38%	21,53 €	0,63%	35,44 €
5800,00	1.041,63 €	1.686,14 €	0,40%	23,44 €	0,65%	37,94 €
6000,00	1.126,48 €	1.794,13 €	0,42%	25,35 €	0,67%	40,37 €

Tabelle 26: Startgutschrift in Prozent und Euro pro Jahr nach der Grundformel

## Fischer: Mechanismen der neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

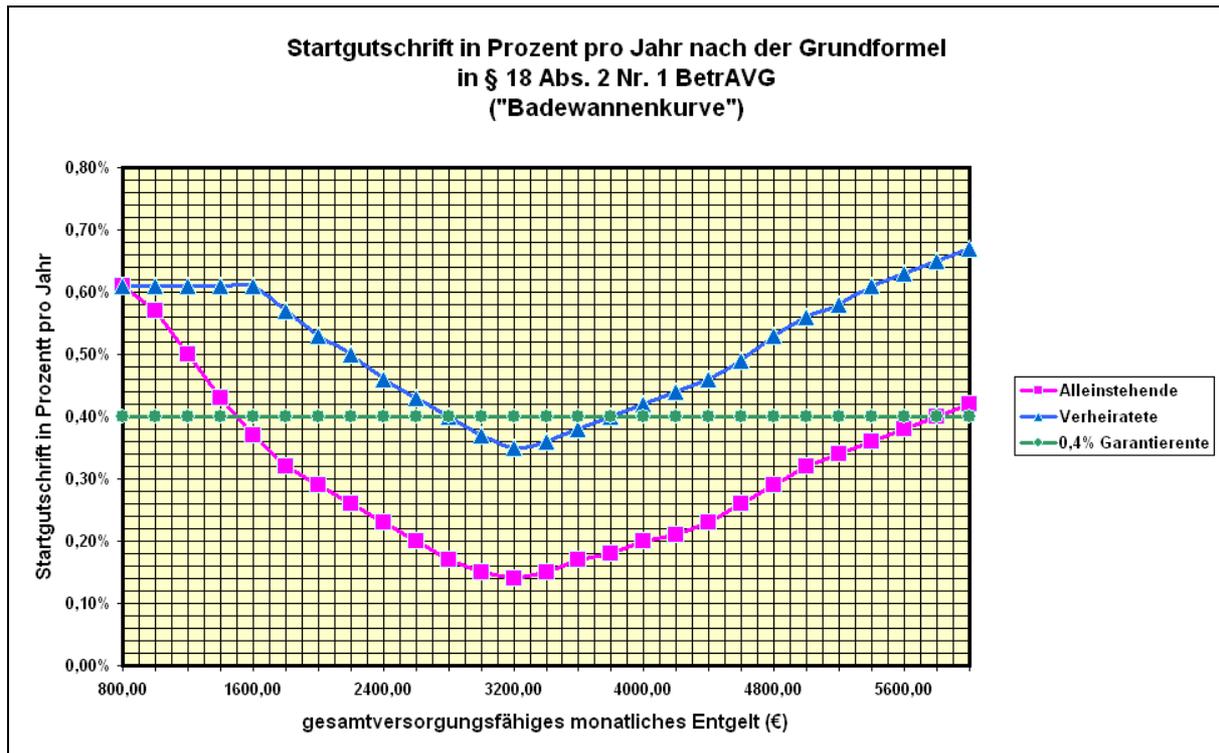


Abbildung 2: Startgutschrift in Prozent pro Jahr nach der Grundformel

Die komplette tabellarische und grafische Entwicklung für Tabelle 26 und für Abbildung 2 zur Ermittlung der Startgutschrift p.a. (**STG p.a.**) ist im Anhang dargestellt.

Unter bestimmten Voraussetzungen gab es gemäß nach §40 Abs. 4 i.V.m. 44a VBLS a.F. eine sogenannte alte Mindestversorgungsrente, die im 3. Versorgungsbericht der Bundesregierung „**Garantieversorgungsrente**“<sup>2</sup> genannt wird.

§ 44a VBLS a.F. 41.SÄ berief sich auf § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG a.F.

Dort war geregelt, „dass der monatliche Beitrag der Zusatzrente für jedes volle Jahr bei einer Zusatzversorgungseinrichtung **0,4 v.H.** des Arbeitsentgelts beträgt, das nach der Satzung der Zusatzversorgungseinrichtung für die Leistungsbemessung maßgebend wäre, wenn im Zeitpunkt des Ausscheidens der Versicherungsfall im Sinne der Satzung eingetreten wäre.“ Ein verbleibender Rest von weniger als zwölf Umlagemonaten bei der Zusatzversorgungseinrichtung blieb bei der Berechnung unberücksichtigt.

Zum Vergleich der entsprechende Abschnitt aus § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F.:

*Der monatliche Betrag der Zusatzrente beträgt für jedes Jahr der aufgrund des Arbeitsverhältnisses bestehenden Pflichtversicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung 2,25 vom Hundert, höchstens jedoch 100 vom Hundert der Leistung, die bei dem höchstmöglichen Versorgungssatz zugestanden hätte (Voll-Leistung).*

Im Unterschied zu Rentennahmen gibt es aber – außer bei den kirchlichen Zusatzversorgungskassen – für die Rentenfernen nicht mehr diese frühere

<sup>2</sup> Stichwort „Garantieversorgungsrente“ im 3. Versorgungsbericht der Bundesregierung Kap. 2.2.1 auf Seite 247 <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/15/058/1505821.pdf>

## **Fischer: Mechanismen der neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes**

Mindestversorgungsrente (**Garantieversorgungsrente**) von 0,4 % des Einkommens pro Jahr als Ausgangswert.

Die Startgutschrift für Rentenferne – ermittelt nach Grundformel aus § 18 Abs.2 Nr. 1 BetrAVG n.F. - kann nun auch deutlich unter 0,4 % pro Jahr fallen wie Abbildung 2 zeigt. Das gilt für ganz bestimmte Gruppen von Rentenfernen. Dies trifft insbesondere auf die am 31.12.2001 alleinstehenden Rentenfernen mit Normal- oder Höherverdienst

Alle Alleinstehenden ab 1600 Euro sowie die Verheirateten mit mehr als 2.900 Euro und weniger als 3.800 Euro monatlichem gesamtversorgungsfähigem Entgelt (gvE) erhalten eine Startgutschrift von weniger als 0,4 % des Einkommens von 2001 pro Jahr. Damit bleibt die Startgutschrift für diese Gruppe unterhalb der früheren Mindestversorgungsrente.

Je nach Einkommen im Jahr 2001 schwanken die **Formelbeträge** nach § 18 des Betriebsrentengesetzes n.F. außerordentlich stark zwischen 0,36 und 0,67 % pro Jahr bei Verheirateten und zwischen 0,15 und 0,65 % pro Jahr bei Alleinstehenden (siehe Tabelle 26).

## 5. Würdigung

### 5.1. Einzelfallbetrachtung

Es erscheint sinnvoll meinen „Versicherungsfall Fischer“ in eine Gesamtschau der durch die Neuordnung der Zusatzversorgung betroffenen Pflichtversicherten einzubinden. Dazu werden die Ergebnisse aus den vorigen Kapiteln und dem Anhang genutzt und wie folgt tabellarisch zusammengestellt:

Dr. Friedmar Fischer		
Geburtsdatum:		07.01.1947
Renteneintritt: (65 + 0 LJ)		01.02.2012
Stichtag der VBL-/ZVK-Umstellung:		31.12.2001
VBL-/ZVK-Pflicht ab:		01.01.1973
Erreichte ZVK-Zeit m (Jahre) bis Stichtag:		29
Erreichbare ZVK-Zeit n (Jahre) bis 65+0 LJ:		39,08
ZVK-Zeit q vom 01.01.2002 bis 65+0 LJ:		10,08
Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQ) =		1,0
	StKl I	StKl III
Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der gesetzl. Rente für 2001: 8700 DM = 4448,24 €	4448,24 €	4448,24 €
Frühere Mindestversorgungsrente p.a. des gvE	0,4 %	0,4 %
Gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE) in €	4696,87 €	4696,87 €
Fiktives Netto-Entgelt	2367,82 €	2901,30 €
Gesamtversorgung	2172,47 €	2661,94 €
Fiktive gesetzliche Näherungsrente	1600,50 €	1600,50 €
Voll-Leistung (bisherige Startgutschrift)	571,97 €	1061,44 €
Persönlicher Nettoversorgungssatz für bisherige Startgutschriftsberechnung	65,25 %	65,25 %
• Mindeststartgutschrift (§ 37 VBLS n.F.), m >= 20	213,44 €	213,44 €
• Mindeststartgutschrift p.a. in % des gvE	0,16 %	0,16 %
• Mindestbetrag (nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetraVG)	340,96 €	340,96 €
• Mindestbetrag p.a. in % des gvE	0,25 %	0,25 %
• Formelbetrag (nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetraVG)	373,21 €	692,59 €
• Formelbetrag p.a. in % des gvE	0,27 %	0,51 %
<b>Bisherige Startgutschrift =</b>		
<b>Maximum aus Mindeststartgutschrift, Mindestbetrag, Formelbetrag</b>	<b>373,21 €</b>	<b>692,59 €</b>
<b>Verlust bisherige Startgutschrift (StKl.)= 46,11 %</b>		
<b>Persönlicher Versorgungssatz für neue Startgutschriftsberechnung (mit Zuschlag)</b>	<b>66,70 %</b>	<b>66,70 %</b>
<b>Startgutschrift mit Zuschlagsberechnung</b>	<b>381,51 €</b>	<b>707,99 €</b>
<b>Verlust neue Startgutschrift (StKl.)= 46,11 %</b>		

Tabelle 27: Faktencheck des Versicherten Fischer

## Fischer: Mechanismen der neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

Wegen meines Geburtsdatums (07.01.1947) liege ich gerade einmal sieben Tage jenseits der Grenze rentennah/rentenfern. Also gelten bei mir die Mechanismen für die rentenfernen Jahrgänge. Schicksalsbedingt war ich nach mehr als 30 Jahren Ehe aber zum Stichtag (31.12.2001) verwitwet, also ledig. Die Tatsache, dass ich 27 Monate nach dem Ende der ersten Ehe bereits wieder verheiratet war und es bis heute bin, wird nach der VBLS n.F. nicht mehr berücksichtigt. Für die Zusatzversorgungsrente gilt nach VBLS n.F. unveränderbar der Familienstand: ledig.

Die Unterschiede /Auswirkungen bzgl. des Familienstands (ledig, verheiratet) sind in der obigen Tabelle 27 ersichtlich.

Wie hätte es ausgesehen, wenn ich ein rentennaher Versicherter gewesen wäre? Das ist ersichtlich aus den Ergebnissen der 2. Fiktivberechnung, die damals für das Klageverfahren beim Landgericht Karlsruhe vorgelegen hat (siehe auch Kapitel 4.1 und dort die Tabelle 15).

**Ermittlung der Startgutschrift (STG) p.a. (gemäß VBLS n.F.) zum 31.12.2001 für den fiktiv „rentennah“ gemachten Versicherten Fischer**

gesamtversorgungspflichtiges Entgelt in 2001	4.696,87 €
STG (StKI I bzw. III/0)	477,04 € bzw. 778,36 €
STG p.a. bei 29 Pflichtversicherungsjahren	16,45 € bzw. 26,84 €
STG p.a. in % des gesamtversorgungspflichtigen Entgelts: 16,45 (bzw. 26,84) x 100/4.696,87 =	<b>0,35 bzw. 0,57 %</b>

Der Verlust bzgl. des Familienstands ledig gegenüber dem Familienstand verheiratet beträgt 38,71 % (siehe auch Tabelle 1).

Die Übersicht der Tabelle 28 stellt die zum Stichtag 31.12.2001 erreichten Startgutschrift p.a. – Werte bzgl. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (gvE) des Jahres 2001 dar. Diese Tabelle ist aus der vergleichenden Tabelle 1 entwickelt.

Damit wird die folgende Aussage eindrucksvoll bestätigt.

Bei den rentennahen Jahrgängen wird eine Mindestversorgungsrente (die frühere Garantiversorgungsrente) von 0,4 % p.a. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts in etwa garantiert. Am 31.12.2001 alleinstehende rentennahe (Jahrgänge 1937 bis 1946) werden diesen Satz jedoch nur in seltenen Fällen erreichen bzw. überschreiten. Hingegen kommen verheiratete Rentennahe je nach Einzelfall auf Startgutschriften in Höhe von 0,5 % oder 0,6 % p.a. oder noch darüber. Die fehlende Dynamisierung von beispielsweise plus 1 % pro Jahr schlägt bei den rentennahen Pflichtversicherten nicht so sehr zu Buche, da sie bis zum Rentenbeginn ab dem 31.12.2001 nur noch maximal 10 Jahre benötigen. Rentennahe stehen im Vergleich zu Rentenfernen (Jahrgänge ab 1947) „relativ besser“ da, insbesondere zu den alleinstehenden Rentenfernen.

## Fischer: Mechanismen der neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

<b>Dr. Friedmar Fischer, geb 07.01.1947</b>						
<b>VBL-Versicherungs-Nr.: 070147 1700</b>						
<b>VBL - Rentenbeginn: 01.03.2012</b>						
<b>Umrechnung € in DM</b>		1,95583	<b>gvE =</b>	<b>4.696,87 €</b>	<b>in 2001</b>	gesamtversorgungsfähiges Ent
<b>Lfd. 1 bis 5 Fiktivberechnungen aus dem Urteil des Landgerichts Karlsruhe (Az. 6 O 114/03) vom 18.06.2004</b>						
<b>Lfd. 5Z VBLS n.F. (17. SÄ) Neue Startgutschrift zum 31.12.2001 mit Zuschlagsrechnung</b>						
<b>Lfd. 6 bis 7 Hochrechnungen der VBL-Rente VOR und NACH der 17. SÄ der VBLS n.F.</b>						
Lfd. Nr	Bezeichnung	Startgutschrift (STG) StKI I/0 (€)	Startgutschrift (STG) StKI III/0 (€)	STG I p.a. in % des gvE	STG III p.a. in % des gvE	
1	VBLS a.F. (41. SÄ) 31.12.2001 mit Rentenauskunft	598,89 €	1.036,01 €	0,44%	0,78%	
2	VBLS n.F. 31.12.2001 rentennah	477,03 €	778,36 €	0,35%	0,57%	
3	VBLS a.F. (41. SÄ) 01.02.2012 mit Rentenauskunft+Hochrech	653,08 €	826,00 €			
4	VBLS n.F. Näherungsverfahren+Hochrech. zum 01.02.2012	545,78 €	865,15 €			
5	VBLS n.F. 31.12.2001 alte Startgutschrift	373,22 €	692,59 €	0,27%	0,51%	
5Z	VBLS n.F. 31.12.2001 neue Startgutschrift (Zuschlagsrechn.	381,51 €	707,99 €	0,28%	0,52%	
6	Rente VBLS n.F. vor 17. SÄ ohne Zuschlagsberechnung	561,04 €	884,43 €			
7	Rente VBLS n.F. nach 17. SÄ mit Zuschlagsberechnung	569,34 €	899,83 €			
GRAU=VBL-Fiktivberechnungen; die fünf entsprechenden Berechnungen für StKI. III/0 wurden ergänzt						
Verlustquotenermittlung gemäß Urteil des OLG Karlsruhe (12 U 247/09 vom 27.07.2010) (dort Seite 10 unten und 11)						
Die Berechnungen der VBL gemäß lfd. Nr. 1-5 sind formal korrekt ermittelt und liegen in vollem Detail vor.						
Die Berechnungen lfd. Nr. 5Z sind formal korrekt nach VBLS n.F. 17. SÄ ermittelt.						
Die Berechnungen der VBL gemäß lfd. Nr. 1-5 wurden unabhängig nachermittelt (Übereinstimmung mit VBL bis auf Rundungs-Cents genau)						
Die eigenen Nachrechnungen sind ausführlich nachvollziehbar dokumentiert und liegen vor.						

Tabelle 28: Übersicht Vergleichsberechnungen STG p.a. in % des gvE

### 5.2. Einzelfalleinordnung in eine Gesamtschau

Durch meinen Faktencheck gemäß Tabelle 27 und die beispielhafte Berechnung der Zusatzversorgungsrente zum 31.12.2001 gemäß des Mechanismus einer *fiktiven rentennahen Startgutschrift* ist nun eine Einordnung meines Einzelfalles in einen größeren Kontext möglich.

Die folgenden Statements stellen fest, ob und in welchem Umfange bestimmte Gruppen von rentenfernen Pflichtversicherten Nachteile durch die Neuregelungen der Zusatzversorgung erleiden.

## Fischer: Mechanismen der neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

<b>Startgutschrift in Prozent und € pro Jahr</b> <b>nach der Grundformel in § 18 Abs. 2 Nr.1 BetrAVG</b> <b>(Quotient aus Voll-Leistung p.a. und gesamtversorgungsfähigem Entgelt (gvE))</b>						
gvE(€)	Voll-Leist	Voll-Leist	STG I	STG I	STG III	STG III
gvE(€)	Stkl. I	Stkl. III	(p.a.) in %	(p.a.) in €	(p.a.) in %	(p.a.) in €
4696,87	571,97 €	1.061,44 €	0,27%	12,87 €	0,51%	23,88 €
800,00	218,56 €	218,56 €	0,61%	4,92 €	0,61%	4,92 €
1000,00	251,80 €	273,19 €	0,57%	5,67 €	0,61%	6,15 €
1200,00	265,91 €	327,83 €	0,50%	5,98 €	0,61%	7,38 €
1400,00	267,17 €	382,32 €	0,43%	6,01 €	0,61%	8,60 €
1600,00	260,80 €	434,59 €	0,37%	5,87 €	0,61%	9,78 €
1800,00	259,79 €	458,66 €	0,32%	5,85 €	0,57%	10,32 €
2000,00	256,12 €	478,46 €	0,29%	5,76 €	0,54%	10,77 €
2200,00	249,92 €	490,56 €	0,26%	5,62 €	0,50%	11,04 €
2400,00	241,11 €	500,53 €	0,23%	5,43 €	0,47%	11,26 €
2600,00	229,69 €	497,99 €	0,20%	5,17 €	0,43%	11,20 €
2800,00	216,48 €	496,41 €	0,17%	4,87 €	0,40%	11,17 €
3000,00	199,92 €	490,85 €	0,15%	4,50 €	0,37%	11,04 €
3200,00	198,51 €	501,32 €	0,14%	4,47 €	0,35%	11,28 €
3400,00	226,05 €	549,11 €	0,15%	5,09 €	0,36%	12,36 €
3600,00	265,70 €	611,41 €	0,17%	5,98 €	0,38%	13,76 €
3800,00	307,84 €	676,35 €	0,18%	6,93 €	0,40%	15,22 €
4000,00	352,53 €	746,44 €	0,20%	7,93 €	0,42%	16,80 €
4200,00	399,82 €	819,07 €	0,21%	9,00 €	0,44%	18,43 €
4400,00	449,66 €	896,91 €	0,23%	10,12 €	0,46%	20,18 €
4600,00	529,51 €	1.004,68 €	0,26%	11,91 €	0,49%	22,61 €
4800,00	616,17 €	1.121,98 €	0,29%	13,86 €	0,53%	25,24 €
5000,00	701,10 €	1.236,48 €	0,32%	15,77 €	0,56%	27,82 €
5200,00	785,95 €	1.351,23 €	0,34%	17,68 €	0,58%	30,40 €
5400,00	871,91 €	1.464,66 €	0,36%	19,62 €	0,61%	32,95 €
5600,00	956,76 €	1.575,27 €	0,38%	21,53 €	0,63%	35,44 €
5800,00	1.041,63 €	1.686,14 €	0,40%	23,44 €	0,65%	37,94 €
6000,00	1.126,48 €	1.794,13 €	0,42%	25,35 €	0,67%	40,37 €

Tabelle 29: Startgutschrift p.a. in Prozent und € pro Jahr

Dabei ist die Legende der Tabelle eigentlich selbsterklärend:

gvE = gesamtversorgungsfähiges Entgelt

Voll-Leist = Voll-Leistung =

= 91,75 % des fiktiven Nettoentgelts abzgl. fiktive gesetzliche Rente nach dem Näherungsverfahren

STG I bzw. STG III = Startgutschrift nach der Grundformel in Prozent und € pro Jahr

## Fischer: Mechanismen der neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

In Anlehnung an [Ref. 18] und [Ref. 19] lassen sich insgesamt hinsichtlich der Höhe der Startgutschriften nach der Grundformel des § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG deutlich **fünf Gruppen von Rentenfernen** unterscheiden (siehe Tabelle 29, Tabelle 30 und Abbildung 3).

### Startgutschriften\*\* in % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Jahr (p.a.) ermittelt gemäß Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG

Klassifizierung nach Höhe in %	betroffene Gruppe der Rentenfernen
<b>Gruppe 1:</b> (ab 0,6 % p.a.)	Verheiratete ab 5.400 €
<b>Gruppe 2:</b> (ab 0,5 % und unter 0,6 % p.a.)	Verheiratete (von 4.700 bis 5.200 € oder von 1.800 bis 2.200 €) sowie Alleinstehende über 7.000 €
<b>Gruppe 3:</b> (ab 0,4 % und unter 0,5 % p.a.)	Verheiratete (von 3.800 bis 4.600 € oder von 2.300 bis 2.800 €) sowie Alleinstehende von 5.800 bis 7.000 €
<b>Gruppe 4:</b> (ab 0,3 % und unter 0,4 % p.a.)	Verheiratete von 2.900 bis 3.800 € sowie Alleinstehende (von 4.900 bis 5.700 € oder 1.600 bis 1.900 €)
<b>Gruppe 5:</b> ( unter 0,3 %)	Alleinstehende von 2.000 bis 4.800 €

\*\* ohne Berücksichtigung der Fälle, dass die Startgutschrift nur nach **Mindestbetrag** § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG oder nach der **Mindeststartgutschrift** gemäß § 37 VBLS n.F. ermittelt wird

Tabelle 30: Startgutschrift-Szenario

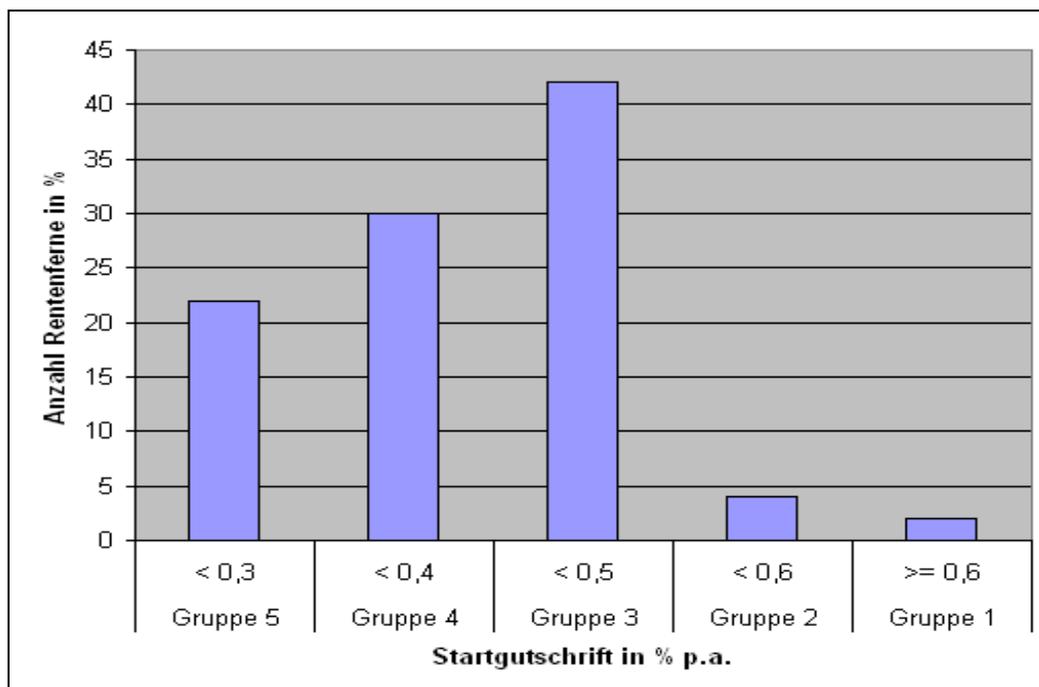


Abbildung 3: Wahrscheinliche Verteilung auf die 5 Gruppen von Rentenfernen

## Fischer: Mechanismen der neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

Zu der Gruppe von Pflichtversicherten mit einer Startgutschrift von weniger als 0,4 Prozent des Einkommens in 2001 pro Pflichtversicherungsjahr zählen de facto alle Alleinstehenden aber auch Verheiratete zwischen Einkommen von 2.900 bis 3.800 Euro. Schätzungsweise jeder zweite Rentenerne bekommt also nicht einmal so viel wie die frühere Mindestversorgungsrente von 0,4 Prozent des Endgehalts pro Jahr.

Die Versicherten der Gruppe 5 (siehe Tabelle 29) mit einer Startgutschrift von sogar unter 0,3 Prozent pro Jahr rekrutieren sich ausschließlich aus Alleinstehenden mit Einkommen von 2.000 bis 4.800 Euro. Besonders betroffen sind **alleinstehende, ältere und langdienende Rentenerne** mit 30 Pflichtversicherungsjahren und mehr.

Da etwa jeder vierte Rentenerne am 31.12.2001 alleinstehend war und rund 30 Prozent der Rentenernen zu den älteren Jahrgängen 1947 bis 1956 zählen, sind rund 7,5 Prozent aller Rentenernen oder rund 100.000 VBL-Pflichtversicherte ganz massiv von den Kürzungen betroffen. In nicht wenigen Fällen wird die Zusatzrente praktisch halbiert.

Ältere, alleinstehende Rentenerne mit Entgelten **über** 4.500 € erhalten in aller Regel einen Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift, sofern sie im Alter von 26 bis 33 Jahren in den öffentlichen Dienst eingetreten sind und daher weniger als 40 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichen können. Bei einem Eintrittsalter von 33 Jahren kann der Jahrgang 1947 mit einem Zuschlag von 23 % rechnen, so dass bei einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 5.000 € zumindest eine Startgutschrift von 0,32 % p.a. nach Zuschlag erreicht wird.

Bei gesamtversorgungsfähigen Entgelten **bis** 4.500 € wird die bisherige Startgutschrift jedoch in der Regel durch den Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG bzw. die Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 3 ATV bzw. § 37 Abs. 3 VBLS n.F. bestimmt. Dies hat zur Folge, dass auch ein durch den Zuschlag erhöhter Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG in fast allen Fällen noch unter den Mindestwerten und damit unter den bisherigen Startgutschriften bleibt. Diese alleinstehenden Normal- und Höherverdiener gehen also auch dann leer aus, wenn sie relativ spät in den öffentlichen Dienst eingetreten sind und dadurch deutlich weniger als 40 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichen können. Ausgerechnet diese Gruppe, die bereits nach § 33 Abs. 1 ATV i.V.m. § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG zu den Hauptbetroffenen der rentenernen Startgutschriften zählt, gehört auch zu den **Hauptbetroffenen nach der Neuregelung in § 33 Abs. 1a ATV**, d.h. der neuen Zuschlagsregelung.

Der **Mindestbetrag** nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG liegt unter 0,3 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts p.a. ab etwa 20 erreichten Pflichtversicherungsjahren bis zum 31.12.2001 und sinkt bis auf 0,24 % p.a. bei 30 Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001. Da auch der Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG bei Entgelten von 2.200 bis 4.800 € unter 0,3 % p.a. bleibt, zählen alleinstehende Normal- und Höherverdiener mit mehr als 20 erreichten Pflichtversicherungsjahren in dieser Entgeltgruppe zu den Hauptbetroffenen der rentenernen Startgutschriften.

Insgesamt dürften 60 % der alleinstehenden Rentenernen auch nach der Neuregelung eine Startgutschrift von weniger als 0,3 % p.a. erhalten. Die übrigen 40 % kommen noch auf eine Startgutschrift von 0,3 bis unter 0,4 % p.a., da die gesamtversorgungsfähigen Entgelte unter 2.000 € oder über 4.800 € liegen oder der

## Fischer: Mechanismen der neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG bei weniger als 20 erreichten Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 auf 0,3 % p.a. und mehr steigt.

Die **Mindeststartgutschrift** nach § 9 Abs. 3 ATV setzt mindestens 20 erreichte Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001 voraus und beträgt 7,36 € pro vollem Pflichtversicherungsjahr. Sie kann nur mindestens 0,3 % p.a. ausmachen für gesamtversorgungsfähige Entgelte unter 2.450 €.

Alleinstehende Rentenferne können mit einer Startgutschrift nach Formelbetrag von durchschnittlich nur 0,3 Prozent ihres Einkommens pro Jahr rechnen. In nicht seltenen Einzelfällen liegt die Startgutschrift p.a. nach Formelbetrag deutlich darunter.

Verheiratete Rentenferne mit Einkommen zwischen 2.200 und 4.600 Euro erhalten eine Startgutschrift nach Formelbetrag zwischen 0,36 und 0,50 Prozent, also im Durchschnitt 0,43 Prozent pro Jahr.

Da Alleinstehende etwa ein Viertel der Rentenfernen ausmachen und Verheiratete drei Viertel, beträgt die Startgutschrift insgesamt im Durchschnitt 0,4 Prozent pro Jahr des Einkommens von 2001 ( $= 0,3 \times \frac{1}{4} + 0,43 \times \frac{3}{4}$ ).

Diese merkwürdige Quote von 0,4 Prozent pro Jahr des Einkommens von 2001 ist aber wohl eher ein Zufall.

In meinem Fall ändert sich durch die Modifikation der Startgutschrift (Zuschlagsberechnung gemäß VBLS n.F. (17. SÄ)) nichts wesentlich, denn es bleibt dabei:

- Der Verlust an Zusatzrente durch den schicksalsbedingten Familienstandswechsel beträgt deutlich mehr als 30 Prozent (gegenüber dem Status verheiratet), egal ob nun die bisherige oder die neue Startgutschrift in Betracht gezogen wird.
- Der Familienstand kann nach VBLS n.F. im Rentenfall nicht mehr geändert werden, obwohl ich nur 27 Monate nicht verheiratet war.

### 5.3. Nichtjuristische Würdigung der neuen Zusatzversorgung

Die Homepage <http://www.startgutschriften-arge.de> enthält auf ihren Seiten zahlreiche und zum Teil auch umfangreiche Beiträge, die die neue Zusatzversorgung (z.B. VBLS n.F.) ausführlich würdigen.

#### 5.3.1. Offene Briefe

Offene Briefe zur Rentenfrage bei der Zusatzversorgung im Öffentlichen Dienst

- [Offener Brief: "Geplatzte Garantierenten für Rentenferne!?"](#) (12.10.2008)
- [Offener Brief: "Nicht mehr Rente in besonderen Härtefällen!?"](#) (12.10.2008)
- [Offener Brief: "Keine Dynamisierung der Startgutschriften!?"](#) (14. 11. 2008)

## **Fischer: Mechanismen der neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes**

- [Flugblatt-Entwurf "Zukunftsversorgung ohne Zukunft!?" \(DOC\) \(16.03.2009\)](#)
- [Flugblatt-Entwurf "Zukunftsversorgung ohne Zukunft!?" \(PDF\) \(16.03.2009\)](#)
  
- [Offener Brief "Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst, unzumutbare Kürzungen"](#)
- [Stellungnahme RA B. Mathies vom 26.06.2009: "Massive Kürzungen bei der Zusatzversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst"](#)
  
- [Offener Brief an die VBL \(11.11.11\)](#)

### **5.3.2. Standpunkte**

Auf jeweils wenigen Seiten zusammengefasst sind hier einige Standpunkte der Betrachtung der Neuregelungen der Zusatzversorgung des Öffentlichen Dienstes aufgezeigt.

Standpunkt: [Einschätzungen zum Urteil\(Az.: 6 O 145/13\) des LG Karlsruhe vom 28.02.2014](#)

Standpunkt: [Zahlen\(bei\)spiele aus ZTR im Lichte aktueller Gerichtsurteile](#)

Standpunkt: [Zuschläge vor Gericht](#)

Standpunkt: [Kurzanalyse und Kritik des allgemeinen Teils des VBL-Geschäftsberichts 2012](#)

Standpunkt: [Vergleichsmodell für rentenferne Startgutschriften jetzt vor Gericht - Blicke zurück -](#)

Standpunkt: [Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten bei der Zusatzrente - Viel Wirbel um Wenig für Wenige](#)

Standpunkt: [Rentensturz: Irrsinn der VBL-Zusatzrente](#)

Standpunkt: [Die Zusatzversorgung der VBL im Fünften Versorgungsbericht der Bundesregierung](#)

Standpunkt: [Vorsorgeatlas Deutschland 2013](#) - Fauler Zauber statt verlässlichem Bild über die Altersvorsorge -

Standpunkt: [Die neuen Regelungen der Zusatzversorgung rentenferner Jahrgänge - Klagen oder nicht?](#)

Standpunkt: [Keine Zuschläge fuer Ausgeschiedene](#)

Standpunkt: [Keine Zuschläge fuer Rentenferne Ost](#)

Standpunkt: [Keine Zuschläge trotz längerer Ausbildung](#)

## **Fischer: Mechanismen der neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes**

Standpunkt: [Keine Zuschläge bei Jüngeren](#)

Standpunkt: [Keine Zuschläge bei Alleinstehenden - totale Fehlkonstruktion bei der Neuregelung](#)

Standpunkt: [Keine Zuschläge bei Unterbrechern](#)

Standpunkt: [Nachgerechnet: Zuschlagsbeispiele der Gewerkschaften unter der Lupe](#)

Standpunkt: [Groteske Zusatzversorgung](#) - Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften als Lotteriespiel

Standpunkt [Ausgehebelt – Dreimal null Euro Zuschlag](#)

Standpunkt: [Kuriose Zuschlagsberechnungen](#)

Standpunkt: [Kürzung Punkterente](#)

Standpunkt: [VBL Fehlprognosen mit System](#)

Standpunkt: [Reiche VBL](#)

Standpunkt: [10 Irrtümer über die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst](#)

Standpunkt: [Zehn Jahre nach der Reform der Zusatzversorgung: Das Streichkonzert geht weiter und neue Verluste drohen](#)

Standpunkt: [Verdi im Schlepptau von TdL und VBL](#)

Standpunkt: [Verdi im Abseits oder: Fehlschüsse am laufenden Band](#)

Standpunkt: [§ 33 Abs. 1 und 1a ATV: Von der Tarifautonomie zur Tarifwillkür?](#)

Standpunkt: [Zusammenfassung als E-Book : Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften](#) - Analyse und Kritik – (4.2 MB)

Standpunkt: [TdL: Vergleichsmodell mit willkürlichem Abzug wird Wirklichkeit](#)

Standpunkt: [Punkterente statt Startgutschrift ?](#) – Wie Verdi und AKA völlige Verwirrung stiften und alles bei der Mutterschutzzeit auf den Kopf stellen

Standpunkt: [Die Tarifparteien im Sog der Problemverschiebung](#)

Standpunkt: [Fallenstellerparagraf zum Ersten: § 18 Abs. 2 BetrAVG](#)

Standpunkt: [Fallenstellerparagraf zum Zweiten: § 33 Abs. 1a ATV](#)

Standpunkt: [Entscheidungsträger –Hauptakteure oder „Fallensteller“ für Paragrafen?](#)

Standpunkt: [Gewinne bis zu 34 Prozent – Wie die Tarifparteien die Zuschläge bei verheirateten Spitzenverdienern maximieren -](#)

## **Fischer: Mechanismen der neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes**

Standpunkt: [Verluste bis zu 50 Prozent - Wie die Tarifparteien Verluste der alleinstehenden Rentenfernen maximieren](#)

Standpunkt: [Steuerklassen-Problematik](#)

Standpunkt: [Baustelle 1 - 6 \(Zusammenführung von Baustelle1 bis Baustelle6\)](#)

Standpunkt: [Baustelle 6: Systematische Fehler bei der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften](#)

Standpunkt: [Baustelle 5: Startgutschriften – eine unendliche Geschichte?](#)

Standpunkt: [Baustelle 4: Gegenwerte und Sanierungsgelder in der Kritik](#)

Standpunkt: [Baustelle 3: Umlagen und Beiträge in der Kritik](#)

Standpunkt: [Baustelle 2: Eingetragene Lebenspartner und Mutterschutz](#)

Standpunkt: [Baustelle 1: Kürzung der Punkterente?](#)

Standpunkt: [Fallen und Glücksfälle der Neuregelung der Zusatzversorgung](#)

Standpunkt: [Entscheidungsträger 1 - 6 \(Zusammenführung von ET1 bis ET6\)](#)

Standpunkt: [Entscheidungsträger 6: Entscheidungsfälle](#)

Standpunkt: [Entscheidungsträger 5: Gewerkschaften in der Defensive](#)

Standpunkt: [Entscheidungsträger 4: BMI und BMF – die Macht in Berlin](#)

Standpunkt: [Entscheidungsträger 3: TdL als Schaltzentrale](#)

Standpunkt: [Entscheidungsträger 2: AKA und VKA – Akteure im Hintergrund -](#)

Standpunkt: [Entscheidungsträger 1: Der lange Arm der VBL](#)

Standpunkt: [Nachlese 1 - 4 \(Zusammenführung von Nachlese1 bis Nachlese4\)](#)

Standpunkt: [Nachlese 4: Die mehr als 8 Mio. Betroffenen der BGH-Urteile von 2007 und 2010](#)

Standpunkt: [Nachlese 3: Tarifeinigung Zusatzversorgung am 30.5.2011](#)

Standpunkt: [Nachlese 2: Das BGH-Urteil vom 14.11.2007 \(Die Kommentatoren des BGH - Urteils\)](#)

Standpunkt: [Nachlese 1: Das BGH-Urteil vom 14.11.2007](#)

Standpunkt: [Gewinner und Verlierer der Neuregelung nach § 33 Abs. 1a ATV](#)

Standpunkt: [Würdigung Tarifeinigung 2011](#)

## **Fischer: Mechanismen der neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes**

Standpunkt: [Modifiziertes Pauschalmodell zur Umsetzung des BGH-Urteils vom 14.11.2007](#) Eine Alternative zu den Verhandlungsergebnissen vom 30.05.2011 zur Zusatzversorgung

Standpunkt: ["Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften - Analyse und Auswertung -"](#) Kritische Würdigung der Verhandlungsergebnisse vom 30.05.2011 zur Zusatzversorgung

Standpunkt: ["Vorsicht, Falle!"](#) Kritische Würdigung des Vergleichsmodells der TdL beim Tarifgespräch vom 9.12.2010 zur Zusatzversorgung

Standpunkt: ["Vorsicht, Sackgasse!"](#) Gedanken zum Tarifgespräch vom 9.12.2010 zur Zusatzversorgung

Standpunkt: ["Rentenkürzungen für ältere Schwerbehinderte im öffentlichen Dienst \(Jahrgänge 1947-1951\)"](#)

Standpunkt: ["Pro und Contra Paragraf 18 Betriebsrentengesetz \(BetrAVG\)"](#)

Standpunkt: ["Bundesverfassungsgericht entscheidet gegen die VBL \(§ 38 VBLS ist ungültig\)"](#)

Standpunkt: ["Verdi im Abseits oder: Womit haben die Betroffenen das verdi-ent?"](#)

Standpunkt: ["Altes aus der Anstalt: Der lange Arm der VBL"](#)

Standpunkt: ["Neues aus der Anstalt – ist die VBL keine Behörde?"](#)

Standpunkt: [Bundesministerium des Innern als Regisseur der Rentenkürzungen in der Zusatzversorgung?](#)

Standpunkt: [Neuregelungsmöglichkeiten bei der Zusatzversorgung \(Rechtsanwalt B. Mathies\)](#) Eine verkürzte Fassung ist auch zu finden unter dem entsprechenden Button bei [www.vsz-ev.de](http://www.vsz-ev.de)

Standpunkt: [Eckpunktepapier: Zukunft der Zusatzversorgung](#)

Standpunkt: [Irrwege des BGH: Fast alle Alleinstehenden gehen leer aus](#) (siehe ausführlicher unter dem Menüpunkt ESSAYS)

Standpunkt: [Punkterente als absolute Untergrenze für die Startgutschriften](#)

Standpunkt: [Faire Neuregelungen](#) (siehe ausführlicher unter dem Menüpunkt ESSAYS)

Standpunkt: ["Ideen zur VBL - Reform" sowie "Übersicht über Kürzungen der VBL-Versorgungsansprüche"](#) (Externe Links zur Homepage von RA B. Mathies: [www.ra-mathies.de](http://www.ra-mathies.de))

### 5.3.3. Essays

Hier sind einige Essays nachlesbar, die sich ausführlich einigen besonderen Aspekten der Neuregelungen der Zusatzversorgung des Öffentlichen Dienstes widmen.

Essay: [Akteure rund die rentenfernen Startgutschriften](#)

Essay: [Irrwege des BGH: Fast alle Alleinstehenden gehen leer aus](#)

Essay: [Faire Neuregelungen](#)

Essay: [Besondere Härtefälle](#)

### 5.3.4. Dossiers

In diesem Teil der Homepage werden in Form von Dossiers nachdenkenswerte Merkwürdigkeiten (siehe „Rentenabsurdistan“) aus Sicht eines Betroffenen aufgezeigt.

Dossier: [Tarnen, Tricksen, Täuschen – Gewerkschaften rechnen falsch \(V2\)](#)

[C'est la vie. - Nachbemerkungen -](#)

[C'est la vie. - Eine unglaubliche, aber wahre Rentengeschichte -](#) vom 02.07.2011

[Nachdenkliches vom Autor dieser Homepage](#) geschrieben am 04.06.2011

Dossier: [Absurditäten hoch drei - Lotteriespiel bei der Neuberechnung der rentenfernen Startgutschriften](#) (03.06.2011)

Dossier: [Rentenabsurdistan](#) (09.09.2008)

Dossier: [Akteure rund um den § 18 Betriebsrentengesetz \(BetrAVG\)](#)

Dossier: [Die Fehler des Gesetzgebers](#)

Dossier: [Verraten und verkauft: Der Lange Arm der VBL](#)

Dossier [Verraten und verkauft: Im Stich gelassen von Verdi](#)

Dossier: [Streitschrift zur Startgutschrift](#) (Kurzfassung)

Dossier: [Streitschrift zur Startgutschrift](#) (Langfassung)

Glosse: [Die höchst seltsame Metamorphose der Startgutschriften](#)

Glosse: [Die „FORMEL 1“ des Betriebsrentengesetzes](#)

Glosse: [Rauf und runter - So einfach rechnet die VBL bei Teilzeitbeschäftigten](#)

## Fischer: Mechanismen der neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

Glosse: [Bahnbrechende Tarifentscheidung - "In fünf einfachen Schritten zur neuen Startgutschrift oder: Die hohe Schule der Prozentrechnung"](#)

Glosse: [Bahnbrechende Tarifentscheidung - "In 7 einfachen Schritten zur neuen Startgutschrift oder: Gewinner und Verlierer"](#) (modifiziert am 04.06.2011)

Glosse: [Bahnbrechende Tarifentscheidung - "In 11 einfachen Schritten zur neuen Startgutschrift oder: Man rechne so lange, bis es auch der Letzte versteht"](#) (11.11.11)

### 5.3.5. Studien

[Mechanismen Zusatzversorgung](#) (Januar 2014) Das ist der vorliegende Bericht!

[Studie "Aktuelle Verluste bei der VBL-Zusatzrente für ehemals rentenferne Jahrgänge ab 1947"](#) (Juli 2013)

[Vergleichende Fiktivberechnungen zur Startgutschrift - Demonstrationsbericht -](#) (Mai 2013)

[Überprüfung von Startgutschriften \(rentenfern\) und Vergleichsberechnungen \(Zuschlag\) anhand von Beispielen der KVBW und der VBL](#) (April 2013)

[Überprüfung von Startgutschriften \(rentenfern\) und Vergleichsberechnungen \(Zuschlag\) anhand von Beispielen der KVBW und der VBL](#) (April 2013)

Der Zusatzversorgungsbericht 2013 würdigt kritisch die realen Ergebnis- und die Prognosezahlen aus dem VBL - Geschäftsbericht 2011, der Ende Dezember 2012 erschienen ist.

[Zusatzversorgungsbericht 2013](#) (März 2013)

[Dokumentation: "80 Jahre Zusatzversorgung der VBL - Zahlen, Daten, Fakten von 1970 bis 2050"](#) (November 2012, Revision im März 2013)

[Studie: Die Zukunft der Betriebsrente im öffentlichen Dienst](#) (Kurzfassung) (November 2012)

[Studie: Systemfehler und Rechtsfragen bei der Neuregelung der Startgutschriften](#) (Kurzfassung) (November 2012)

[Studie: Systemfehler und Rechtsfragen bei der Neuregelung der Startgutschriften](#) (November 2012)

Der Zusatzversorgungsbericht 2012 würdigt kritisch die realen Ergebnis- und die Prognosezahlen aus dem VBL - Geschäftsbericht 2010, der Ende Dezember 2011 erschienen ist.

[Zusatzversorgungsbericht 2012](#) (Januar 2012)

## **Fischer: Mechanismen der neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes**

Das Gutachten vom 15.07.2011 würdigt kritisch (aus ökonomischer und finanzmathematischer Sicht) die Neuregelungen zur Zusatzversorgung nach den Tarifverhandlungen vom 30.05.2011

[Gutachten: Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften - Kurzfassung \(Juli 2011\)](#)

[Gutachten: Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften - Langfassung \(Juli 2011\)](#)

Der Zusatzversorgungsbericht 2011 würdigt kritisch die realen Ergebnis- und die Prognosezahlen aus dem VBL - Geschäftsbericht 2009, der Mitte Januar 2011 erschienen ist.

[Zusatzversorgungsbericht 2011 \(Februar 2011\)](#)

Die folgende Studie setzt sich in einer Gesamtschau kritisch mit der neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes nach dem Systemwechsel 2001/2002 auseinander, beleuchtet dabei die entscheidenden Akteure und legt deren Handlungen offen.

[Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst - Rentenkürzungen auf breiter Front \(März 2010\)](#) (vollständige Studie)

[Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst - Rentenkürzungen auf breiter Front \(März 2010\)](#) (Kurzpräsentation)

[Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst - Rentenkürzungen auf breiter Front \(März 2010\)](#) (Handout)

Der Zusatzversorgungsbericht 2010 würdigt kritisch die realen Ergebnis- und die Prognosezahlen aus dem VBL - Geschäftsbericht 2008, der Mitte Januar 2010 erschienen ist.

[Zusatzversorgungsbericht 2010 \(Februar 2010\)](#)

Der Zusatzversorgungsbericht 2009-2 (aktuell) würdigt kritisch die Abschnitte zur Zusatzversorgung im Vierten Versorgungsbericht der Bundesregierung 2009 (Der Endbericht der Bundesregierung wurde verabschiedet am 08.04.2009.)

[Zusatzversorgungsbericht 2009-2 \(aktuell\) \(April 2009\)](#)

Mit ausdrücklicher Genehmigung des Vereins zur Sicherung der Zusatzversorgungsrente e.V. (VSZ) wird an dieser Stelle das Ende März 2009 veröffentlichte VSZ-Gutachten zu den "Rentenkürzungen bei älteren, alleinstehenden Rentenfernen" zum Download bereitgestellt.

[Rentenkürzungen bei älteren, alleinstehenden Rentenfernen \(März 2009\)](#)

In der folgenden Studie wird die Entstehungsgeschichte des neuen § 18 BetrAVG aufgezeigt. Anschließend wird dargelegt, dass es sich um einen

## **Fischer: Mechanismen der neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes**

*Fallenstellerparagrafen* handelt, der vehement den Gleichheitssatz verletzt und daher viele betroffene rentenferne Pflichtversicherte extrem benachteiligt.

[Der Fallenstellerparagraf - Warum § 18 des Betriebsrentengesetzes gleichheitswidrig ist! \(Februar 2009\)](#)

Der erstmalig vorgelegte Zusatzversorgungsbericht 2009 analysiert das gesamte verfügbare Zahlenmaterial über die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (ZÖD) für die Pflichtversicherten und Rentner, die dem Abrechnungsverband West der Versorgungsanstalt des Bundes und Länder (VBL) angehören.

[Zusatzversorgungsbericht 2009-1 \(Februar 2009\)](#)

In der folgenden Studie wird nachgewiesen, dass die älteren (Jahrgänge 1947 bis 1956) und am 31.12.2001 nicht verheirateten Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst mit Kürzungen bis zur Hälfte der früheren Mindestversorgungsrente rechnen müssen. Sie sind die Hauptbetroffenen der Reform der Zusatzversorgung.

[Halbierte Zusatzrenten bei älteren, alleinstehenden Rentenfernen der Jahrgänge 1947 bis 1956 \(Februar 2009\)](#)

Zwei Studien beschreiben ausführlich mit Fallbeispielen und Berechnungen die Vorgehensweise und Problematik der Startgutschriften der neuen Zusatzversorgungssatzung des Öffentlichen Dienstes.

[Renten Kürzungen in der Zusatzversorgung für Beschäftigte im öffentlichen Dienst \(April 2008\)](#)

[Hohe Verluste bei den Startgutschriften für Rentenferne \(November 2007\)](#)

Als Arbeitsmaterial für Kläger, Anwälte, Richter und vor allem zur Lektüre für die Verantwortlichen der Tarifparteien wird ein Gutachten (erstellt im Oktober 2007 für einen alleinstehenden, langdienenden rentenfernen Betroffenen) bereitgestellt. In Kapitel 7 (Seite 14 ff) werden dort die Ergebnisse der Rechenweisen dargestellt. Die Startgutschrift des Betroffenen macht nur 0,27 Prozent des Einkommens pro vollem Pflichtversicherungsjahr aus, während die errechneten Vergleichswerte des Gutachtens zwischen 0,38 und 0,55 Prozent ausmachen.

Der im Gutachten geschilderte Fall ist kein vernachlässigbarer Einzelfall, denn da etwa jeder vierte Rentenferne am 31.12.2001 alleinstehend war und rund 30 Prozent der Rentenfernen zu den älteren Jahrgängen 1947 bis 1956 zählen, sind rund 7,5 Prozent aller Rentenfernen oder rund 100.000 VBL- Pflichtversicherte ganz massiv von den Kürzungen betroffen. In nicht wenigen Fällen wird die Zusatzrente praktisch halbiert.

[Gutachten zur Berechnung von Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge \(Oktober 2007, aktualisiert Juni 2012\)](#)

### **5.3.6. Presse**

(siehe <http://www.startgutschriften-arge.de/11/index.html?x=5303>)

## 5.4. Juristische Würdigung der neuen Zusatzversorgung

Die Rechtsanwälte Keller und Dr. Mennemeyer beim Bundesgerichtshof stellen auf ihrer Homepage <http://www.bgh-anwalt.de> (dort → Newsletter → Übersicht zum Versicherungsrecht) jeweils prägnant zusammengefasst halbjährlich die versicherungsrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zusammen.

Die Rechtsprechung zum Zusatzversicherungsrecht des öffentlichen Dienstes wird von den Bundesanwälten eingeordnet unter der Rubrik: **6. *Recht der privaten Personenversicherung***.

Es sei verwiesen auf die entsprechende BGH - Rechtsprechung zur Zusatzversorgung (kurz **BGH-Recht ZV**) des jeweiligen Halbjahres.

- [BGH – Recht ZV 1.HJ 2008](#), Abschnitt 6 g, 24-25
- [BGH – Recht ZV 2.HJ 2008](#), Abschnitt 6 h, 15-17
- [BGH – Recht ZV 1.HJ 2009](#), Abschnitt 6 m, 27-28
- [BGH – Recht ZV 2.HJ 2009](#), Abschnitt 6 h, 12-14
- [BGH – Recht ZV 1.HJ 2010](#), Abschnitt 6 h, 15-21
- [BGH – Recht ZV 2.HJ 2010](#), Abschnitt 6 a, 8-13
- [BGH – Recht ZV 1.HJ 2011](#), Abschnitt 6 a, 17-18
- [BGH – Recht ZV 2.HJ 2011](#), Abschnitt 6 a, 17
- [BGH – Recht ZV 2.HJ 2012](#), Abschnitt 6 c, 14-15
- [BGH – Recht ZV 1.HJ 2013](#), Abschnitt 6 h, 19-20

## Anhang

### Anhang A: Ermittlung der Startgutschrift p.a.

In die nachfolgenden tabellarischen und grafischen Übersichten zur Ermittlung der Startgutschrift p.a. (**STG p.a.**) gehen folgende Kriterien ein:

1. Einkommen in 2001 („gesamtversorgungsfähiges Entgelt“(**gvE**) als monatliches Bruttogehalt aus dem Durchschnitt der Jahre 1999 bis 2001)
2. Familienstand zum 31.12.2001 (am 31.12.2001 Verheiratete und Alleinstehende mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind in Lohnsteuerklasse III/0, am 31.12.2001 Alleinstehende ohne ein kindergeldberechtigtes Kind in Lohnsteuerklasse I/0)
3. fiktives Nettoarbeitsentgelt (**Netto**) aus 1)
4. Anzahl der Pflichtversicherungsjahre (**PfIVJ**) bis Ende 2001
5. pauschale Nettogesamtversorgung (**Gesvers**) in Höhe von 91,75 % des letzten Nettogehalts („fiktives Nettoarbeitsentgelt“ (Netto) aus 3)
6. näherungsweise Hochrechnung der gesetzlichen Rente zum vollendeten 65. Lebensjahr („Näherungsrente“(**NR**))
7. pauschaler Anteilssatz von 2,25 % der fiktiven Zusatzrente („**Voll-Leistung**“) pro Pflichtversicherungsjahr, was 44,44.. Jahren bis zum vollendeten 65. Lebensjahr entspricht (=  $100:44,44.. = 2,25$ )
8. Voll-Leistung = Differenz aus pauschaler Nettogesamtversorgung (**Gesvers**) und Näherungsrente(**NR**) gemäß 5) und 7)

## Fischer: Mechanismen der neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

Beispiel Ermittlung Quotient von Näherungsrente zu gvE			
Lfd. Nr.	<b>Beispiel für die gesetzliche Rente im Näherungsverfahren (Teil A)</b>		
1	maßgebliches gv Entgelt pro Monat		4.696,87 €
2	Ermittlung des Steigerungssatzes ST: Monatsentgelt begrenzt auf 8700 DM (BBG)=		4.448,24 € BBG
3			
4	Verhältnis (maßgebliches jährl. Entgelt/jährl. BBG) maximal 100 %:		100,00
5	Steigerungsfaktor (bei Bezügen unter 70 % des BBG) mindestens:		1,09
6	Falls gvE > 70 % BBG: Prozentuale Differenz zu 70 % des BBG:	30	
7	Falls gvE > 70 % BBG: Verminderungsfaktor je ein Prozent Differenz zu 70 % des BBG:	0,007	0,21
8	verbleibt der Steigerungsfaktor:		<b>0,88</b>
9			
10	VJ= Versicherungsjahre (45 Jahre für Durchschnittsrentner)		45
11	ST= Steigerungssatz (angepasst nach obiger Vorschrift)		0,88
12	BEZ= Maßgebliche Bezüge (ggf. begrenzt durch BBG)		4.448,24 €
13	ZF= Zugangsfaktor (1 bei Altersrente)		1
14	KF= Korrekturfaktor		0,9086
15	NR= gesetzliche Rente im Näherungsverfahren		<b>1.600,50 €</b>
16			
17	<b>gvE=NR/(45*ST*0,9086*ZF)    NR= gvE*(45*ST*0,9086*ZF)</b>	<b>Verhältnis NR / gvE =</b>	<b>0,359805</b>

Tabelle A 1: Beispiel zur Ermittlung der fiktiven Näherungsrente

Ermittlung Quotient von Näherungsrente zu gvE(800€ - 6000€)											
gvE	BBG	gvE/BBG	Differenz	Redfak	ST	BEZ	ZF	KF	NR	NR/gvE	
lfd. Nr. 1	lfd. Nr. 2	lfd. Nr. 3	lfd. Nr. 6	lfd. Nr. 7	lfd. Nr. 8	lfd. Nr. 12	lfd. Nr. 13	lfd. Nr. 14	lfd. Nr. 15		
4696,87	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
800	4448,24	17,98	0,00	0,00	1,09	800	1	0,9086	356,53	0,445663	
1000	4448,24	22,48	0,00	0,00	1,09	1000	1	0,9086	445,67	0,445670	
1200	4448,24	26,98	0,00	0,00	1,09	1200	1	0,9086	534,80	0,445667	
1400	4448,24	31,47	0,00	0,00	1,09	1400	1	0,9086	623,94	0,445671	
1600	4448,24	35,97	0,00	0,00	1,09	1600	1	0,9086	713,07	0,445669	
1800	4448,24	40,47	0,00	0,00	1,09	1800	1	0,9086	802,20	0,445667	
2000	4448,24	44,96	0,00	0,00	1,09	2000	1	0,9086	891,34	0,445670	
2200	4448,24	49,46	0,00	0,00	1,09	2200	1	0,9086	980,47	0,445668	
2400	4448,24	53,95	0,00	0,00	1,09	2400	1	0,9086	1069,60	0,445667	
2600	4448,24	58,45	0,00	0,00	1,09	2600	1	0,9086	1158,74	0,445669	
2800	4448,24	62,95	0,00	0,00	1,09	2800	1	0,9086	1247,87	0,445668	
3000	4448,24	67,44	0,00	0,00	1,09	3000	1	0,9086	1337,00	0,445667	
3200	4448,24	71,94	1,94	0,01	1,08	3200	1	0,9086	1408,38	0,440119	
3400	4448,24	76,43	6,43	0,05	1,04	3400	1	0,9086	1452,66	0,427253	
3600	4448,24	80,93	10,93	0,08	1,01	3600	1	0,9086	1491,78	0,414383	
3800	4448,24	85,43	15,43	0,11	0,98	3800	1	0,9086	1525,76	0,401516	
4000	4448,24	89,92	19,92	0,14	0,95	4000	1	0,9086	1554,59	0,388648	
4200	4448,24	94,42	24,42	0,17	0,92	4200	1	0,9086	1578,27	0,375779	
4400	4448,24	98,92	28,92	0,20	0,89	4400	1	0,9086	1596,80	0,362909	
4600	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
4800	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
5000	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
5200	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
5400	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
5600	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
5800	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
6000	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	

Tabelle A 2: Ermittlung Quotient von Näherungsrente und gvE

Fischer: Mechanismen der neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

Übersicht fiktive Netto-Rente für gvE von 800€ bis 6000€ in 200€ Schritten																	
Hinweis: Individuelle Daten sind nur in die grauen Felder zu schreiben.																	
Umrechnung EURO/DM																	
Beitragsbemessungsgrenze Rente: 8700 DM = 1,95583																	
Pflichtversicherungsgrenze KV: 6525 DM = 4448,24																	
gvE(€)	Lst I	Lst III/0	UML AG	UML AN	PST UML AG	UML AG	ST Zukunft	Soli I	Soli III/0	AN RV	AN KV	AN PV	III. SGB	Abzuege I	Abzuege III	Netto I	Netto III
4696,87	1331,49	825,82	302,95	58,71	89,48	89,48	42,69	73,23	45,42	424,81	225,19	28,36	144,57	2329,05	1795,57	2367,82	2901,30
800,00	0,00	0,00	51,60	10,00	89,48	89,48	0,00	0,00	0,00	76,40	54,00	6,80	26,00	173,20	173,20	626,80	626,80
1000,00	23,31	0,00	64,50	12,50	89,48	89,48	0,00	0,00	0,00	95,50	67,50	8,50	32,50	239,81	216,50	760,19	783,50
1200,00	67,49	0,00	77,40	15,00	89,48	89,48	0,00	0,00	0,00	114,60	81,00	10,20	39,00	327,29	259,80	872,71	940,20
1400,00	118,96	0,00	90,30	17,50	89,48	89,48	0,16	6,54	0,00	133,70	94,50	11,90	45,50	428,76	303,26	971,24	1096,74
1600,00	179,55	0,00	103,20	20,00	89,48	89,48	2,74	9,87	0,00	152,80	108,00	13,60	52,00	538,56	349,14	1061,44	1250,86
1800,00	234,60	30,76	116,10	22,50	89,48	89,48	5,32	12,90	0,00	171,90	121,50	15,30	58,50	642,52	425,78	1157,48	1374,22
2000,00	292,38	66,13	129,00	25,00	89,48	89,48	7,90	16,08	0,00	191,00	135,00	17,00	65,00	749,36	507,03	1250,64	1492,97
2200,00	352,80	109,93	141,90	27,50	89,48	89,48	10,48	19,40	0,00	210,10	148,50	18,70	71,50	858,98	596,71	1341,02	1603,29
2400,00	415,90	156,03	154,80	30,00	89,48	89,48	13,06	22,87	0,00	229,20	162,00	20,40	78,00	971,43	688,69	1428,57	1711,31
2600,00	481,69	204,52	167,70	32,50	89,48	89,48	15,64	26,49	11,24	248,30	175,50	22,10	84,50	1086,72	794,30	1513,28	1805,70
2800,00	549,36	260,16	180,60	35,00	89,48	89,48	18,22	30,21	14,30	267,40	189,00	23,80	91,00	1203,98	898,88	1596,02	1901,12
3000,00	620,46	319,90	193,50	37,50	89,48	89,48	20,80	34,12	17,59	286,50	202,50	25,50	97,50	1324,88	1007,79	1675,12	1992,21
3200,00	694,26	381,43	206,40	40,00	89,48	89,48	23,38	38,18	20,97	305,60	216,00	27,20	104,00	1448,62	1118,58	1751,38	2081,42
3400,00	770,74	436,99	219,30	42,50	89,48	89,48	25,96	42,39	24,03	324,70	225,19	28,36	110,50	1570,34	1218,23	1829,66	2181,77
3600,00	849,86	492,72	232,20	45,00	89,48	89,48	28,54	46,74	27,09	343,80	225,19	28,36	117,00	1684,49	1307,70	1915,51	2292,30
3800,00	931,72	551,01	245,10	47,50	89,48	89,48	31,12	51,24	30,30	362,90	225,19	28,36	123,50	1801,53	1399,88	1998,47	2400,12
4000,00	1016,25	609,30	258,00	50,00	89,48	89,48	33,70	55,89	33,51	382,00	225,19	28,36	130,00	1921,39	1492,06	2078,61	2507,94
4200,00	1103,43	670,31	270,90	52,50	89,48	89,48	36,28	60,68	36,86	401,10	225,19	28,36	136,50	2044,04	1587,10	2155,96	2612,90
4400,00	1193,29	731,24	283,80	55,00	89,48	89,48	38,86	65,63	40,21	420,20	225,19	28,36	143,00	2169,53	1682,06	2230,47	2717,94
4600,00	1285,87	794,98	296,70	57,50	89,48	89,48	41,44	70,72	43,72	424,81	225,19	28,36	144,57	2278,46	1760,57	2321,54	2839,43
4800,00	1381,10	858,55	309,60	60,00	89,48	89,48	44,02	75,96	47,22	424,81	225,19	28,36	144,57	2384,01	1832,72	2415,99	2967,28
5000,00	1478,12	925,02	322,50	62,50	89,48	89,48	46,60	81,29	50,87	424,81	225,19	28,36	144,57	2491,44	1907,92	2508,56	3092,08
5200,00	1575,23	991,24	335,40	65,00	89,48	89,48	49,18	86,63	54,51	424,81	225,19	28,36	144,57	2598,97	1982,86	2601,03	3217,14
5400,00	1671,18	1058,81	348,30	67,50	89,48	89,48	51,76	91,91	58,23	424,81	225,19	28,36	144,57	2705,28	2059,23	2694,72	3340,77
5600,00	1768,28	1129,29	361,20	70,00	89,48	89,48	54,34	97,25	62,11	424,81	225,19	28,36	144,57	2812,80	2138,67	2787,20	3461,33
5800,00	1865,36	1199,51	374,10	72,50	89,48	89,48	56,92	102,59	65,97	424,81	225,19	28,36	144,57	2920,29	2217,83	2879,71	3582,17
6000,00	1962,45	1272,71	387,00	75,00	89,48	89,48	59,50	107,93	69,99	424,81	225,19	28,36	144,57	3027,81	2300,13	2972,19	3699,87

Tabelle A 3: Übersicht fiktive Netto-Rente bei gvE von 800 € bis 6000 €

<b>Dr. Friedmar Fischer, geb 07.01.1947</b>							
<b>VBL-Versicherungs-Nr.: 070147 1700</b>							
<b>VBL - Rentenbeginn: 01.03.2012</b>							
Umrrechnung € in DM		1,95583	gvE =	4.696,87 €	in 2001	gesamtversorgungsfähiges Ent	
Lfd. 1 bis 5 Fiktivberechnungen aus dem Urteil des Landgerichts Karlsruhe (Az. 6 O 114/03) vom 18.06.2004							
Lfd. 5Z VBLs n.F. (17. SÄ) Neue Startgutschrift zum 31.12.2001 mit Zuschlagsrechnung							
Lfd. 6 bis 7 Hochrechnungen der VBL-Rente VOR und NACH der 17. SÄ der VBLs n.F.							
Lfd. Nr	Bezeichnung	Startgut- schrift (STG) StKI I/0 (€)	Startgut- schrift (STG) StKI III/0 (€)	STG I p.a. in % des gvE	STG III p.a. in % des gvE		
1	VBLs a.F. (41. SÄ) 31.12.2001 mit Rentenauskuft	596,69 €	1.036,01 €	0,44%	0,76%		
2	VBLs n.F. 31.12.2001 rentennah	477,03 €	778,36 €	0,35%	0,57%		
3	VBLs a.F. (41. SÄ) 01.02.2012 mit Rentenauskuft+Hochrech	653,08 €	826,00 €				
4	VBLs n.F. Näherungsverfahren+Hochrech. zum 01.02.2012	545,78 €	865,15 €				
5	VBLs n.F. 31.12.2001 alte Startgutschrift	373,22 €	692,59 €	0,27%	0,51%		
5Z	VBLs n.F. 31.12.2001 neue Startgutschrift (Zuschlagsrechn.	381,51 €	707,99 €	0,28%	0,52%		
6	Rente VBLs n.F. vor 17. SÄ ohne Zuschlagsberechnung	561,04 €	884,43 €				
7	Rente VBLs n.F. nach 17. SÄ mit Zuschlagsberechnung	569,34 €	899,83 €				
GRAU=VBL-Fiktivberechnungen; die fünf entsprechenden Berechnungen für StKI. III/0 wurden ergänzt							
Verlustquotenermittlung gemäß Urteil des OLG Karlsruhe (12 U 247/09 vom 27.07.2010) (dort Seite 10 unten und 11)							
Die Berechnungen der VBL gemäß lfd. Nr. 1-5 sind formal korrekt ermittelt und liegen in vollem Detail vor.							
Die Berechnungen lfd. Nr. 5Z sind formal korrekt nach VBLs n.F. 17. SÄ ermittelt.							
Die Berechnungen der VBL gemäß lfd. Nr. 1-5 wurden unabhängig nachermittelt (Übereinstimmung mit VBL bis auf Rundungs-Cents genau)							
Die eigenen Nachrechnungen sind ausführlich nachvollziehbar dokumentiert und liegen vor.							

Tabelle A 4: Übersicht Vergleichsberechnungen STG p.a. in % des gvE



Startgutschrift in Prozent und € pro Jahr nach der Grundformel in § 18 Abs. 2 Nr.1 BetrAVG n.F. (Quotient aus Voll-Leistung p.a. und gesamtversorgungsfähigem Entgelt (gvE))												
gvE(€)	Netto I	Netto III	Gesvers. I	Gesvers. III	NR	Voll-Leist I	Voll-Leist III	STG I (p.a.) %	STG III (p.a.) %	STG I (p.a.) €	STG III (p.a.) €	STG III (p.a.) %
4696,87	2367,82	2901,30	2.172,47 €	2.661,94 €	1.600,50 €	571,97 €	1.061,44 €	0,27%	0,27%	12,87 €	12,87 €	0,51%
800,00	626,80	626,80	575,09 €	575,09 €	356,53 €	218,56 €	218,56 €	0,61%	0,61%	4,92 €	4,92 €	0,61%
1000,00	760,19	783,50	697,47 €	718,96 €	445,67 €	251,80 €	273,19 €	0,57%	0,57%	5,67 €	5,67 €	0,61%
1200,00	872,71	940,20	800,71 €	862,63 €	534,80 €	265,91 €	327,83 €	0,50%	0,50%	5,98 €	5,98 €	0,61%
1400,00	971,24	1096,74	891,11 €	1.006,26 €	623,94 €	267,17 €	382,32 €	0,43%	0,43%	6,01 €	6,01 €	0,61%
1600,00	1061,44	1260,86	973,87 €	1.147,66 €	713,07 €	260,80 €	434,59 €	0,37%	0,37%	5,87 €	5,87 €	0,61%
1800,00	1157,48	1374,22	1.061,99 €	1.260,85 €	802,20 €	259,79 €	458,65 €	0,32%	0,32%	5,85 €	5,85 €	0,57%
2000,00	1250,64	1492,97	1.147,46 €	1.369,80 €	891,34 €	256,12 €	478,46 €	0,29%	0,29%	5,76 €	5,76 €	0,54%
2200,00	1341,02	1603,29	1.230,39 €	1.471,02 €	980,47 €	249,92 €	490,55 €	0,26%	0,26%	5,62 €	5,62 €	0,50%
2400,00	1428,57	1711,31	1.310,71 €	1.570,13 €	1.069,60 €	241,11 €	500,53 €	0,23%	0,23%	5,43 €	5,43 €	0,47%
2600,00	1513,28	1805,70	1.388,43 €	1.666,73 €	1.158,74 €	229,69 €	497,99 €	0,20%	0,20%	5,17 €	5,17 €	0,43%
2800,00	1596,02	1901,12	1.464,35 €	1.744,28 €	1.247,87 €	216,48 €	496,41 €	0,17%	0,17%	4,87 €	4,87 €	0,40%
3000,00	1675,12	1992,21	1.536,92 €	1.827,85 €	1.337,00 €	199,92 €	490,85 €	0,15%	0,15%	4,50 €	4,50 €	0,37%
3200,00	1751,38	2081,42	1.606,89 €	1.909,70 €	1.408,38 €	198,51 €	501,32 €	0,14%	0,14%	4,47 €	4,47 €	0,35%
3400,00	1829,66	2181,77	1.678,71 €	2.001,77 €	1.452,66 €	226,05 €	549,11 €	0,15%	0,15%	5,09 €	5,09 €	0,36%
3600,00	1915,51	2292,30	1.757,48 €	2.103,19 €	1.491,78 €	265,70 €	611,41 €	0,17%	0,17%	5,98 €	5,98 €	0,38%
3800,00	1998,47	2400,12	1.833,60 €	2.202,11 €	1.525,76 €	307,84 €	676,35 €	0,18%	0,18%	6,93 €	6,93 €	0,40%
4000,00	2078,61	2507,94	1.907,12 €	2.301,03 €	1.554,59 €	352,53 €	746,44 €	0,20%	0,20%	7,93 €	7,93 €	0,42%
4200,00	2155,96	2612,90	1.978,09 €	2.397,34 €	1.578,27 €	399,82 €	819,07 €	0,21%	0,21%	9,00 €	9,00 €	0,44%
4400,00	2230,47	2717,94	2.046,46 €	2.493,71 €	1.596,80 €	449,66 €	896,91 €	0,23%	0,23%	10,12 €	10,12 €	0,46%
4600,00	2321,54	2839,43	2.130,01 €	2.605,18 €	1.600,50 €	529,51 €	1.004,68 €	0,26%	0,26%	11,91 €	11,91 €	0,49%
4800,00	2415,99	2967,28	2.216,67 €	2.722,48 €	1.600,50 €	616,17 €	1.121,98 €	0,29%	0,29%	13,86 €	13,86 €	0,53%
5000,00	2508,56	3092,08	2.301,60 €	2.836,98 €	1.600,50 €	701,10 €	1.236,48 €	0,32%	0,32%	15,77 €	15,77 €	0,56%
5200,00	2601,03	3217,14	2.386,45 €	2.951,73 €	1.600,50 €	785,95 €	1.351,23 €	0,34%	0,34%	17,68 €	17,68 €	0,58%
5400,00	2694,72	3340,77	2.472,41 €	3.066,16 €	1.600,50 €	871,91 €	1.464,66 €	0,36%	0,36%	19,62 €	19,62 €	0,61%
5600,00	2787,20	3461,33	2.557,26 €	3.175,77 €	1.600,50 €	956,76 €	1.575,27 €	0,38%	0,38%	21,53 €	21,53 €	0,63%
5800,00	2879,71	3582,17	2.642,13 €	3.286,64 €	1.600,50 €	1.041,63 €	1.686,14 €	0,40%	0,40%	23,44 €	23,44 €	0,65%
6000,00	2972,19	3699,87	2.726,98 €	3.394,63 €	1.600,50 €	1.126,48 €	1.794,13 €	0,42%	0,42%	25,35 €	25,35 €	0,67%

Tabelle A 6: Startgutschrift p.a. in Prozent und € pro Jahr (Teil 1)

<b>Startgutschrift in Prozent und € pro Jahr                      nach der Grundformel in § 18 Abs. 2 Nr.1 BetrAVG                      (Quotient aus Voll-Leistung p.a. und gesamtversorgungsfähigem Entgelt (gVE))</b>									
gVE(€)	Voll-Leist Stkl. I	Voll-Leist Stkl. III	STG I (p.a.) in %	STG I (p.a.) in €	STG III (p.a.) in %	STG III (p.a.) in €	STG III (p.a.) in %	STG III (p.a.) in €	STG III (p.a.) in €
4696,87	571,97 €	1.061,44 €	0,27%	12,87 €	0,51%	23,88 €			
800,00	218,56 €	218,56 €	0,61%	4,92 €	0,61%	4,92 €			4,92 €
1000,00	251,80 €	273,19 €	0,57%	5,67 €	0,61%	6,15 €			6,15 €
1200,00	265,91 €	327,83 €	0,50%	5,98 €	0,61%	7,38 €			7,38 €
1400,00	267,17 €	382,32 €	0,43%	6,01 €	0,61%	8,60 €			8,60 €
1600,00	260,80 €	434,59 €	0,37%	5,87 €	0,61%	9,78 €			9,78 €
1800,00	259,79 €	458,65 €	0,32%	5,85 €	0,57%	10,32 €			10,32 €
2000,00	256,12 €	478,46 €	0,29%	5,76 €	0,54%	10,77 €			10,77 €
2200,00	249,92 €	490,55 €	0,26%	5,62 €	0,50%	11,04 €			11,04 €
2400,00	241,11 €	500,53 €	0,23%	5,43 €	0,47%	11,26 €			11,26 €
2600,00	229,69 €	497,99 €	0,20%	5,17 €	0,43%	11,20 €			11,20 €
2800,00	216,48 €	496,41 €	0,17%	4,87 €	0,40%	11,17 €			11,17 €
3000,00	199,92 €	490,85 €	0,15%	4,50 €	0,37%	11,04 €			11,04 €
3200,00	198,51 €	501,32 €	0,14%	4,47 €	0,35%	11,28 €			11,28 €
3400,00	226,05 €	549,11 €	0,15%	5,09 €	0,36%	12,36 €			12,36 €
3600,00	265,70 €	611,41 €	0,17%	5,98 €	0,38%	13,76 €			13,76 €
3800,00	307,84 €	676,35 €	0,18%	6,93 €	0,40%	15,22 €			15,22 €
4000,00	352,53 €	746,44 €	0,20%	7,93 €	0,42%	16,80 €			16,80 €
4200,00	399,82 €	819,07 €	0,21%	9,00 €	0,44%	18,43 €			18,43 €
4400,00	449,66 €	896,91 €	0,23%	10,12 €	0,46%	20,18 €			20,18 €
4600,00	529,51 €	1.004,68 €	0,26%	11,91 €	0,49%	22,61 €			22,61 €
4800,00	616,17 €	1.121,98 €	0,29%	13,86 €	0,53%	25,24 €			25,24 €
5000,00	701,10 €	1.236,48 €	0,32%	15,77 €	0,56%	27,82 €			27,82 €
5200,00	785,95 €	1.351,23 €	0,34%	17,68 €	0,58%	30,40 €			30,40 €
5400,00	871,91 €	1.464,66 €	0,36%	19,62 €	0,61%	32,95 €			32,95 €
5600,00	956,76 €	1.575,27 €	0,38%	21,53 €	0,63%	35,44 €			35,44 €
5800,00	1.041,63 €	1.686,14 €	0,40%	23,44 €	0,65%	37,94 €			37,94 €
6000,00	1.126,48 €	1.794,13 €	0,42%	25,35 €	0,67%	40,37 €			40,37 €

Tabelle A 7: Startgutschrift p.a. in Prozent und € pro Jahr (Teil 2)

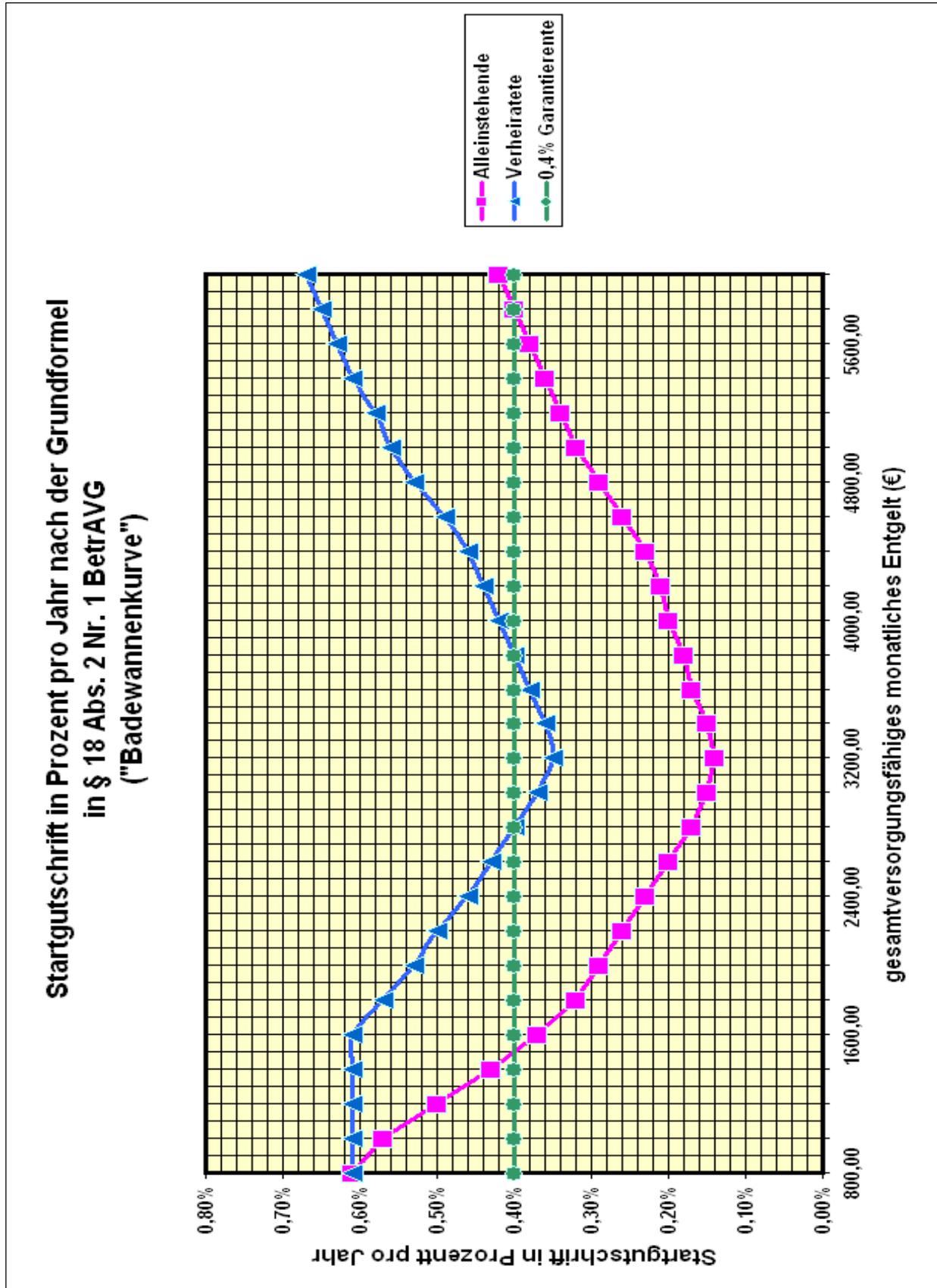


Abbildung A- 1: Startgutschrift in Prozent pro Jahr nach der Grundformel

## Anhang B: Nachprüfung der Berechnungen der VBL

Durch das Urteil des Landgerichts Karlsruhe ([Az.: 6 O 114/03](#)) vom 18.06.2004 wurde festgestellt

*Der Kläger ist am 07.01.1947 geboren. Bis zum 31.12.2001 hat er als Beschäftigter im öffentlichen Dienst 348 Umlagemonate bei der Beklagten zurückgelegt. Seine Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung außerhalb des öffentlichen Dienstes - sogenannte Vordienstzeiten - belaufen sich auf 40 Monate. Der Kläger hat erstmals am 20.02.1970 geheiratet, seit 15.06.2000 war er verwitwet, ... seit 07.10.2002 ist der Kläger erneut verheiratet.*

*Die Beklagte hat mit Mitteilung vom 11.12.2002 die Rentenanwartschaft des Klägers zum 31.12.2001 auf EUR 373,20 errechnet und ihm dementsprechend eine Startgutschrift von 93,30 Punkten erteilt. Die Mitteilung über die Startgutschrift beruht auf der Neufassung der Satzung der Beklagten zum 01. Januar 2001 (im Folgenden: VBLS n.F.).*

Es waren laut Aufforderung des Landgerichts von der beklagten VBL fünf Fiktivberechnungen durchzuführen:

1. Berechnung nach VBLS a.F. (41. SÄ) (Familienstand: ledig) zum 31.12.2001 mit Rentenauskunft der gesetzlichen Rente zum 31.12.2001
2. Berechnung nach VBLS n.F. (Familienstand: ledig) zum 31.12.2001 mit der Vorgehen nach der Methode der Startgutschrift: rentennah
3. Berechnung nach VBLS a.F. (41. SÄ) (Familienstand: ledig) zum 1.02.2012 (65. LJ) und Hochrechnung der gesetzlichen Rente zum 01.02.2012
4. Berechnung nach VBLS n.F. (Familienstand: ledig) zum 1.02.2012 (65. LJ), Anwendung des Näherungsverfahrens zu Ermittlung der gesetzlichen Rente zum 01.02.2012
5. Berechnung nach VBLS n.F. (Familienstand: verheiratet) zum 31.12.2001 Anwendung des Näherungsverfahrens zu Ermittlung der gesetzlichen Rente zum 31.12.2001 (= Startgutschrift rentenfern)

Bei den Fiktivberechnungen Nr. 3. und Nr. 4. zum 65. Lebensjahr sind die zum 31.12.2001 maßgebenden Berechnungswerte übernommen worden. Bei der dritten Fiktivberechnung wurde die Zeit vom 01.01.2002 bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres der gesamtversorgungsfähigen Zeit als weitere Umlagemonate und Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde gelegt. Bei der Errechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wurde unterstellt, dass eine gleiche Zahl von Entgeltpunkten wie im Jahre 2001 in den Folgejahren bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres erzielt werden würde. Bei der vierten Fiktivberechnung wurde das zusatzversorgungspflichtige Entgelt aus dem Jahre 2002 für die Folgejahre bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zugrunde gelegt. Ebenso wie bei der dritten Fiktivberechnung wurde eine Dynamisierung des Entgelts nicht vorgenommen. Bonuspunkte sind nicht berücksichtigt worden.

Seit Ende April 2013 lassen sich die fünf Fiktivberechnungen auch auf eine weitere unabhängige Weise mit zwei frei verwendbaren Excel-Programmen automatisch nachprüfen (siehe [Ref. 23] und [Ref. 24]). Die originalen VBL – Fiktivberechnungen zu meinem Fall liegen sowohl in Papierform wie auch in digitaler PDF – Form vor und wurden in einem ausführlichen Demonstrationsbericht dokumentiert([Ref. 25]).

Die nachprüfenden Rechnungen schließen für die fünf Fiktivfälle die Steuerklasse I **und** die Steuerklasse III/0 ein.

Anhang B 1: Nachprüfung der Fiktivberechnung Nr. 1 der VBL

Berechnung nach VBLS a.F. (41. SÄ) (Familienstand: ledig/verheiratet) zum 31.12.2001 mit Rentenauskunft der gesetzlichen Rente zum 31.12.2001

1. Fiktivberechnung VBLS a.F. zum 31.01.2001		Teil 1	
<b>Dr. Friedmar Fischer</b>			
Hinweis: Individuelle Daten sind nur in die grauen Felder zu schreiben.			
Lfd. Nr.	Stkl. I	III/0	
1	gy Entgelt pro Monat nach §43 VBLS a.F.	4.696,87 €	4.696,87 € siehe Blatt (gyEntgelt)
2	fiktives Nettoarbeitsentgelt nach §41 Abs. 2c VBLS a.F.	2.367,82 €	2.901,30 € siehe Blatt (fikt. NettogyEntgelt)
3	gy-Zeit in Jahren nach §42 Abs. 4 VBLS a.F.	30,67	30,67 siehe Blatt (Zeiten 63. Lj)
4	Bruttoversorgungssatz in % gemäß § 41 bzw. §98 Abs. 5 VBLS a.F.	67,00%	67,00% siehe Blatt (Vsätze311201)
5	Nettoversorgungssatz in % gemäß § 41 bzw. §98 Abs. 5 VBLS a.F.	82,35%	82,35% siehe Blatt (Vsätze311201)
6	Nettogesamtversorgungsrente (fikt. Netto x Nettoversorgungssatz)	1.949,90 €	2.389,22 € <b>Nettogesamtversorgung</b>
7	Mindestgesamtversorgung nach §41 Abs. 4 VBLS a.F. (2001)	1.298,53 €	1.298,53 € <b>Mindestgesamtversorgung</b>
8	Umlagermonate Versicherungsrente nach §44a VBLS a.F.	279	279 siehe Blatt (Zeiten 63.Lj)
9	Prozentsatz nach §44a Satz 1 Nr. 1 (je 12 Monate 0,4 v.H.)	9,20%	9,20%
10			
11	<b>Versicherungsrente (§44 VBLS a.F.) für Zeiten (01.01.1973-30.09.1978), die NICHT nach §44a berücksichtigt werden</b>		Zeiten bei Arbeitgeber A und B
12			
13	Entgelte für Umlagen nach 31.12.1977	16.398,79 €	16.398,79 € d.h. 32073,24 DM aus Startgutschrift
14	v.H. Satz für Entgelte für Umlagen NACH dem 31.12.1977	0,3125%	0,3125%
15	Pflichtbeiträge vor dem 01.01.1978	2238,42	2238,42 d.h. 4377,96 DM aus Startgutschrift
16	v.H. Satz für Pflichtbeiträge VOR dem 01.01.1978	1,25%	1,25%
17			
18	Berechnung der Versicherungsrente für 01.01.1973 - 30.09.1978		
19	(Entgelte nach Lfd Nr. 13) x (v.H. Satz nach Lfd. Nr.14 für diese Entgelte	5,12 €	5,12 €
20	(Entgelte nach Lfd Nr. 15) x (v.H. Satz nach Lfd. Nr.16 für diese Entgelte	27,98 €	27,98 €
21	Summe	33,10 €	33,10 €
22			
23	<b>versicherungsrente (§44 VBLS a.F.) für Zeiten (01.10.1978-31.12.2001)</b>		Zeiten bei Arbeitgeber C
24	gy Entgelt nach lfd. Nr 1 x Prozentsatz (lfd. Nr. 9) nach §44a VBLS a.F.	432,11 €	432,11 €
25			
26	Summe (lfd. Nr. 21 und 24) der Beträge nach §44 und 44a VBLS a.F.	465,22 €	465,22 €
27	Mindestbetrag der Versicherungsrenten nach §44a Satz 2 VBLS a.F.	307,86 €	307,86 € Entgelte 01.10.78-31.12.01 x 0,03125
28	Mindestversicherungsrente gleich Maximum auf lfd. nr. 26 und 27	465,22 €	465,22 € <b>Mindestversicherungsrente</b>

Tabelle B1- 1: 1. Fiktivberechnung VBLS a.F. zum 32.12.2001 (Teil 1)

1. Fiktivberechnung VBLS a.F. zum 31.12.2001		Teil 2
<b>Dr. Friedmar Fischer</b>		
Hinweis: Individuelle Daten sind nur in die grauen Felder zu schreiben.		
<b>Lfd. Nr.</b>		<b>Stkl. I III/0</b>
29	Hochrechnung der gesetzlichen Rente zum 65. LJ	
30	Summe Entgeltpunkte(EP) bis Ende 2001	53,4567 53,4567 lt. DRV - Rentenauskunft
31	Entgeltpunkte(EP) im Jahr 2001	1,8908 1,8908
32	monatlicher Durchschnitt = Jahrespunkte/12	0,1576 0,1576
33	Monate ab 01.01.2002 bis Rentenbeginn	0 0
34	Entgeltpunkte(EP) ab 01.01.2002 bis Rentenbeginn 65. LJ.	0 0
35	Summe der gesamten DRV Entgeltpunkte bis Rentenbeginn 65. LJ	53,4567 53,4567
36	gesetzlicher Rentenwert für 2001 in EURO	25,31406 25,31406
37	zum 65 LJ hochgerechnete gesetzliche Rente(EPs x Rentenwert)	1.353,21 € 1.353,21 €
38		
39		
40	Versorgungsrente nach §40 Abs.1 VBLS a.F.	
41	Nettogesamtversorgungsrente (Lfd. Nr. 6) abzgl. hochgerechnete	
42	gesetzliche Rente (lfd. Nr. 37)	596,69 € 1.036,01 €
43	Versorgungsrente nach §40 Abs.4 VBLS a.F.	
44	Mindestgesamtversorgung (Lfd. Nr. 7) abzgl. hochgerechnete	
45	gesetzliche Rente (lfd. Nr. 37)	-54,68 € -54,68 €
46	Mindestversicherungsrente nach §44 VBLS a.F. (lfd. Nr. 27)	465,22 € 465,22 €
47		
48		
49	<b>Versorgungsrente VBLS a.F. zum 31.12.2001 ist gleich dem</b>	
50	<b>Maximum aus lfd. Nr. 42, 44 und 46</b>	<b>596,69 € 1.036,01 €</b>

Tabelle B1- 2: 1. Fiktivberechnung VBLS a.F. zum 32.12.2001 (Teil 2)

Anhang B 2: Nachprüfung der Fiktivberechnung Nr. 2 der VBL

Berechnung nach VBLS n.F. (Familienstand: ledig/verheiratet) zum 31.12.2001 mit der Vorgehen nach der Methode der Startgutschrift: rentennah

2. Fiktivberechnung VBLS n.F. zum 31.12.2001		Teil 1	
<b>Dr. Friedmar Fischer</b>			
Hinweis: Individuelle Daten sind nur in die grauen Felder zu schreiben.			
Lfd. Nr.		StKL. I	StKL. III/0
1	gv Entgelt pro Monat nach §43 VBLS a.F.	4.696,87 €	4.696,87 € siehe Blatt (gvEntgelt)
2	fiktives Nettoarbeitsentgelt nach §41 Abs. 2c VBLS a.F.	2.367,82 €	2.901,30 € siehe Blatt (fikt. NettogvEntgelt)
3	gv-Zeit in Jahren nach §42 Abs. 4 VBLS a.F.	30,67	30,67 siehe Blatt (Zeiten 63. Lj)
4	Bruttoversorgungssatz in % gemäß § 41 bzw. §98 Abs. 5 VBLS a.F.	75,00%	75,00% siehe Blatt (Vsätze 63. Lj)
5	Nettoversorgungssatz in % gemäß § 41 bzw. §98 Abs. 5 VBLS a.F.	91,64%	91,64% siehe Blatt (Vsätze 63. Lj)
6	Nettogesamtversorgungsrente (fikt. Netto x Nettoversorgungssatz)	2.169,87 €	2.668,75 € <b>Nettogesamtversorgungsrente</b>
7	Mindestgesamtversorgungsrente nach §41 Abs. 4 VBLS a.F. (2001)	1.298,53 €	1.298,53 € <b>Mindestgesamtversorgungsrente</b>
8	Umlagemonate Versicherungsrente nach §44a VBLS a.F.	376	376 siehe Blatt (Zeiten 63.Lj)
9	Prozentsatz nach §44a Satz 1 Nr. 1 (je 12 Monate 0,4 v.H.)	12,40%	12,40%
10			
11	<b>Versicherungsrente (§44 VBLS a.F.) für Zeiten (01.01.1973-30.09.1978), die NICHT nach §44a berücksichtigt werden</b>		Zeiten bei Arbeitgeber A und B
12			
13	Entgelte für Umlagen nach 31.12.1977	16.398,79 €	16.398,79 € d.h. 32073,24 DM aus Startgutschrift
14	v.H. Satz für Entgelte für Umlagen NACH dem 31.12.1977	0,3125%	0,3125%
15	Pflichtbeiträge vor dem 01.01.1978	2238,42	2238,42 d.h. 4377,96 DM aus Startgutschrift
16	v.H. Satz für Pflichtbeiträge VOR dem 01.01.1978	1,25%	1,25%
17			
18	Berechnung der Versicherungsrente für 01.01.1973 - 30.09.1978		
19	(Entgelte nach Lfd Nr. 13) x (v.H. Satz nach Lfd. Nr.14 für diese Entgelte	5,12 €	5,12 €
20	(Entgelte nach Lfd Nr. 15) x (v.H. Satz nach Lfd. Nr.16 für diese Entgelte	27,98 €	27,98 €
21	Summe	33,10 €	33,10 €
22			
23	<b>Versicherungsrente (§44 VBLS a.F.) für Zeiten (01.10.1978-31.01.2010)</b>		Zeiten bei Arbeitgeber C
24	gv Entgelt nach lfd. Nr. 1 x Prozentsatz (lfd. Nr. 9) nach §44a VBLS a.F.	582,41 €	582,41 €
25			
26	Summe (lfd. Nr. 21 und 24) der Beträge nach §44 und 44a VBLS a.F.	615,52 €	615,52 €
27	Mindestbetrag der Versicherungsrenten nach §44a Satz 2 VBLS a.F.	307,86 €	307,86 € Entgelte 01.10.78-31.12.01 x 0.03125
28	Mindestversicherungsrente gleich Maximum aus lfd. Nr. 26 und 27	615,52 €	615,52 € <b>Mindestversicherungsrente</b>

Tabelle B2- 1: 2. Fiktivberechnung VBLS n.F. zum 31.12.2001 (Teil 1)

2. Fiktivberechnung VBLS n.F. zum 31.12.2001		Teil 2	
Dr. Friedmar Fischer			
Hinweis: Individuelle Daten sind nur in die grauen Felder zu schreiben.			
Lfd. Nr.		StKL. I	StKL. III/0
29	Hochrechnung der gesetzlichen Rente zum 63. LJ		
30	Summe Entgeltpunkte(EP) bis Ende 2001	53,4567	53,4567 lt. DRV - Rentenauskunft
31	Entgeltpunkte(EP) im Jahr 1999 - 2001	5,6992	5,6992 siehe Blatt (gwEntgelt)
32	monatlicher Durchschnitt = Jahrespunkte/36	0,1583	0,1583
33	Monate ab 01.01.2002 bis Rentenbeginn 63. LJ	97	97 siehe Blatt (Zeiten 63.LJ)
34	Entgeltpunkte(EP) ab 01.01.2002 bis Rentenbeginn 63. LJ.	15,3551	15,3551
35	Summe der gesamten DRV Entgeltpunkte bis Rentenbeginn 63. LJ	68,8118	68,8118
36	gesetzlicher Rentenwert für 2001 in EURO	25,31406	25,31406
37	zum 63 LJ hochgerechnete gesetzliche Rente(EPs x Rentenwert)	1.741,91 €	1.741,91 €
38			
39		StKL. I	StKL. III/0
40	Versorgungsrente nach §40 Abs.1 VBLS a.F.		
41	Nettogesamtversorgungsrente (Lfd. Nr. 6) abzgl. hochgerechnete		
42	gesetzliche Rente (lfd. Nr. 37)	427,96 €	916,84 €
43	Versorgungsrente nach §40 Abs.4 VBLS a.F.		
44	Mindestgesamtversorgung (Lfd. Nr. 7) abzgl. hochgerechnete		
45	gesetzliche Rente (lfd. Nr. 37)	-443,38 €	-443,38 €
46	Mindestversicherungsrente nach §44 VBLS a.F. (lfd. Nr. 28)	615,52 €	615,52 €
47			
48			
49	Versorgungsrente VBLS a.F. zum 01.02.2010 ist gleich dem		
50	Maximum aus lfd. Nr. 42, 44 und 46	615,52 €	916,84 €
51	abzüglich erreichbare VBL Gutschrift in € aus Versorgungspunkten		
52	von 2002 bis Rentenbeginn 2010	138,48 €	138,48 € siehe Blatt (VP ab 2002)
53			
54			
55	<b>Versorgungsrente VBLS n.F. zum 31.01.20001 ist gleich:</b>	<b>477,04 €</b>	<b>778,36 €</b>

Tabelle B2- 2: 2. Fiktivberechnung VBLS n.F. zum 31.12.2001 (Teil 2)

Anhang B 3: Nachprüfung der Fiktivberechnung Nr. 3 der VBL

Berechnung nach VBLS a.F. (41. SÄ) (Familienstand: ledig/verheiratet) zum 1.02.2012 (65. LJ) und Hochrechnung der gesetzlichen Rente zum 01.02.2012

3. Fiktivberechnung VBLS a.F. zum 65. LJ		Teil 1
<b>Dr. Friedmar Fischer</b>		
Hinweis: Individuelle Daten sind nur in die grauen Felder zu schreiben.		
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>StKl. I</b>	<b>III/0</b>
1	4.696,87 €	4.696,87 € siehe Blatt (gwEntgelt)
2	2.367,82 €	2.901,30 € siehe Blatt (fikt. NettogvEntgelt)
3	40,75	40,75 siehe Blatt (Zeiten 65. LJ)
4	75,00%	75,00% siehe Blatt (Vsätze 65. LJ)
5	91,75%	91,75% siehe Blatt (Vsätze 65. LJ)
6	2.172,47 €	2.661,94 € <b>Nettogesamtversorgung</b>
7	1.298,53 €	1.298,53 € <b>Mindestgesamtversorgung</b>
8	400	400 siehe Blatt (Zeiten 65. LJ)
9	13,20%	13,20%
10		
11		Zeiten bei Arbeitgeber A und B
12		<b>die NICHT nach §44a berücksichtigt werden</b>
13	16.398,79 €	16.398,79 € d.h. 32073,24 DM aus Startgutschrift
14	0,3125%	0,3125%
15	2238,42	2238,42 d.h. 4377,96 DM aus Startgutschrift
16	1,25%	1,25%
17		
18		
19	5,12 €	5,12 €
20	27,98 €	27,98 €
21	33,10 €	33,10 €
22		
23		Zeiten bei Arbeitgeber C
24	619,99 €	619,99 €
25		
26	653,09 €	653,09 €
27	307,86 €	307,86 € Entgelte 01.10.78-31.12.01 x 0,03125
28	653,09 €	653,09 € <b>Mindestversicherungsrente</b>

Tabelle B3- 1: 3. Fiktivberechnung VBLS a.F. zum 65. LJ (Teil 1)

3. Fiktivberechnung VBLS a.F. zum 65. LJ				Teil 2
<b>Dr. Friedmar Fischer</b>				
Hinweis: Individuelle Daten sind nur in die grauen Felder zu schreiben.				
Lfd. Nr.		StKL. I	III/0	
29	Hochrechnung der gesetzlichen Rente zum 65. LJ			
30	Summe Entgeltpunkte(EP) bis Ende 2001	53,4567	53,4567	lt. DRV - Rentenauskunft
31	Entgeltpunkte(EP) im Jahr 2001	1,8908	1,8908	lt. DRV - Rentenauskunft
32	monatlicher Durchschnitt = Jahrespunkte/12	0,1576	0,1576	
33	Monate ab 01.01.2002 bis Rentenbeginn	121	121	
34	Entgeltpunkte(EP) ab 01.01.2002 bis Rentenbeginn 65. LJ.	19,0696	19,0696	
35	Summe der gesamten DRV Entgeltpunkte bis Rentenbeginn 65. LJ	72,5263	72,5263	
36	gesetzlicher Rentenwert für 2001 in EURO	25,31406	25,31406	
37	zum 65 LJ hochgerechnete gesetzliche Rente(EPs x Rentenwert)	1.835,94 €	1.835,94 €	
38				
39				
40	Versorgungsrente nach §40 Abs.1 VBLS a.F.			
41	Nettogesamtversorgungsrente (Lfd. Nr. 6) abzgl. hochgerechnete			
42	gesetzliche Rente (lfd. Nr. 37)	336,54 €	826,01 €	
43	Versorgungsrente nach §40 Abs.4 VBLS a.F.			
44	Mindestgesamtversorgung (Lfd. Nr. 7) abzgl. hochgerechnete			
45	gesetzliche Rente (lfd. Nr. 37)	-537,41 €	-537,41 €	
46	Mindestversicherungsrente nach §44 VBLS a.F. (lfd. Nr. 27)	653,09 €	653,09 €	
47				
48				
49	<b>Versorgungsrente VBLS a.F. zum 65. LJ ist gleich dem Maximum</b>			
50	<b>aus lfd. Nr. 42, 44 und 46</b>	<b>653,09 €</b>	<b>826,01 €</b>	

Tabelle B3- 2: 3. Fiktivberechnung VBLS a.F. zum 65. LJ (Teil 2)

Anhang B 4: Nachprüfung der Fiktivberechnung Nr. 4 der VBL

Berechnung nach VBLS n.F. (Familienstand: ledig/verheiratet) zum 1.02.2012 (65. LJ), Anwendung des Näherungsverfahrens zur Ermittlung der gesetzlichen Rente zum 01.02.2012

4. Fiktivberechnung VBLS n.F. zum 65. LJ		Teil 1
<b>Dr. Friedmar Fischer</b>		Berechnungsmodus rentenfern
Hinweis: Individuelle Daten sind nur in die grauen Felder zu schreiben.		
Vorgehensweise: Startgutschrift bis 31.12.2001 plus Versorgungspunkterente ab 01.01.2002 bis Rentenbeginn		
<b>Fiktives Nettoarbeitsentgelt und Nettoversorgungsatz</b>		
Lfd. Nr.		Stkl. I III/0
1	maßgebliches gv Entgelt pro Monat	4.696,87 € 4.696,87 € siehe Blatt (gvEntgelt)
2	fiktives Nettoarbeitsentgelt	2.367,82 € 2.901,30 € siehe Blatt (fikt. Netto)
3		
4	Nettoversorgungsatz (Vollleistung) festgelegt:	91,75% 91,75%
5	Nettogesamtversorgungsrente (fikt. Netto x Nettoversorgungsatz)	2.172,47 € 2.661,94 € <b>Nettogesamtversorgung</b>
6		
7		
8		
9	<b>Gesetzliche Rente im Näherungsverfahren (Teil A)</b>	
10		
11	Ermittlung des Steigerungssatzes ST: Monatsentgelt begrenzt auf 8700 DM (BBG)=	4.448,24 € BBG
12		
13	Verhältnis (maßgebliches jährl Entgelt/jährl. BBG) maximal 100 %:	100
14	Steigerungsfaktor (bei Bezügen unter 70 % des BBG) mindestens:	1,09 1,09
15	Prozentuale Differenz zu 70 % des BBG:	30
16	Verminderungsfaktor je ein Prozent Differenz zu 70 % des BBG:	0,007
17	verbleibt der Steigerungsfaktor:	<b>0,88</b>
18	V/J=	45
19	ST=	0,88
20	BEZ=	4.448,24 €
21	ZF=	1
22	KF=	0,9086
23	gesetzliche Rente im Näherungsverfahren	

Tabelle B4- 1: 4. Fiktivberechnung VBLS n.F. zum 65. LJ (Teil 1)

4. Fiktivberechnung VBLS n.F. zum 31.12.2001		Teil 2
<b>Dr. Friedmar Fischer</b>		Berechnungsmodus rententfern
Hinweis: Individuelle Daten sind nur in die grauen Felder zu schreiben.		
<b>Gesetzliche Rente im Näherungsverfahren (Teil B)</b>		
Lfd. Nr.		
24		
25	Formel: <b>NR = (VJ x ST x BEZ x ZF x KF)/100</b>	<b>Näherungsrente NR:</b>
26		
27		<b>1.600,50 €</b>
28		
29	<b>Versorgungsrente (Voll-Leistung/Zusatzrente)</b>	
30		<b>Stkl. I</b>
31	Gesamtversorgung( =91,75% vom fiktiven Netto):	2.172,47 €
32	abzüglich Rente nach Näherungsverfahren:	1.600,50 €
33	Unterschiedsbetrag (Voll-Leistung):	571,97 €
34		1.061,44 €
35	Versorgungssatz: 29 Jahre Pflichtversicherung x 2,25 %	65,25%
36	Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 = Voll-Leistung x Versorgungssatz	373,21 €
37		
38	Mindestbetrag nach §18 Abs. 2 Nr.4 BetrAVG:	
39		
40	Entgelte mit Umlagen NACH 31.12.1977 x 0,003125	312,98 €
41	Entgelte aus Pflbeträgen VOR 01.01.1978 x 0,0125	27,98 €
42	Mindestbetrag nach §18 Abs.2 Nr. 4 BetrAVG = Summe der Entgeltbeträge	340,96 €
43	§18-Rente= 65,25% der Voll-Leistung	373,21 €
44	<b>Startgutschrift zum 31.12.2001:</b>	
45	<b>Versorgungsrente (Zusatzrente) = Maximum der Anteile aus lfd. Nr. 42 und 43</b>	<b>373,21 €</b>
46	zuzüglich Punkterente vom 01.01.2002 bis Rentenbeginn:	172,56 €
47	<b>Startgutschrift zum 01.02.2012 (65. LJ) = Summe auf lfd. Nr. 45 und 46:</b>	<b>545,77 €</b>
		<b>865,15 €</b>

Tabelle B4- 2: 4. Fiktivberechnung VBLS n.F. zum 65. LJ (Teil 2)

Anhang B 5: Nachprüfung der Fiktivberechnung Nr. 5 der VBL

Berechnung nach VBLS n.F. (Familienstand: ledig/verheiratet) zum 31.12.2001 Anwendung des Näherungsverfahrens zu Ermittlung der gesetzlichen Rente zum 31.12.2001 (= Startgutschrift rentenfern)

5. Fiktivberechnung VBLS n.F. zum 31.12.2001		Teil 1
Dr. Friedmar Fischer		
Startgutschrift rentenfern		
<b>Fiktives Nettoarbeitsentgelt und Nettoversorgungsatz</b>		
Lfd. Nr.		StKL. I III/0
1	maßgebliches gv Entgelt pro Monat:	4.696,87 € siehe Blatt (gvEntgelt)
2	fiktives Nettoarbeitsentgelt:	2.901,30 € siehe Blatt (fikt. Netto)
3		
4	Nettoversorgungsatz (für Voll-Leistung) festgelegt:	91,75% 91,75%
5	Nettogesamtversorgung (fikt. Netto x Nettoversorgungsatz):	2.172,47 € 2.661,94 € <b>Nettogesamtversorgung</b>
6		
7		
8		
<b>Gesetzliche Rente im Näherungsverfahren (Teil A)</b>		
11	Ermittlung des Steigerungssatzes ST: Monatsentgelt begrenzt auf 8700 DM (BBG)=	4.448,24 € BBG
12		
13	Verhältnis (maßgebliches jährl. Entgelt/jährl. BBG) maximal 100 %:	100
14	Steigerungsfaktor (bei Bezügen unter 70 % des BBG) mindestens:	1,09 1,09
15	Falls gvE > 70 % BBG: Prozentuale Differenz zu 70 % des BBG:	30
16	Falls gvE > 70 % BBG: Verminderungsfaktor je ein Prozent Differenz zu 70 % des BBG:	0,007 0,21
17	verbleibt der Steigerungsfaktor:	<b>0,88</b>
18	VJ= Versicherungsjahre (45 Jahre für Durchschnittsrentner)	45
19	ST= Steigerungssatz (angepasst nach obiger Vorschrift)	0,88
20	BEZ= Maßgebliche Bezüge (ggf. begrenzt durch BBG)	4.448,24 €
21	ZF= Zugangsfaktor (1 bei Altersrente)	1
22	KF= Korrekturfaktor	0,9086
23	gesetzliche Rente im Näherungsverfahren	<b>1.600,50 €</b>

Tabelle B5- 1: 5. Fiktivberechnung VBLS n.F. zum 31.12.2001 (Teil 1)



## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Zusammenhang Startgutschrift p.a., Voll-Leistung p.a., gvE.....	50
Abbildung 2: Startgutschrift in Prozent pro Jahr nach der Grundformel .....	52
Abbildung 3: Wahrscheinliche Verteilung auf die 5 Gruppen von Rentenfernen .....	58
Abbildung A- 1: Startgutschrift in Prozent pro Jahr nach der Grundformel.....	77

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht Vergleichsberechnungen.....	23
Tabelle 2: Verluste aus Vergleichsberechnungen.....	24
Tabelle 3: Ermittlung der VBL-Versorgungspunkte (ledig).....	24
Tabelle 4: Ermittlung der VBL-Versorgungspunkte (verheiratet) .....	25
Tabelle 5: Grunddaten für den Fall Fischer.....	26
Tabelle 6: Ermittlung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (gvE) .....	28
Tabelle 7: Ermittlung des fiktiven Nettoentgelts (StKl. I bzw. III/0).....	29
Tabelle 8: RV-/VBL-Zeiten Fall Fischer zum 63. LJ.....	29
Tabelle 9: Ermittlung der Versorgungssätze zum 63. LJ (Teil 1) .....	30
Tabelle 10: Ermittlung der Versorgungssätze zum 63. LJ (Teil 2) .....	31
Tabelle 11: Ermittlung der Versorgungssätze zum 63. LJ (Teil 3) .....	32
Tabelle 12: Ermittlung der Versorgungssätze zum 63. LJ (Teil 4) .....	33
Tabelle 13: Ermittlung der Versorgungssätze zum 63. LJ (Teil 5) .....	33
Tabelle 14: Ermittlung der Versorgungsrente nach VBLS n.F. rentennah (Teil 1).....	34
Tabelle 15: Ermittlung der Versorgungsrente nach VBLS n.F. rentennah (Teil 2).....	34
Tabelle 16: VBL – Versorgungspunkte (VP) ab 2002 bis 63. LJ.....	35
Tabelle 17: Hochrechnung des gvE auf Vollbeschäftigung bei Teilzeit .....	37
Tabelle 18: Ermittlung der rentenfernen Versorgungsrente für den Fall Fischer (Teil 1).....	42
Tabelle 19: Ermittlung der rentenfernen Versorgungsrente für den Fall Fischer (Teil 2).....	43
Tabelle 20: VBL – Entgelte im Fall Fischer 01.01.1973 – 31.12.2001.....	44
Tabelle 21: Ermittlung der rf. Versorgungsrente VBLS n.F. (17. SÄ ) (Teil 1) .....	46
Tabelle 22: Ermittlung der rf. Versorgungsrente VBLS n.F. (17. SÄ ) (Teil 2) .....	47
Tabelle 23: Ermittlung der rf. Versorgungsrente VBLS n.F. (17. SÄ ) (Teil 3) .....	47
Tabelle 24: Vergleichswerte für Startgutschrift (rentenfern) im Fall Fischer .....	48
Tabelle 25: Ermittlung von p.a. Beträgen für Mindeststartgutschrift, Mindestrente, Formelrente.....	49
Tabelle 26: Startgutschrift in Prozent und Euro pro Jahr nach der Grundformel.....	51
Tabelle 27: Faktencheck des Versicherten Fischer .....	54
Tabelle 28: Übersicht Vergleichsberechnungen STG p.a. in % des gvE.....	56
Tabelle 29: Startgutschrift p.a. in Prozent und € pro Jahr.....	57
Tabelle 30: Startgutschrift-Szenario .....	58
Tabelle A 1: Beispiel zur Ermittlung der fiktiven Näherungsrente .....	71
Tabelle A 2: Ermittlung Quotient von Näherungsrente und gvE .....	71
Tabelle A 3: Übersicht fiktive Netto-Rente bei gvE von 800 € bis 6000 €.....	72
Tabelle A 4: Übersicht Vergleichsberechnungen STG p.a. in % des gvE .....	73
Tabelle A 5: Zusammenhang von Startgutschrift p.a. mit anderen Größen.....	74
Tabelle A 6: Startgutschrift p.a. in Prozent und € pro Jahr (Teil 1) .....	75
Tabelle A 7: Startgutschrift p.a. in Prozent und € pro Jahr (Teil 2) .....	76
Tabelle B1- 1: 1. Fiktivberechnung VBLS a.F. zum 32.12.2001 (Teil 1).....	79
Tabelle B1- 2: 1. Fiktivberechnung VBLS a.F. zum 32.12.2001 (Teil 2).....	80
Tabelle B2- 1: 2. Fiktivberechnung VBLS n.F. zum 31.12.2001 (Teil 1).....	81
Tabelle B2- 2: 2. Fiktivberechnung VBLS n.F. zum 31.12.2001 (Teil 2).....	82
Tabelle B3- 1: 3. Fiktivberechnung VBLS a.F. zum 65. LJ (Teil 1) .....	83
Tabelle B3- 2: 3. Fiktivberechnung VBLS a.F. zum 65. LJ (Teil 2) .....	84
Tabelle B4- 1: 4. Fiktivberechnung VBLS n.F. zum 65. LJ (Teil 1) .....	85
Tabelle B4- 2: 4. Fiktivberechnung VBLS n.F. zum 65. LJ (Teil 2) .....	86
Tabelle B5- 1: 5. Fiktivberechnung VBLS n.F. zum 31.12.2001 (Teil 1).....	87
Tabelle B5- 2: 5. Fiktivberechnung VBLS n.F. zum 31.12.2001 (Teil 2).....	88

## Quellenverzeichnis

- Ref. 1:** F. Fischer/Werner Siepe: Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst, DBB Verlag, Berlin, April 2011, 1. Auflage, ISBN: 879-3-87863-171-2
- Ref. 2:** H. Lassner: Die Altersversorgung der Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes, Courier Verlag, Frankfurt, 2001, 6. Auflage
- Ref. 3:** VBL – Merkblatt Nr. 1: Die Versorgungsrente für Versicherte, (1998/1999), (44 Seiten), erläutert anhand eines Beispiels die Versorgungsrente für Versicherte, denen Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bewilligt worden ist.
- Ref. 4:** Grundsatzpapier der VBL: Die Zukunft der Zusatzversorgung, 14.08.2000  
[http://www.startgutschriften-arge.de/8/zukunft\\_zusatzversorgung.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/8/zukunft_zusatzversorgung.pdf)
- Ref. 5:** B. Mathies: Lösungsansätze für die Zusatzversorgungsproblematik, 25.04.2007, <http://www.ra-mathies.de/dateien/vblreform.pdf>
- Ref. 6:** H.L. Furtmayr/C. Wagner: Die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst – Der heimliche Abschied von der Gesamtversorgung, Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS), Heft 6 (2007), 299-306  
[http://ka-law.de/images/stories/dateien/furtmayr\\_wagner-nzs\\_2007\\_299.pdf](http://ka-law.de/images/stories/dateien/furtmayr_wagner-nzs_2007_299.pdf)
- Ref. 7:** Arbeitsgemeinschaft der Zusatzversorgungsanwälte: Kürzungen im VBL Versorgungsrecht - Fehler in der Startgutschrift, Gegenüberstellung des alten und neuen Rechts  
<http://www.rae-heckert.de/sites/default/files/downloads/Startgutschrift.PDF>
- Ref. 8:** W. Siepe: Gutachten zur Berechnung von Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge, Oktober 2007/Juni 2012,  
[http://www.startgutschriften-arge.de/6/Gutachten\\_rentenferne\\_Startgutschriften.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/6/Gutachten_rentenferne_Startgutschriften.pdf)
- Ref. 9:** Berechnung der Anwartschaften nach § 18 BetrAVG, Zentral-KODA, 29.01.2003  
<http://zentralkoda.de/aktuelles/berechngnachBetrG030123.pdf>
- Ref. 10:** B. Mathies: Schema Startgutschrift rentennaher Jahrgänge  
[http://www.ra-mathies.de/dateien/berechnung\\_startgutschrift\\_rentennah.pdf](http://www.ra-mathies.de/dateien/berechnung_startgutschrift_rentennah.pdf)
- Ref. 11:** W. Siepe: Hohe Verluste bei den Startgutschriften für Rentenferne, November 2007  
[http://www.startgutschriften-arge.de/6/studie\\_verluste\\_startgutschriften.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/6/studie_verluste_startgutschriften.pdf)
- Ref. 12:** F. Holtermann: Die Neuordnung der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst, November 2003, [www.tresselt.de/download/riester.doc](http://www.tresselt.de/download/riester.doc)
- Ref. 13:** F. Fischer/W.Siepe: Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften aus ökonomischer und finanzmathematischer Sicht, Juli 2011  
<http://www.startgutschriften-arge.de/6/VSZ-Gutachten-Neuregelung-2011.pdf>

## Fischer: Mechanismen der neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

- Ref. 14:** A. Künstle: Zur Tarifeinigung über die Nachbesserung bestimmter Startgutschriften, November 2011  
[http://www.startgutschriften-arge.de/11/Kuenstle\\_Korrektur\\_Startgutschriften.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/11/Kuenstle_Korrektur_Startgutschriften.pdf)
- Ref. 15:** B. Mathies: Stellungnahme zur Tarifeinigung Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst am 30.05.2011, Juni 2011  
[http://www.startgutschriften-arge.de/11/Stellungnahme\\_Mathies\\_zu\\_Neuregelungen.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/11/Stellungnahme_Mathies_zu_Neuregelungen.pdf)
- Ref. 16:** W. Siepe: Falscher Fehler - Die Irrwege des Bundesgerichtshofs, Okt. 2008  
[http://www.startgutschriften-arge.de/4/Essay\\_Irrwege\\_des\\_BGH.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/4/Essay_Irrwege_des_BGH.pdf)
- Ref. 17:** B. Mathies: Neuregelungsmöglichkeiten bei der Zusatzversorgung, Dezember 2008,  
[http://www.ra-mathies.de/dateien/neuregelungsmoeglichkeiten\\_zv.pdf](http://www.ra-mathies.de/dateien/neuregelungsmoeglichkeiten_zv.pdf)
- Ref. 18:** W. Siepe/F. Fischer: Rentenkürzungen in der Zusatzversorgung für Beschäftigte im öffentlichen Dienst, April 2008  
[http://www.startgutschriften-arge.de/6/studie\\_rentenkuerzungen.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/6/studie_rentenkuerzungen.pdf)
- Ref. 19:** F. Fischer/W. Siepe: Zusatzversorgungsbericht aktuell; Zahlen, Daten, Fakten – 2012 (VBL West), Januar 2012  
<http://www.startgutschriften-arge.de/6/zusatzversorgungsbericht2012.pdf>
- Ref. 20:** F. Fischer: Excel – Rechner zur unabhängigen Nachprüfung der bisherigen rentenfernen Startgutschrift incl. Zuschlagsberechnung, Dezember 2012,  
[http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer\\_Rechner.zip](http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer_Rechner.zip)
- Ref. 21:** F. Fischer: Erweiterter Excel – Rechner zur unabhängigen Nachprüfung der bisherigen rentenfernen Startgutschrift incl. Zuschlagsberechnung, (auch Versicherte mit Eintrittsalter älter als 50 Jahre (verkürzte Staffeln) werden berücksichtigt), Dezember 2012,  
[http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer\\_Rechner50.zip](http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer_Rechner50.zip)
- Ref. 22:** F. Fischer/W. Siepe: Studie „Systemfehler und Rechtsfragen bei der Neuregelung der Startgutschriften für Angestellte im öffentlichen Dienst“, November 2012  
[http://www.startgutschriften-arge.de/6/Systemfehler\\_Langfassung.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/6/Systemfehler_Langfassung.pdf)
- Ref. 23:** Fischer\_STG - Rechner zur Ermittlung der bisherigen rentenfernen Startgutschrift incl. Zuschlag und einer weiteren Fiktivberechnung), 04/2013  
(ZIP - Datei: Excel Programme und Anleitung)  
[http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer\\_STG.zip](http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer_STG.zip)
- Ref. 24:** Fischer\_ZV - Rechner zur Ermittlung der bisherigen rentennahen Startgutschrift und weiterer Fiktivberechnungen, 04/ 2013  
(ZIP - Datei: Excel Programme und Anleitung)  
[http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer\\_ZV.zip](http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer_ZV.zip)
- Ref. 25:** F. Fischer: Vergleichende Fiktivberechnungen zur Startgutschrift, Mai 2013  
[http://www.startgutschriften-arge.de/6/Fiktivberechnungen\\_Startgutschriften.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/6/Fiktivberechnungen_Startgutschriften.pdf)